

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung (Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz – MDWG)

A. Problem und Ziel

Im Bereich der Migrationsverwaltung kommunizieren täglich sehr viele öffentliche Stellen auf verschiedenen Wegen miteinander. Die angesichts der weiter zunehmenden Datenmengen erforderliche schnellstmögliche Kenntnisnahme durch den Empfänger bedingt eine Vereinheitlichung von Datenaustauschformaten sowie die Vermeidung von Medienbrüchen.

Die bei jeder Antragstellung auf Verlängerung oder Änderung eines elektronischen Aufenthaltstitels erforderliche persönliche Vorsprache belastet die Ressourcen der zuständigen Ausländerbehörden und die betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Zudem ist es in jedem dieser Termine erforderlich, Fingerabdrücke erneut zu erheben sowie regelmäßig kostenpflichtig ein Lichtbild anzufertigen.

Angaben zur Identitätsklärung sind bislang nicht im Ausländerzentralregister (AZR) abgebildet, sondern werden durch unterschiedliche, mit der Klärung der Identität ausländischer Personen befasste Behörden immer wieder erneut erhoben und bewertet.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt den Leistungsbehörden bislang über die Ausländerbehörden Informationen zur Verfügung, die eine Veränderung im Leistungsbezug nach sich ziehen können, zum Beispiel eine Leistungskürzung. Die Ausländerbehörden erhalten vielfach keinen Rücklauf darüber, ob die übermittelte Information zu einer Leistungskürzung geführt hat.

Der Informationsaustausch zwischen den für die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens zuständigen Stellen und den Ausländerbehörden erfolgt gegenwärtig in einer Vielzahl von Fällen noch postalisch. Ein automatisierter, medienbruchfreier Datenaustausch zwischen diesen Behörden besteht nicht.

B. Lösung

Es ist geplant, die im Zuge der Beantragung eines elektronischen Aufenthaltstitels erhobenen biometrischen Angaben (Lichtbild, Fingerabdrücke sowie die Unterschrift) zu speichern, damit sie innerhalb von sieben Jahren bei Erwachsenen und fünf Jahren bei Kindern bei Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines be-

fristeten elektronischen Aufenthaltstitels gespeichert werden können, ohne dass jeweils eine erneute persönliche Vorsprache in der Ausländerbehörde erforderlich ist.

Zudem werden künftig Angaben zur Klärung der Identität ausländischer Personen im AZR als zentralem Ausländerdateisystem gespeichert und damit behördliche Prüfungen erleichtert und beschleunigt.

Angaben zu Leistungskürzungen und Leistungsausschlüssen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ermöglichen es dem BAMF sowie den Ausländerbehörden, einen Überblick zu erhalten, ob die von ihnen übermittelten Informationen zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss geführt haben. Zudem ist das BAMF in positiver Kenntnis einer Sanktion in der Lage, die Leistungsbehörde über eine nachgeholt Mitwirkungshandlung zu informieren, damit die Leistungsbehörde die Kürzung wieder aufheben kann. Darüber hinaus ermöglicht die unverzügliche Mitteilung der Information an eine Leistungsbehörde darüber, dass ein Leistungsbezug der gleichen Leistung durch einen anderen örtlichen Träger erfolgt, sowie die Mitteilung über eine Änderung des aufenthaltsrechtlichen Status, die Voraussetzungen für den weiteren Leistungsbezug zeitnah zu überprüfen und Doppelleistungen zu vermeiden.

Durch die Erfassung der Angaben nach Nummer 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) im AZR werden die Staatsanwaltschaften und die Gerichte von der Aufgabe einer bilateralen Übermittlung der Daten an die örtlich zuständige Ausländerbehörde insoweit entbunden. Die Ausländerbehörden werden in die Lage versetzt, die für sie bestimmte Mitteilung, die bisher in Anwendung der Nummer 42 MiStra auf dem Postweg übermittelt wurde, nicht nur unmittelbar aus dem AZR abrufen zu können, sondern diese auch aus dem Register als automatisierte Benachrichtigung ausgeleitet zu bekommen. Dadurch entfällt zudem die bislang fehleranfällige Suche der Staatsanwaltschaften und der Gerichte nach den jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörden gerade in Fällen eines Zuständigkeitswechsels. Die relevanten Informationen können damit unverzüglich und zuverlässig von den Ausländerbehörden verarbeitet werden.

Mit einem verbesserten Datenaustausch zwischen den Behörden der Migrationsverwaltung verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, die Behörden zu entlasten und die Verwaltungsprozesse zu beschleunigen. Der Gesetzentwurf dient damit nicht nur der Steigerung der Effektivität der Migrationsverwaltung, sondern auch dem Bürokratieabbau.

C. Alternativen

Die in Aussicht gestellten Maßnahmen dienen einem verbesserten wie beschleunigten Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen im Migrationsbereich. Es ist erforderlich, Angaben zentral im AZR abzubilden, um den unverzüglichen Zugriff darauf für die jeweilige Aufgabenerfüllung zu ermöglichen und um den bislang aufwendigen bilateralen Austausch zwischen mehreren Behörden zu vermeiden. Soweit Angaben zu Leistungskürzungen und Leistungsausschlüssen in Bezug auf AsylbLG-Leistungen künftig zentral im AZR abgebildet werden, können die übermittelnden Behörden erstmals erfahren, ob ihre Meldungen zu Leistungseinschränkungen oder Leistungsausschlüssen geführt haben, um erforderlichenfalls notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Ein funktionierender Informationskreislauf aller an der Leistungsgewährung beteiligten Behörden wird damit erst ermöglicht.

Für die Nachnutzung einmal im Antragsprozess erhobener Biometrie gibt es keinen anderen Weg, um die Ausländerbehörden und Bürgerinnen und Bürger in

gleichermaßen effektiver Weise zu entlasten. Die Einführung einer Nachnutzungsmöglichkeit entspricht einem vielfach geäußerten Bedarf von Seiten der Länder. Ausländische Personen weiterhin erneut zu einem Vor-Ort-Termin zur Erhebung der biometrischen Daten einzuladen, kommt als Alternative nicht in Betracht, da dies zu keiner Entlastung der Ausländerbehörden führt und damit der Beschleunigung der Verwaltungsverfahren entgegensteht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbedarfe des Bundes sollen finanziell und stellenmäßig in den jeweils betroffenen Einzelplänen gegenfinanziert werden. Geschätzt entstehen im Jahr 2027 einmalige Mehrbedarfe im Einzelplan 07 für IT-Anpassungen in Höhe von ca. 310 000 Euro, davon ca. 210 000 Euro im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und jeweils ca. 50 000 Euro beim Bundesgerichtshof und beim Generalbundesanwalt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 1 250 764 Stunden. Zudem entfällt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 17 668 000 Euro. Die Einsparung ergibt sich vor allem durch die Möglichkeit der Speicherung biometrischer Daten bei der Neuausstellung oder Verlängerung eines befristeten Aufenthaltstitels und den damit verbundenen Wegfall einer obligatorischen persönlichen Vorsprache in der Behörde und des daraus resultierenden Zeitaufwands sowie der Kosten, die für die Abgabe der biometrischen Daten anfallen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands. Auch werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 36 465 000 Euro. Für den Bund entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 495 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Länder (inkl. Kommunen) reduziert sich um rund 36 959 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 5 435 000 Euro für den Bund. Davon entfallen rund 3 635 500 Euro auf das Bundesverwaltungsamt als Teil der Bundesverwaltung und rund 1 799 000 Euro auf die Bundesagentur für Arbeit als gesetzlicher Sozialversicherungsträger, wovon 900 000 Euro auf den Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), 100 000 Euro auf den Rechtskreis des SGB III und 800 000 Euro auf die Familienkasse entfallen.

Die Einsparung ergibt sich für die Verwaltung ebenfalls vor allem durch die Möglichkeit der Speicherung biometrischer Daten zur Neuausstellung oder Verlängerung eines elektronischen Aufenthaltstitels und den damit verbundenen Wegfall des persönlichen Kundentermins insbesondere der Abgabe der biometrischen Daten in der Behörde.

Soweit der unter E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird und nicht unter „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ aufgeführt ist, soll er im jeweils betroffenen Einzelplan gegenfinanziert werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 11. Februar 2026

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der
Migrationsverwaltung
(Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz – MDWG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1061. Sitzung am 30. Januar 2026 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung
zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als
Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der
Migrationsverwaltung
(Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz – MDWG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15a wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 18f wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 18f Datenübermittlung an die Familienkasse Direktion und die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit“.
 - c) Nach der Angabe zu § 22 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 22a Automatisierte Datenübermittlung“.
2. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In Verfahren zur Anerkennung einer Vaterschaft nach den §§ 85a bis 85d des Aufenthaltsgesetzes unterstützt die Registerbehörde durch Speicherung und Übermittlung der im Register gespeicherten Daten von Personen, die als Mutter, Anerkennender oder Kind am Verfahren beteiligt sind, die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden und die Familienkassen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes und nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes.“
3. Nach § 2 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zum Zweck der Durchführung von Verfahren auf Zustimmung der Ausländerbehörde und der mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen zur Anerkennung einer Vaterschaft nach den §§ 85a bis 85d des Aufenthaltsgesetzes ist es zulässig, die Daten von Personen, die als Mutter, Anerkennender oder Kind am Verfahren beteiligt sind, zum jeweiligen Datensatz des Beteiligten hinzuzuspeichern, der aufgrund der Anerkennung ein Aufenthaltsrecht erhält.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird die Angabe „Staatsangehörigkeiten“ durch die Angabe „Staatsangehörigkeiten, Angaben zur Identitätsklärung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird die Angabe „zum Ausweispapier“ durch die Wörter „zu Ausweisdokumenten“ ersetzt.

- cc) Nummer 6a wird durch die folgende Nummer 6a ersetzt:
 - „6a. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,“.
- dd) In Nummer 10 wird die Angabe „(BVA-Verfahrensnummer).“ durch die Angabe „(BVA-Verfahrensnummer),“ ersetzt.
- ee) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 eingefügt:
 - „11. die Fingerabdruckdaten und die Unterschrift zum Zweck der Ausstellung eines Dokuments nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes für einen Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 2c des Aufenthaltsgesetzes nach Maßgabe des § 61a Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung.“
- b) Absatz 4 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
 - „4. die Grundpersonalien mit Ausnahme der Angaben zur Identitätsklärung,“.
- c) Absatz 6 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
 - „3. die gegenwärtige Anschrift,“.
- d) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:
 - „(7) Bei Personen nach § 2 Absatz 5 werden folgende Daten gespeichert:
 1. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Anerkennenden, der Mutter und des betroffenen Kindes sowie
 2. Angaben zum Antrag der Beteiligten auf Zustimmung der Ausländerbehörde und der mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen zur Anerkennung einer Vaterschaft sowie zur Erteilung und Rücknahme der Zustimmung durch die Ausländerbehörde aus einem Verfahren nach den §§ 85a bis 85d des Aufenthaltsgesetzes.“
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
 - „1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1 bis 2 Nummer 1 bis 4, 6, 11, 12 und 14, Absatz 2b, Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 und 6 sowie Absatz 4 und 5, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,“.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
 - „1. die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, 7a, 8 und 10, Absatz 2, 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c, 3d, 4 Nummer 6, Absatz 6 und 7 sowie die Daten nach § 4 Absatz 1 und 2, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,“.
 - bb) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
 - „4. die in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6 und 8, Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 8, Absatz 3c bis 3e,“.
 - cc) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:
 - „6. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter), die für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen) und die für die Ausfüh-

rung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen (Träger der Sozialhilfe) die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a, die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen die Daten nach § 3 Absatz 3 in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter) die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 8 in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 und die Daten nach § 3 Absatz 3c in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 2 sowie die Bundesagentur für Arbeit die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“.

dd) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. die in Absatz 1 Nummer 9 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, 4 mit Ausnahme der Angaben zur Identitätsklärung, Nummer 5c und die frühere Anschrift im Bundesgebiet und das Auszugsdatum sowie Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und deren Wegfall,“.

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Ausstellung einer Grenzübertrittsbescheinigung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht,“.

bb) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. ausländische Ausweisdokumente oder, sofern solche bei Ausländern, die keine Unionsbürger sind, nicht vorliegen, sonstige amtliche oder nichtamtliche zur Klärung der Identität geeignete Dokumente,“.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Ersuchen muss, soweit vorhanden, die AZR-Nummer, anderenfalls alle verfügbaren Grundpersonalien der betroffenen Person enthalten. Sofern keine AZR-Nummer vorhanden ist, kann das Ersuchen, außer bei Unionsbürgern, auch nur gestellt werden mit

1. dem Lichtbild,
2. den Fingerabdruckdaten oder den zu den Fingerabdruckdaten gehörigen Referenznummern,
3. der Seriennummer eines Ausweisdokuments oder
4. der Nummer des Aufenthaltstitels.

Das Ersuchen kann zum Zweck der Einhaltung der Verteilentscheidung bei Asylsuchenden oder unerlaubt eingereisten Ausländern durch Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch nur mit der Optionsnummer gestellt werden. Ein Ersuchen zum Zweck der Erfüllung von Verpflichtungen zum Austausch von Zusatzinformationen nach Artikel 7 oder 8 der Verordnung (EU) 2018/1860 oder nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1861 oder zum Zweck der Datenpflege der Zusatzinformationen kann auch nur mit der Schengen-ID-Nummer gestellt werden. Ein Ersuchen zum Zweck der Erfüllung von Verpflichtungen zur Datenbereinigung nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1358 kann auch nur mit der Eurodac-Nummer gestellt werden. Stimmen die in dem Übermittlungsersuchen bezeichneten Daten mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, Zweifel an der Identität bestehen nicht.“

b) Nach Absatz 3a wird der folgende Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Das Ersuchen einer Ausländerbehörde und der mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen im Rahmen einer Prüfung, ob die erforderliche Zustimmung zu einer Anerkennung der Vaterschaft nach § 85c des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden kann, kann auch nur mit den verfügbaren Daten nach § 3 Absatz 7 Nummer 1 der Elternteile oder des Kindes ge-

stellt werden. Die Registerbehörde übermittelt daraufhin zu Personen mit übereinstimmenden oder nur geringfügig davon abweichenden Personalien die Daten nach § 3 Absatz 7 Nummer 1 oder, soweit vorhanden, die AZR-Nummer. Die ersuchende Behörde hat alle Daten, die nicht zur betroffenen Person gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.“

c) Nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Datenübermittlungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit, den Ausländerbehörden und anderen öffentlichen Stellen im Visumverfahren in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“.

7. § 15a wird gestrichen.
8. In § 16 Absatz 1 Nummer 5, § 17 Absatz 1 Nummer 5, § 17a Nummer 4, § 17b Nummer 4 und § 18 Absatz 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „zum Ausweispapier“ durch die Angabe „zu Ausweisdokumenten“ ersetzt.
9. § 18a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „zum Ausweispapier“ durch die Angabe „zu Ausweisdokumenten“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „im Bundesgebiet“ gestrichen.
10. § 18b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „zum Ausweispapier“ durch die Angabe „zu Ausweisdokumenten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) An die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen werden zur Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs im Sinne des § 68 Absatz 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, übermittelt.“
11. In § 18c Nummer 1, § 18d Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „zum Ausweispapier“ durch die Angabe „zu Ausweisdokumenten“ ersetzt.
12. Nach § 18d Absatz 1 Nummer 9 wird die folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, sowie die Daten nach § 3 Absatz 6,“.
13. § 18f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „die Grundpersonalien des Unionsbürgers,“ die Angabe „abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zu Ausweisdokumenten und die Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „zum Ausweispapier“ durch die Angabe „zu Ausweisdokumenten“ ersetzt.
14. In § 21 Absatz 6 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
15. § 22 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

16. Nach § 22 wird der folgende § 22a eingefügt:

„§ 22a

Automatisierte Datenübermittlung

Die Registerbehörde übermittelt den nach § 22 Absatz 1 Satz 1 zum automatisierten Datenabruf zugelassenen öffentlichen Stellen, den Meldebehörden und der Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit in einem automatisierten Verfahren neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer Daten nach § 3 unverzüglich nach deren Speicherung, wenn und soweit die unverzügliche Kenntnis der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und sofern die Angaben von den genannten Stellen nicht selbst an die Registerbehörde übermittelt worden sind.“

17. Nach § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird die folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. letzter Wohnort im Herkunftsland,“.

18. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nummer 4, 5, 7 und 8“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 4 bis 6, 7 und 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.

bb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die Grundpersonalien und die weiteren Personalien, die für die Erteilung eines Visums erforderlich sind,“.

cc) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. das Lichtbild und zusätzlich, bei Erteilung eines Visums, die Fingerabdruckdaten zum Zweck der weiteren Erteilung eines Visums nach § 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes,“.

dd) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. bei Erteilung eines nationalen Visums nach § 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes die den Antrag auf dessen Erteilung begründenden Unterlagen zum Zweck der Prüfung der Erteilung eines Aufenthaltstitels im Inland,“

ee) In Nummer 8 wird nach der Angabe „Art,“ die Angabe „Rechtsgrundlage,“ eingefügt.

ff) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:

„10. bei Erteilung eines Visums das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, sowie Familienname oder Name der juristischen Person, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und die gegenwärtige Anschrift des Verpflichtungsgebers sowie die Angabe, ob im Falle früherer Aufwendung öffentlicher Mittel die Inanspruchnahme seiner Person erfolglos war,“.

gg) In Nummer 12 wird die Angabe „, einschließlich der Nebenbestimmungen“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

20. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1 Nummer 2 bis 12 und Absatz 2“ durch die Angabe „§ 29 Nummer 2 bis 12“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1 Nummer 10“ durch die Angabe „§ 29 Nummer 10“ ersetzt.
21. § 31 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Das Ersuchen um Übermittlung von Daten muss, soweit vorhanden, die Visadatei-Nummer, das Visumaktenzeichen oder die Nummer des Visums, anderenfalls alle verfügbaren Grundpersonalien der betroffenen Person enthalten. Sofern die in Satz 1 genannten Angaben nicht vorhanden sind, kann das Ersuchen auch nur mit dem Lichtbild oder der Seriennummer eines Ausweisdokuments gestellt werden. Stimmen die im Übermittlungsersuchen bezeichneten Personalien mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, Zweifel an der Identität bestehen nicht. Kann die Registerbehörde die Identität nicht eindeutig feststellen, sind zur Identitätsprüfung und -feststellung die Daten ähnlicher Personen nach § 29 zu übermitteln. Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht zur betroffenen Person gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.“
22. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:
- „7. die Träger der Sozialhilfe, die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundversicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen und die Jugendämter,“.
- b) In Nummer 13 wird die Angabe „Sanktionsdurchsetzung.“ durch die Angabe „Sanktionsdurchsetzung,“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 13 wird die folgende Nummer 14 eingefügt:
- „14. die deutschen Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten.“
23. In § 34 Absatz 6 Satz 6 und 8 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
24. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die Registerbehörde hat im Fall einer Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach den §§ 35 bis 37 den Empfänger der betreffenden Daten in einem automatisierten Verfahren zu unterrichten, wenn dies zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.“
- b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Satz 2 gilt nicht, wenn die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von der übermittelnden Stelle selbst vorgenommen worden ist.“
25. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „und des Datenabrufs“ durch die Angabe „, des Datenabrufs und der Datenübermittlung“ ersetzt.
26. In § 41 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 6 wird jeweils die Angabe „zum Ausweispapier“ durch die Angabe „zu Ausweisdokumenten“ ersetzt.
4. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2c des AZR-Gesetzes, sofern nicht Nummer 7 einschlägig ist,“.
 - bbb) Nach Buchstabe e wird der folgende Buchstabe f eingefügt:

„f) Daten nach § 3 Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 5 des AZR-Gesetzes,“.
 - ccc) Nach Buchstabe f wird der folgende Buchstabe g eingefügt:

„g) Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 des AZR-Gesetzes bei Personen, die zum Zeitpunkt der Speicherung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,“.
 - bb) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. nach sechs Monaten Daten zu Freiheitsentziehungen nach den §§ 62, 62b und 62c des Aufenthaltsgesetzes und Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1351, die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 4 Nummer 9 des AZR-Gesetzes sowie Dokumente nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2a des AZR-Gesetzes,“.
 - b) Die Sätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Fristen beginnen in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a bis c, e und f sowie der Nummern 2 bis 4 und 6 mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Daten übermittelt worden sind. Maßgeblich für den Beginn der Frist im Fall der Nummer 1 Buchstabe d ist das Datum zum Ende des Leistungsbezuges. Maßgeblich für den Beginn der Frist im Fall der Nummer 5 ist bei Freiheitsentziehungen das Datum zum Ende der freiheitsentziehenden Maßnahme, bei Dokumenten nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2a des AZR-Gesetzes das Datum der Übermittlung.“
5. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

„§ 19

Löschung von Daten, Löschungsfristen in der Visadatei

(1) In der Visadatei des Registers ist der Datensatz eines Ausländers spätestens nach fünf Jahren zu löschen. Von Satz 1 ausgenommen sind Datensätze von Angehörigen bestimmter Staaten, die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgelegt werden, deren Datensätze

nach zehn Jahren zu löschen sind. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Vierteljahres, in dem letztmals Daten übermittelt worden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Daten nach § 29 Nummer 4a des AZR-Gesetzes nach drei Jahren gelöscht. Die Frist beginnt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Daten übermittelt worden sind.“

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe i werden die folgenden Buchstaben j und k eingefügt:

„j) zur Identitätsklärung oder Feststellung der Staatenlosigkeit vorgelegte Nachweise

aa) anerkanntes Ausweisdokument oder Dokument über eine registrierte Staatenlosigkeit

aaa) vorgelegt im Original

bbb) vorgelegt in Kopie

bb) sonstige amtliche Dokumente

aaa) vorgelegt im Original

bbb) vorgelegt in Kopie

cc) sonstige nichtamtliche Dokumente oder sonstige zugelassene Beweismittel nach § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 VwVfG oder nach den Landesverwaltungsverfahrensgesetzen

aaa) vorgelegt im Original

bbb) vorgelegt in Kopie

ccc) öffentliche Stelle, bei der sie vorliegen

dd) Ergebnis eines Personenfeststellungsverfahrens (PFV) nach § 5 Absatz 1 Nummer 8 BKADV

ee) eigene Angaben der Person

k) Ergebnis und Anlass der Identitätsprüfung oder Feststellung der Staatenlosigkeit

aa) geklärt

bb) nicht geklärt

cc) Anlass der Identitätsklärung

dd) Staatenlosigkeit festgestellt am/nicht festgestellt“.

bbb) In den Zeilen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „– wie vorstehend –“ durch die Angabe „– wie vorstehend ohne die Buchstaben j und k –“ ersetzt.

bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe j und k jeweils die Angabe „(7)“ eingefügt.

cc) In Spalte C wird vor der Angabe „I) – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ die Angabe „Die Daten zu Spalte A Buchstabe j und k werden nur durch die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen, die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde, die Polizeivollzugsbehörden der Länder und andere nach Landesrecht zu bestimmende Behörden gemäß § 71 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt.“ eingefügt.

dd) In Spalte D wird vor der Angabe „I) – Ausländerbehörden“ die Angabe „Die Daten zu Spalte A Buchstabe j und k Doppelbuchstabe cc werden nur an die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen, die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde, die Polizeivollzugsbehörden der Länder und andere nach Landesrecht zu bestimmende Behörden gemäß § 71 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt.“ eingefügt.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A Buchstabe h wird durch den folgenden Buchstaben h ersetzt:

„h) Angaben zum Ausweisdokument/zu sonstigen zur Klärung der Identität oder Feststellung der Staatenlosigkeit vorgelegten Dokumenten

aa) Dokumentenart

- Reisepass
- Identitätskarte (ID Card)/Personalausweis
- Passersatzpapier
- sonstiges Reisedokument
- sonstige amtliche oder nichtamtliche zur Klärung der Identität vorgelegte Dokumente

bb) Seriennummer

cc) ausgestellt am

dd) gültig bis

ee) ausstellender Staat

ff) ausstellende Behörde

gg) aufbewahrende Stelle

hh) geprüft durch

am

ii) Ergebnis der Prüfung

- Vordruck entspricht Vergleichsmaterial, Manipulation nicht festgestellt
- ge-/verfälscht
- nicht abschließend bewertbar

jj) Zuordnung zu

- Grundpersonalien/weiteren Personalien
- Aliaspersonalie Name“.

bb) In Spalte D wird vor der Angabe „I) – Ausländerbehörden“ die Angabe „Angaben zum Ausweisdokument/zu sonstigen amtlichen oder nichtamtlichen zur Klärung der Identität oder Feststellung der Staatenlosigkeit vorgelegten Dokumenten werden nur an die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes, die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde, die Polizeivollzugsbehörden der Länder und die in § 71 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Staatsangehörigkeitsbehörden übermittelt.“ eingefügt.

c) Nach Nummer 5b wird die folgende Nummer 5c eingefügt:

„A	A1*)	B**)	C	D
5c Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nenkreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 11 Fingerabdruckdaten und Un- terschrift			– Ausländerbehörden	<u>§ 15 des AZR-Gesetzes</u> – aktenführende Ausländer- behörde
a) Fingerabdruckdaten	(1)	(7)		
b) Unterschrift		(7)“.		

d) Nummer 7a wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird gestrichen.

bbb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden zu den Buchstaben a und b.

ccc) Nach dem neuen Buchstaben b werden die folgenden Buchstaben c und d eingefügt:

„c) Anspruchseinschränkung nach AsylbLG

– Beginn

– Ende

– Rechtsgrundlage

d) Leistungsausschluss nach AsylbLG

– Beginn

– Ende

– Rechtsgrundlage“.

bb) Spalte B wird wie folgt geändert:

aaa) Zu Spalte A Buchstabe a wird die Angabe „(2)“ gestrichen.

bbb) Zu Spalte A Buchstabe c und d wird jeweils die Angabe „(2)“ eingefügt.

cc) Spalte C wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „– Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ wird durch die Angabe „– Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a und b“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „– Träger der Sozialhilfe“ wird durch die Angabe „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a und b“ ersetzt.

ccc) Die Angabe „– Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen“ wird durch die Angabe „– Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A Buchstabe a und b“ ersetzt.

e) In Nummer 14 Spalte A wird die Angabe „Abschiebung (mit Ausnahme der Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b AufenthG)“ durch die Angabe „Abschiebung (mit Ausnahme der Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b AufenthG) und vollziehbare Ausreisepflicht“ ersetzt.

f) Nummer 31 wird wie folgt geändert:

- aa) In Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ee und Buchstabe f Doppelbuchstabe bb wird jeweils die Angabe „im Bundesgebiet“ gestrichen.
- bb) In Spalte C wird die Angabe „– die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe cc“ gestrichen.
- cc) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „§§ 15, 18a, 18b, 24a des AZR-Gesetzes“ wird durch die Angabe „§§ 15, 18a, 18b, 18d, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „Die Daten zu Spalte A Buchstabe e und f werden nur an die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen übermittelt.“ wird gestrichen.
 - ccc) Die Angabe „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ wird durch die Angabe „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis d“ ersetzt.
 - ddd) Die Angabe „– Bundeskriminalamt“ wird durch die Angabe „– Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstabe a bis d“ ersetzt.
 - eee) Die Angabe „– Landeskriminalämter“ wird durch die Angabe „– Landeskriminalämter zu Spalte A Buchstabe a bis d“ ersetzt.
 - fff) Die Angabe „– sonstige Polizeivollzugsbehörden“ wird durch die Angabe „– sonstige Polizeivollzugsbehörden zu Spalte A Buchstabe a bis d“ ersetzt.
 - ggg) Die Angabe „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ wird durch die Angabe „– die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ und die Angabe „– Jugendämter“ ersetzt.

g) Nummer 35 wird wie folgt geändert:

aa) Die Spalten A und B werden durch die folgenden Spalten A und B ersetzt:

„A	B
35	
Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung
a) § 29 Nummer 1 – Geschäftszeichen der Registerbehörde (Visodatei-Nummer)	(7) ⁹
b) § 29 Nummer 1a – Visumaktenzeichen der Registerbehörde	(7) ⁹
c) § 29 Nummer 2 Visum erteilende Behörde	
aa) Auslandsvertretung oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten	(7) ⁹
bb) mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden	(7) ⁹
d) § 29 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 5 Grundpersonalien	

„A	B
aa) Familienname	(7) ⁹
bb) Geburtsname	(7) ⁹
cc) Vornamen	(7) ⁹
dd) Geburtsdatum	(7) ⁹
ee) Geburtsort, -land und -bezirk	(7) ⁹
ff) Geschlechtsangabe	(7) ⁹
gg) Doktorgrad	(7) ⁹
hh) Staatsangehörigkeiten	(7) ⁹
Weitere Personalien	
jj) abweichende Namensschreibweisen	(7) ⁹
kk) andere Namen	(7) ⁹
ll) Familienstand	(7) ⁹
mm) Angaben zum Ausweisdokument	(7) ⁹
– Dokumentenart	
• Reisepass	
• Passersatzpapier	
• sonstiges Reisedokument	
– Seriennummer	
– gültig bis	
– ausstellender Staat	
nn) letzter Wohnort im Herkunftsland	(7) ⁹
oo) freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit	(7) ⁹
pp) Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners	(7) ⁹
e) § 29 Nummer 4	
– Lichtbild	(7) ⁹
f) § 29 Nummer 4a	
– die den Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums nach § 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes begründenden Unterlagen:	(7) ⁹
– Antragsformular	
– Nachweis des Sorgerechts/der Vormundschaft	
– Vorabzustimmung der Ausländerbehörde nach § 31 der Aufenthaltsverordnung	
– Lebenslauf	
– Qualifikationsnachweise	
– Personenstandsurkunden	
– Kopie der Datenseite des Reisedokuments	
– Nachweise zum Aufenthaltszweck (z. B. Arbeitsvertrag/verbindliches Arbeitsplatzangebot, Ausbildungsvertrag, Vertrag mit der Bildungseinrichtung, Zulassung zum Sprachkurs, Zulassungsbescheid der Hochschule)	
– Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis	
– Nachweise zur Lebensunterhaltssicherung	
– Nachweise über Berufserfahrung (z. B. Arbeitszeugnisse)	
– Nachweise über Sprachkenntnisse	
– Nachweise über angemessene Altersversorgung	

„A	B
g) § 29 Nummer 5 – Datum der Datenübermittlung	(7) [*]
h) § 29 Nummer 6 Entscheidung über den Antrag und das erteilte Visum	
aa) Visum erteilt	(2) ^{**}
bb) Antrag abgelehnt	(2) ^{**}
cc) Rücknahme des Antrags	(2) ^{**}
dd) Erledigung des Antrags auf sonstige Weise	(5) ^{**}
ee) Annullierung des Visums	(2) ^{**}
ff) Aufhebung des Visums	(2) ^{**}
gg) Rücknahme des Visums	(2) ^{**}
hh) Widerruf des Visums	(2) ^{**}
i) § 29 Nummer 7 Weitere Daten	
aa) Datum der Entscheidung	(7) ^{**}
bb) Datum der Übermittlung der Entscheidung	(7) ^{**}
j) § 29 Nummer 8 Angaben zum Visum	
aa) Art des Visums	(7) ^{**}
bb) Rechtsgrundlage des Visums	(7) ^{**}
cc) Nebenbestimmungen und Auflagen	(7) ^{**}
dd) Nummer des Visums	(7) ^{**}
ee) Geltungsdauer des Visums	(7) ^{**}
k) § 29 Nummer 9 – die im Visumverfahren beteiligte Ausländerbehörde	(7) ^{**}
l) § 29 Nummer 10 Verpflichtungserklärung	
aa) Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG abgegeben am	(7) ^{**}
bb) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG abgegeben am	(7) ^{**}
cc) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 und § 68 Absatz 1 AufenthG abgegeben am	(7) ^{**}
dd) Stelle, bei der sie vorliegt zu Doppelbuchstabe aa bis cc	(7) ^{**}
ee) Verpflichtungsgeber (natürliche Person) zu Doppelbuchstabe aa bis cc	(7) ^{**}
aaa) Familienname	
bbb) Vornamen	
ccc) Geburtsdatum	
ddd) Geburtsort	
eee) Anschrift	
fff) erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel	

„A		B
ff)	Verpflichtungsgeber (juristische Person) zu Doppelbuchstabe aa bis cc	(7)**
aaa)	Name	
bbb)	Anschrift	
ccc)	erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel	
m)	§ 29 Nummer 11 Ge- oder verfälschte Dokumente	
aa)	Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren	(7)**
bb)	Art des Dokuments	(7)**
cc)	Nummer des Dokuments	(7)**
dd)	Ausstellungsdatum des Dokuments	(7)**
ee)	Geltungsdauer des Dokuments	(7)**
ff)	im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller	(7)**
n)	§ 29 Nummer 12 Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung/Feststellung zustimmungsfreier Beschäftigung nach § 39 AufenthG (reguläres Verfahren)	
aa)	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt am räumlich beschränkt auf weitere Nebenbestimmungen/keine weiteren Nebenbestimmungen Arbeitgeberbindung/keine Arbeitgeberbindung	(7)**
bb)	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit versagt am	(7)**
cc)	Zustimmungsfreie Beschäftigung bis festgestellt am	(7)** ⁴ .

bb) Spalte C wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Angabe „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc“ wird durch die Angabe „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A zu Buchstabe l Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe fff und Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe ccc“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc“ wird durch die Angabe „– die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A zu Buchstabe l Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe fff und Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe ccc“ ersetzt.
- ccc) Die Angabe „– die Jugendämter zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc“ wird durch die Angabe „– die Jugendämter zu Spalte A zu Buchstabe l Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe fff und Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe ccc“ ersetzt.
- ddd) Die Angabe „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc“ wird durch die Angabe „– für die Durchführung des

Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A zu Buchstabe l Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe fff und Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe ccc“ ersetzt.

- cc) In Spalte D wird die Angabe „Angaben zum Verpflichtungsgeber sowie die Verpflichtungserklärung als Dokument (§ 29 Absatz 1 Nummer 10) werden nur an die Ausländerbehörden, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die deutschen Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visumverfahren, die Träger der Sozialhilfe, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen und die Jugendämter übermittelt.“ durch die Angabe „Daten zu Spalte A Buchstabe f werden nur an die Ausländerbehörden, die deutschen Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt. Daten zu Spalte A Buchstabe l Doppelbuchstabe ee und ff werden nur an die Ausländerbehörden, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die deutschen Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, die Träger der Sozialhilfe, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen, die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen und die Jugendämter übermittelt.“ ersetzt.
- h) Nummer 37 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe b wird die Angabe „zu den Tabellen 14, 14a im Abschnitt I“ durch die Angabe „zu den Tabellen 8 (Teil I), 14, 14a im Abschnitt I“ ersetzt.
- bbb) Nach Buchstabe c wird der folgende Buchstabe d eingefügt:
- „d) Grenzübertrittsbescheinigung zu Tabelle 6a im Abschnitt I“.
- ccc) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden zu den Buchstaben e bis g.
- ddd) Der bisherige Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben h ersetzt:
- „h) Ausweis- und sonstige zur Klärung der Identität oder Feststellung der Staatenlosigkeit vorgelegte Dokumente zu Tabelle 3 (außer zu Unionsbürgern) und Tabelle 4 im Abschnitt I“.
- eee) Die bisherigen Buchstaben h und i werden zu den Buchstaben i und j.
- fff) Der bisherige Buchstabe j wird durch den folgenden Buchstaben k ersetzt:
- „k) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 oder § 68 Absatz 1 AufenthG zu Tabelle 31 im Abschnitt I“.

bb) Die Spalten C und D werden durch die folgenden Spalten C und D ersetzt:

„C	D
Übermittelnde Stellen (§ 6 Absatz 5 Satz 1 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung an folgende Stellen (§ 10 Absatz 1a und 6 des AZR-Gesetzes)
Übermittelnde Stellen sind die Stellen, die die betreffenden, in Spalte A genannten Sachverhalte, zu denen Dokumente zu übermitteln sind, an das AZR zu übermitteln haben und ergeben sich jeweils aus Spalte C der in Spalte A genannten Tabellen.	<p>Im Register nach § 6 Absatz 5 des AZR-Gesetzes gespeicherte Dokumente werden mit Ausnahme der nachstehenden Fälle nur an die Stellen übermittelt, an die auch die jeweils in Spalte A genannten Sachverhalte übermittelt werden. Hinsichtlich freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger werden Dokumente nur an die mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betrauten Behörden und nur zur Durchführung solcher Aufgaben übermittelt.</p> <p>Dokumente zu Spalte A Buchstabe b werden nur an die Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden sowie an sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder übermittelt.</p> <p>Dokumente zu Spalte A Buchstabe d werden nur an die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden übermittelt.</p> <p>Sonstige amtliche oder nichtamtliche zur Klärung der Identität vorgelegte Dokumente zu Spalte A Buchstabe h werden nur an die Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes, die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde, die Polizeivollzugsbehörden der Länder und die in § 71 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Staatsangehörigkeitsbehörden übermittelt.</p> <p>Dokumente zu Spalte A Buchstabe k werden nur an die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die Träger der Sozialhilfe, die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeit zuständigen Stellen, die Jugendämter sowie die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen übermittelt.“</p>

Artikel 3

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 68a gestrichen.
2. In § 18d Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 68 Absatz 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.
3. In § 44a Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dieses Gesetzes“ gestrichen.

4. § 49 Absatz 6a wird durch den folgenden Absatz 6a ersetzt:

„(6a) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 5 Nummer 5 sind das Aufnehmen von Lichtbildern und das Abnehmen von Fingerabdrücken. Wurden von dem Ausländer bei der Beantragung eines Visums nach § 6 Lichtbilder und Fingerabdrücke bei einer deutschen Auslandsvertretung abgenommen, so können diese für den Folgeantrag auf Erteilung eines nationalen Visums erneut verwendet werden, sofern der Folgeantrag innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Erhebung der genannten Daten gestellt wurde. Bei begründeten Zweifeln an der Identität des Ausländers sind innerhalb der in Satz 2 genannten Frist Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 erneut durchzuführen.“

5. § 68 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 kann schriftlich oder elektronisch abgegeben werden. Wird die Erklärung elektronisch abgegeben, ist die die Erklärung abgebende Person durch geeignete Maßnahmen vor einer übereilten Abgabe der Erklärung zu warnen. Die Verpflichtung ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.“

6. § 68a wird gestrichen.

7. Nach § 75 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Unterlagen des Bundesamtes, die bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 entstehen, sind nach Maßgabe des § 5 des Bundesarchivgesetzes dem Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten.“

8. § 81a Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Versicherung des Arbeitgebers, dass er durch den Ausländer bevollmächtigt und gegebenenfalls auch berechtigt ist, Untervollmacht zu erteilen,“.

9. § 82 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „mitzuwirken und“ durch die Angabe „mitzuwirken,“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „mitzuwirken.“ durch die Angabe „mitzuwirken und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. eine Unterschrift nach Maßgabe einer nach § 99 Absatz 1 Nummer 13 und 13a erlassenen Rechtsverordnung zu leisten.“

- b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Lichtbild, die Fingerabdrücke und die Unterschrift dürfen in Dokumente nach Satz 1 eingebracht und von den zuständigen Behörden zur erneuten Ausstellung der Dokumente für einen Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 2c sowie zur Sicherung und zu einer späteren Feststellung der Identität verarbeitet werden.“

10. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die für Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen sind über die in Satz 1 geregelten Tatbestände hinaus verpflichtet, der Ausländerbehörde mitzuteilen, wenn ein Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 für sich oder seine Familienangehörigen entsprechende Leistungen bezieht, sofern der Leistungsbezug nicht bereits im Ausländerzentralregister gespeichert ist.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen haben die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Strafverfahrens sowie die Erledigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der

für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten, sofern diese Informationen nicht bereits gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 Nummer 5b des AZR-Gesetzes an das Ausländerzentralregister zu übermitteln sind. Werden diese Informationen aus dem Ausländerzentralregister abgerufen und in die Ausländerakte übernommen, sind die Daten durch die Ausländerbehörde unverzüglich aus dem Ausländerzentralregister zu löschen.“

11. § 99 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) Näheres über die Anforderungen an Lichtbilder, Fingerabdrücke und Unterschriften,“.

bb) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) Näheres über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Aufnahme, elektronische Erfassung, Echtheitsbewertung und Qualitätssicherung des Lichtbilds, der Fingerabdrücke und der Unterschrift,“.

cc) Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) Regelungen für die sichere Übermittlung des Lichtbilds, der Fingerabdrücke und der Unterschrift an die zuständige Behörde sowie eine Registrierung und Zertifizierung von Dienstleistern zur Erstellung des Lichtbilds, der Fingerabdrücke und der Unterschrift,“.

b) Nummer 13a wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Aufnahme, elektronische Erfassung, Echtheitsbewertung und Qualitätssicherung des Lichtbilds, der Unterschrift und der Fingerabdrücke sowie Regelungen für die sichere Übermittlung des Lichtbilds, der Fingerabdrücke und der Unterschrift an die zuständige Behörde und Regelungen für die Registrierung und Zertifizierung von Dienstleistern zur Erstellung des Lichtbilds sowie Regelungen für den Zugriffsschutz auf die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium abgelegten Daten,“.

bb) Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) die Speicherung des Lichtbilds, der Unterschrift und der Fingerabdrücke in der Ausländerbehörde,“.

cc) Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben g ersetzt:

„g) die Anforderungen an die zur elektronischen Erfassung des Lichtbilds, der Unterschrift und der Fingerabdrücke, zu deren Qualitätssicherung sowie zur Übermittlung der Antragsdaten von der Ausländerbehörde an den Hersteller der Dokumente einzusetzenden technischen Systeme und Bestandteile sowie das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen,“.

dd) Buchstabe h wird durch den folgenden Buchstaben h ersetzt:

„h) Näheres zur Verarbeitung der Fingerabdruckdaten, der Unterschrift und des digitalen Lichtbilds,“.

c) Nummer 14 Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) Justiz-, Polizei- und Ordnungsbehörden sowie Maßregelvollzugseinrichtungen,“.

12. In § 105a wird die Angabe „§ 91a Abs. 3, 4 und 7,“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 61a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 61a Datenerfassung bei der Beantragung von Dokumenten mit Chip“.

b) Die Angabe zu § 74 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 74 Mitteilungen der Justizbehörden und der Maßregelvollzugseinrichtungen“.

2. § 61a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 61a

Datenerfassung bei der Beantragung von Dokumenten mit Chip“.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 sollen die bei der Ausländerbehörde gespeicherten Fingerabdrücke, das Lichtbild und die Unterschrift nach der Aushändigung des Dokuments zum Zweck der erneuten Ausstellung eines Dokuments mit Chip für die Erteilung von Aufenthaltstiteln gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 2c des Aufenthaltsgesetzes verwendet werden. Abweichend von Absatz 2 Satz 2 sind die bei der Ausländerbehörde gespeicherten Fingerabdrücke, das Lichtbild und die Unterschrift nach erstmaliger Erhebung der Daten wie folgt zu löschen:

1. bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, spätestens nach sieben Jahren,
2. bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, spätestens nach fünf Jahren.

Die Nutzungsdauer der gespeicherten Fingerabdrücke, des Lichtbildes und der Unterschrift im Chip des Dokuments ist nach erstmaliger Erhebung der Daten begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren; die Gültigkeitsdauer neu ausgestellter Dokumente ist entsprechend zu begrenzen.“

3. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Justizvollzugsbehörden“ durch die Angabe „Justizbehörden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Justizvollzugsbehörden“ die Angabe „oder die Maßregelvollzugseinrichtungen“ eingefügt.

4. In § 79 wird die Angabe „Kapitel 5“ durch die Angabe „Kapitel 5 mit Ausnahme von § 61a Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht

Das Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) wird wie folgt geändert:

Artikel 12 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee wird gestrichen.

Artikel 6

Weitere Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 18e wird gestrichen.

b) Die Angabe zu § 18f wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 18e Datenübermittlung an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit“.

c) Die Angabe zu § 18g wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 18f Datenübermittlung an die Träger der Deutschen Rentenversicherung“.

2. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Registerbehörde unterstützt durch Speicherung und Übermittlung der im Register gespeicherten Daten von Ausländern sowie von natürlichen oder juristischen Personen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben haben, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden und andere öffentliche Stellen.“

3. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 7a wird die folgende Nummer 7b eingefügt:

„7b. bei denen auf Grundlage des § 87 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, sowie des § 74 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung, auch in Verbindung mit § 79 der Aufenthaltsverordnung, eine Mitteilung in Strafsachen an die Ausländerbehörde erstellt wird,“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Familienname nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort, -land und -bezirk, Geschlechtsangabe, Doktorgrad, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),“.

bb) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, frühere Geschlechtsangaben, Aliaspersonalien, abweichende Vornamen und Geschlechtsangaben aus den vorgelegten Ausweisdokumenten des Herkunftsstaates, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszuge-

- hörigkeit und zu Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (weitere Personalien),“.
- cc) In Nummer 11 wird die Angabe „Aufenthaltsverordnung.“ durch die Angabe „Aufenthaltsverordnung,“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 12 eingefügt:
- „12. zum Zweck der Einleitung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen Mitteilungen in Strafsachen auf Grundlage des § 87 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes und des § 74 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
- „4. die Grundpersonalien,“.
- bb) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:
- „5. die weiteren Personalien,“.
- cc) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 6 Absatz 5.“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 5,“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. zum Zweck der Prüfung des Verlustes der Freizügigkeit Mitteilungen in Strafsachen auf Grundlage des § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit § 87 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes und § 79 der Aufenthaltsverordnung in Verbindung mit § 74 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:
- „5. die Staatsanwaltschaften und die Gerichte im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 6 und 7b und Absatz 3 Nummer 6 sowie die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 7b und 8,“.
- bb) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:
- „8. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes nach Landesrecht zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen) und die für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Träger der Sozialhilfe) in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a und Absatz 4, die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie die Bundesagentur für Arbeit in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, 7a, 8 und 10,“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, 7a, 8, 10 und 11,“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 5a wird die folgende Nummer 5b eingefügt:
- „5b. die in Absatz 1 Nummer 5 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 4 Nummer 9,“.

- cc) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:
- „6. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Unterhaltsvorschussstellen und die Träger der Sozialhilfe die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5e und 6a in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a sowie die Daten nach § 3 Absatz 6 Nummer 4 in den Fällen des § 2 Absatz 4, die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen die Daten nach § 3 Absatz 3 in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 8 in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 und die Daten nach § 3 Absatz 3c in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 2 sowie die Bundesagentur für Arbeit die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“.
- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 9 wird die Angabe „Absatz 2c oder“ durch die Angabe „Absatz 2c,“ ersetzt.
- bb) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 eingefügt:
- „11. Mitteilungen in Strafsachen in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 7b,“.
6. § 10 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Kann die Registerbehörde die Identität nicht eindeutig feststellen, übermittelt sie zur Identitätsprüfung und -feststellung an die ersuchende Stelle neben Hinweisen auf die aktenführenden Ausländerbehörden die AZR-Nummer, die Grundpersonalien, die weiteren Personalien ähnlicher Personen mit Ausnahme der früheren Namen und der früheren Geschlechtsangaben sowie der abweichenden Vornamen und Geschlechtsangaben aus den vorgelegten Ausweisdokumenten des Herkunftsstaates, die nur auf besonderes Ersuchen übermittelt werden, und die Lichtbilder.“
7. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Frühere Namen und frühere Geschlechtsangaben sowie abweichende Vornamen und Geschlechtsangaben aus den vorgelegten Ausweisdokumenten des Herkunftsstaates werden nur auf besonderes Ersuchen übermittelt.“
8. § 18a Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, sowie die Daten nach § 3 Absatz 6,“.
9. § 18b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Nummer 14 wird die Angabe „Referenznummern.“ durch die Angabe „Referenznummern,“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 14 wird die folgende Nummer 15 eingefügt:
- „15. das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, sowie die Daten nach § 3 Absatz 6.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
10. § 18e wird gestrichen.

11. § 18f wird durch den folgenden § 18e ersetzt:

„§ 18e

Datenübermittlung an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit

An die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes und nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zu Ausweisdokumenten und die Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners,
 2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
 3. Familiennamen und Vornamen von begleitenden minderjährigen Kindern und Jugendlichen, Elternteilen, Ehegatten und Lebenspartnern,
 4. Angaben zum Antrag der Beteiligten auf Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung einer Vaterschaft sowie zur Erteilung und Rücknahme der Zustimmung durch die Ausländerbehörde nach den §§ 85c und 85d des Aufenthaltsgesetzes und zu den beteiligten Personen.“
12. § 18g wird zu § 18f.
13. In § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Ausländerbehörden“ durch die Angabe „Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen, soweit sie mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften als eigene Aufgabe betraut sind und nicht § 21 anzuwenden ist“ ersetzt.
14. § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
„3. Geschlechtsangabe,“.
15. § 23a Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
„3. Grundpersonalien,“.
16. In § 30 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „die für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen),“ gestrichen.

Artikel 7

Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:
„5. nach sechs Monaten Daten zu Freiheitsentziehungen nach den §§ 62, 62b und 62c des Aufenthaltsgesetzes und Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1351 sowie Dokumente nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2a des AZR-Gesetzes,“.

- b) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Maßgeblich für den Beginn der Frist im Fall des Satzes 1 Nummer 5 ist bei Freiheitsentziehungen das Datum zum Ende der freiheitsentziehenden Maßnahme und bei Dokumenten nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2a des AZR-Gesetzes das Datum der Übermittlung.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Spalte A Buchstabe a wird die Angabe „Ausländerbehörde“ durch die Angabe „Ausländerbehörde oder Aufnahmeeinrichtung“ ersetzt.

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:

„d) Familienname nach deutschem Recht“.

- bbb) Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben g ersetzt:

„g) Geschlechtsangabe“.

- bb) In Spalte D Ziffer I wird die Angabe „– Registermodernisierungsbehörde zur Aufgabenerfüllung nach § 6a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis h“ durch die Angabe „– Registermodernisierungsbehörde zur Aufgabenerfüllung nach § 6a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis i“ ersetzt.

- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) frühere

aa) Namen*

bb) Geschlechtsangaben**“.

- bbb) In Buchstabe d wird die Angabe „– Geschlechtseintrag“ durch die Angabe „– Geschlechtsangabe“ ersetzt.

- ccc) Nach Buchstabe d werden die folgenden Buchstaben e und f eingefügt:

„e) abweichende Vornamen aus den vorgelegten Ausweisdokumenten des Herkunftsstaates

f) abweichende Geschlechtsangabe aus den vorgelegten Ausweisdokumenten des Herkunftsstaates“.

- ddd) Die bisherigen Buchstaben e bis j werden zu den Buchstaben g bis l.

- bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe e und f jeweils die Angabe „(7)“ eingefügt.

- cc) Spalte C wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Angabe „– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstabe a, b, d, f und g“ wird durch die Angabe „– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstabe a, b, d, h und i“ ersetzt.

- bbb) Die Angabe „– in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde zu Spalte A Buchstabe a, b, d, f und g“ wird durch die Angabe „– in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde zu Spalte A Buchstabe a, b, d, h und i“ ersetzt.

- ccc) Die Angabe „– Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g“ wird durch die Angabe „– Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstabe a, b, d und i“ ersetzt.
 - ddd) Die Angabe „– Landeskriminalämter zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g“ wird durch die Angabe „– Landeskriminalämter zu Spalte A Buchstabe a, b, d und i“ ersetzt.
 - eee) Die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g“ wird durch die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a, b, d und i“ ersetzt.
 - fff) Die Angabe „– sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g“ wird durch die Angabe „– sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a, b, d und i“ ersetzt.
- dd) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „– Träger der Deutschen Rentenversicherung zu Spalte A Buchstabe a bis d“ wird durch die Angabe „– Träger der Deutschen Rentenversicherung zu Spalte A Buchstabe a bis f“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „– Gerichte zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und h“ wird durch die Angabe „– Gerichte zu Spalte A Buchstabe a bis f, h und j“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g“ wird durch die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a bis f, h und i“ ersetzt.
 - ddd) Die Angabe „– Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g“ wird durch die Angabe „– Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstabe a bis f, h und i“ ersetzt.
 - eee) Die Angabe „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis g“ wird durch die Angabe „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis i“ ersetzt.
 - fff) Die Angabe „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis d“ wird durch die Angabe „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis f“ ersetzt.
 - ggg) Die Angabe „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g“ wird durch die Angabe „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis i“ ersetzt.
 - hhh) Die Angabe „– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g“ wird durch die Angabe „– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis f, h und i“ ersetzt.
 - iii) Die Angabe „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g und i“ wird durch die Angabe „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis i und k“ ersetzt.
 - jjj) Die Angabe „– Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden zu Spalte A Buchstabe c“ wird durch die Angabe „– Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden zu Spalte A Buchstabe c, e und f“ ersetzt.
 - kkk) Die Angabe „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e und i“ wird jeweils durch die Angabe „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe g, j und l“ ersetzt.
 - lll) Die Angabe „– Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes zu Spalte A

Buchstabe a bis d, f und g“ wird durch die Angabe „– Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis f, h und i“ ersetzt.

- mmm) Die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ wird durch die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a bis f und h“ ersetzt.
- ee) Nach der letzten Zeile der Nummer 4 wird der folgende Satz eingefügt:
- „* Dieses Datum wird nicht erhoben, sondern entsteht im Register, wenn eine Änderung des Namens bzw. der Geschlechtsangabe gemeldet wird.“
- d) Nummer 35 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe d wird gestrichen.
- bbb) Die Buchstaben e und f werden zu den Buchstaben d und e.
- ccc) Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben f ersetzt:
- „f) Geschlechtsangabe“.
- ddd) Die Buchstaben h bis j werden zu den Buchstaben g bis i.
- bb) In Spalte B zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 5 Buchstabe d wird die Angabe (7)* gestrichen.
- cc) In Spalte C wird die Angabe „– die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc“ gestrichen.
- dd) In Spalte D wird nach der Angabe „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ die Angabe „– Jugendämter“ eingefügt.

Artikel 8

Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 und 2, § 4 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 6 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird jeweils die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die öffentlichen Stellen, an die die Registerbehörde Daten gemäß § 22a des AZR-Gesetzes unverzüglich nach der Speicherung in einem automatisierten Verfahren übermitteln darf, sowie der Anlass der unverzüglichen Übermittlung, der Inhalt und der Umfang ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung.“

3. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. nach sieben Jahren Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 des AZR-Gesetzes bei Personen, die zum Zeitpunkt der Speicherung das 18. Lebensjahr vollendet haben,“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden zu den Nummern 3 bis 7.

b) Die Sätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Fristen beginnen in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c und e bis g sowie Nummer 2 bis 5 und 7 mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Daten übermittelt worden sind. Maßgeblich für den Beginn der Frist im Fall des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe d ist das Datum zum Ende des Leistungsbezuges. Maßgeblich für den Beginn der Frist im Fall des Satzes 1 Nummer 6 ist bei Freiheitsentziehungen das Datum zum Ende der freiheitsentziehenden Maßnahme, bei Dokumenten nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2a des AZR-Gesetzes das Datum der Übermittlung.“

c) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Maßgeblich für den Beginn der Frist im Fall des Satzes 1 Nummer 6 ist bei Freiheitsentziehungen das Datum zum Ende der freiheitsentziehenden Maßnahme, bei Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 4 Nummer 9 sowie bei Dokumenten nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2a des AZR-Gesetzes das Datum der Übermittlung.“

4. § 19 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 löscht die Registerbehörde folgende Daten:

1. spätestens nach drei Jahren Daten nach § 29 Nummer 4a und
2. spätestens nach fünf Jahren die Fingerabdruckdaten nach § 29 Nummer 4.

Die Fristen beginnen in den Fällen des Satzes 1 mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Daten übermittelt worden sind.“

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „– Träger der Deutschen Rentenversicherung zu Spalte A Buchstabe a bis f“ wird die Angabe „– Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden zu Spalte A Buchstabe a bis f“ eingefügt.

bb) Die Angabe „– Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstabe a bis d“ wird durch die Angabe „– Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstabe a bis f“ ersetzt.

cc) Die Angabe „– die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ wird durch die Angabe „– die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A Buchstabe a bis f und h“ ersetzt.

dd) Die Angabe „– Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden zu Spalte A Buchstabe c“ wird gestrichen.

b) In Nummer 35 Spalte D wird die Angabe „Angaben zum Verpflichtungsgeber sowie die Verpflichtungserklärung als Dokument (§ 29 Absatz 1 Nummer 10) werden nur an die Ausländerbehörden, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die deutschen Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visumverfahren, die Träger der Sozialhilfe, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen übermittelt.“ durch die Angabe „Angaben zum Verpflichtungsgeber sowie die Verpflichtungserklärung als Dokument (§ 29 Absatz 1 Nummer 10) werden nur an die

Ausländerbehörden, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die deutschen Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, die Träger der Sozialhilfe, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen und die Jugendämter übermittelt.“ ersetzt.

6. Die Angabe „Anlage Daten, die im Register gespeichert werden, übermittelnde Stellen, Übermittlungs-/Weitergabeempfänger“ wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Anlage 1

Daten, die im Register gespeichert werden, übermittelnde Stellen, Übermittlungs-/Weitergabeempfänger“.

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Spalte D wird die Angabe „– Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18f des AZR-Gesetzes“ durch die Angabe „– Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 22a des AZR-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 12 dieser Durchführungsverordnung“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 (Teil I) Spalte A Buchstabe c wird die Angabe „erloschen am“ durch die Angabe „erloschen am/erloschen nach § 51 Absatz 1 Nummer 9 des Aufenthaltsgesetzes am“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 9c wird die folgende Nummer 9d eingefügt:

„A	A1*)	B**)	C	D
9d			Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung		
§ 3 Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Verfahren nach den §§ 85a bis 85d des Aufenthaltsgesetzes			– Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen	<u>§ 15, § 18e des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen – Familienkassen
a) Zustimmung zu einer Anerkennung der Vaterschaft				
aa) beantragt am		(1)		
bb) erteilt am		(2)		
cc) zurückgenommen am		(2)		
b) Eintritt der Zustimmungsfiktion am	(1)/(2)/(3)	(6)		
c) beteiligte Personen				
aa) anderer Elternteil/Kind – AZR-Nummer		(2)		
bb) anderer Elternteil/Kind deutscher Staatsangehörigkeit – Familienname – Vornamen – Geschlechtsangabe – Geburtsdatum – Geburtsort		(2)“.		

- d) In Nummer 13 Spalte D wird die Angabe „– Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18f des AZR-Gesetzes“ durch die Angabe „– Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 22a des AZR-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 12 dieser Durchführungsverordnung“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 24a wird die folgende Nummer 24b eingefügt:

„A	A1*)	B**)	C	D
24b	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)				
§ 3 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 4 Nummer 9 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 7b Mitteilungen in Strafsachen				<u>§ 15 des AZR-Gesetzes</u>
a) Einleitung des Verfahrens nach [Rechtsgrundlage] – Ausgang des Verfahrens		(7)	– Staatsanwaltschaften und Gerichte	– aktenführende Ausländerbehörde
b) Haftbefehl erlassen/aufgehoben		(7)		
c) Erhebung der öffentlichen Klage – Ausgang des Verfahrens		(7)		
d) Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung	(1)/(2)/(3)	(7)		
e) Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung		(7)“.		

- f) In Nummer 31a Spalte D wird die Angabe „– Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18f des AZR-Gesetzes“ durch die Angabe „– Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 22a des AZR-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 12 der AZRG-Durchführungsverordnung“ ersetzt.
- g) Nummer 35 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte A wird Buchstabe e durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:
 - „e) § 29 Nummer 4
 - aa) Lichtbild
 - bb) Fingerabdruckdaten“.
 - bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb die Angabe „,(7)*“ eingefügt.
 - cc) Spalte D wird durch die folgende Spalte D ersetzt:

„D
Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 des AZR-Gesetzes)
Daten zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb werden nur an die Ausländerbehörden, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und die deutschen Auslandsvertretungen übermittelt. Daten zu Spalte A Buchstabe f werden nur an die Ausländerbehörden, die deutschen Auslandsvertretungen, das Bun-

„D
Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 des AZR-Gesetzes)
<p>desamt für Auswärtige Angelegenheiten sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt.</p> <p>Daten zu Spalte A Buchstabe l Doppelbuchstabe ee und ff werden nur an die Ausländerbehörden, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die deutschen Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, die Träger der Sozialhilfe, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen, die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen und die Jugendämter übermittelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen ohne Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f – Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen ohne Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f – Jugendämter ohne Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Bundesnachrichtendienst – Militärischer Abschirmdienst – Gerichte – Staatsanwaltschaften – Vollzugseinrichtungen ohne Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f – Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung – deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes ohne Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f – Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz ohne Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f“.

h) Nach Nummer 37 Spalte A Buchstabe k wird der folgende Buchstabe l eingefügt:

„l) Mitteilungen in Strafsachen in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 7b zu Tabelle 24b im Abschnitt I“.

8. Nach Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2

(zu § 9 Absatz 6 AZRG-DV)

Automatisierte Datenübermittlung

	A	A1*)	B	C**)	D
Nummer	Übermittlung an folgende Stellen	Personekreis	Bezeichnung der Daten	Zeitpunkt der Übermittlung	Einschränkungen
1	aktenführende Ausländerbehörde	(1)/ (2)/ (3)	– Grundpersonalien – AZR-Nummer	(2)	
1.1			Angaben zum Fortzug	(1)	
1.2			Angaben zum Ausreisenachweis nach Anlage 1 Tabelle 6 Buchstabe c	(1)	
1.3			Angaben zum Beginn und zum Ende des Bezuges von in § 3 Absatz 1 Nummer 6a des AZR-Gesetzes genannten Leistungen	(1)	in den Fällen, in denen der Leistungsbezug zu einer Aufhebung oder einer Verkürzung der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis führen kann
2	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge		– Grundpersonalien – AZR-Nummer	(2)	
2.1			Angaben zum Fortzug	(1)	in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes
2.3			Angaben einer Ausweisung oder Zurückschiebung oder Abschiebung	(1)	in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes
2.4			Angaben zum Ausreisenachweis nach Anlage 1 Tabelle 6 Buchstabe c	(1)	in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes
2.5			Erteilung einer Blauen Karte EU nach § 18g in Verbindung mit § 18i des Aufenthaltsgesetzes	(1)	in den Fällen, in denen Daten zur Erteilung einer Blauen Karte EU nach § 18g in Verbindung mit § 18i des Aufenthaltsgesetzes an das Register übermittelt worden sind
			– Nummer des Aufenthaltstitels	(2)	
			– Erteilungs- und Befristungsdatum des Aufenthaltstitels	(2)	
2.6			– den an das Register übermittelten Staatsangehörigkeitsschlüssel des Staates des Voraufenthalts	(2)	
			– die Bezeichnung der aktenführenden Behörde	(2)	
2.6		Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a des Aufenthaltsgesetzes	(1)	in den Fällen, in denen Daten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a des Aufenthaltsgesetzes an das Register übermittelt worden sind	
		– Nummer des Aufenthaltstitels	(2)		
		– Erteilungs- und Befristungsdatum des Aufenthaltstitels	(2)		
		– den an das Register übermittelten Staatsangehörigkeitsschlüssel	(2)		

	A	A1*)	B	C**)	D
Nummer	Übermittlung an folgende Stellen	Personekreis	Bezeichnung der Daten	Zeitpunkt der Übermittlung	Einschränkungen
			<ul style="list-style-type: none"> – sel des Staates des Voraufenthalts – die Bezeichnung der aktenführenden Behörde 	(2)	
3	zuständige Leistungsbehörde	(1)	<ul style="list-style-type: none"> – Grundpersonalien – AZR-Nummer 	(2)	
3.1			Angaben zum Fortzug	(1)	in den Fällen, in denen sich der Ausländer im Leistungsbezug befindet
4	mit der Förderung der Ausreisen und der Förderung der Reintegration betraute Ausländerbehörde oder öffentlichen Stelle	(1)	<ul style="list-style-type: none"> – Grundpersonalien – AZR-Nummer 	(2)	
4.1			Angaben zur Wiedereinreise nach Anlage 1 Tabelle 6 Buchstabe g	(1)	
5	Aktenführende Behörde	(1)	<ul style="list-style-type: none"> – Grundpersonalien – AZR-Nummer 	(2)	
5.1			Angaben zur Wiedereinreise nach Anlage 1 Tabelle 6 Buchstabe g	(1)	im Falle der Wiedereinreise einer Person, deren vormalige Ausreise aus dem Bundesgebiet durch eine Abschiebung durchgesetzt worden ist,
6	Bundespolizei oder andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden	(1)/ (2)	<ul style="list-style-type: none"> – Grundpersonalien – AZR-Nummer 	(2)	
6.1			Ausreiseaufforderung mit Setzung einer Ausreisefrist	(1)	in den Fällen, in denen die Behörde eine Ausreiseaufforderung an einen ausreisepflichtigen Ausländer mit Setzung einer Ausreisefrist an das Register übermittelt hat
			<ul style="list-style-type: none"> – Angaben zum Zuzug und Fortzug 	(2)	
7.	Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen	(1)	<ul style="list-style-type: none"> – Grundpersonalien – AZR-Nummer 	(2)	
7.1			Angaben zum Leistungsbezug	(1)	in den Fällen, in denen der Ausländer sich im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch befindet und ein Bezug von weiteren in § 3 Absatz 1 Nummer 6a des AZR-Gesetzes genannten Leistungen zu einer Aufhebung oder Verminderung der Leistungen oder Verkürzung der Leistungsdauer nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch führen kann
7.2			Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status oder zu einer für oder gegen	(1)	in den Fällen, in denen sich die ausländische Person noch im Leistungsbezug nach dem Zweiten

	A	A1*)	B	C**)	D
Nummer	Übermittlung an folgende Stellen	Personekreis	Bezeichnung der Daten	Zeitpunkt der Übermittlung	Einschränkungen
			den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidung		Buch Sozialgesetzbuch befindet und die Änderung des aufenthaltsrechtlichen Status oder eine sonstige für oder gegen den Ausländer getroffene aufenthaltsrechtliche Entscheidung zu einer Aufhebung oder einer Verkürzung der Leistungen führen kann
8	Träger der Sozialhilfe	(1)	– Grundpersonalien – AZR-Nummer	(2)	
8.1			Angaben zum Leistungsbezug	(1)	in den Fällen, in denen der Ausländer sich im Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch befindet und ein Bezug von weiteren in § 3 Absatz 1 Nummer 6a des AZR-Gesetzes genannten Leistungen zu einer Aufhebung oder Verminderung der Leistungen oder Verkürzung der Leistungsdauer nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch führen kann
8.2			Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status oder zu einer für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidung	(1)	in den Fällen, in denen sich die ausländische Person noch im Leistungsbezug nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch befindet und die Änderung des aufenthaltsrechtlichen Status oder eine sonstige für oder gegen den Ausländer getroffene aufenthaltsrechtliche Entscheidung zu einer Aufhebung oder einer Verkürzung der Leistungen führen kann
9	Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen	(3)	– Grundpersonalien – AZR-Nummer	(2)	zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch
9.1			die Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Absatz 4, § 5 Absatz 4 oder § 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU – Angaben zu abweichenden Namensschreibweisen – andere Namen – Aliaspersonalien – Angaben zu Ausweisdokumenten – Daten nach § 3 Absatz 4 Nummer 1	(1) (2) (2) (2) (2)	
Die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen prüfen unverzüglich, ob die nach Nummer 9 übermittelten Daten des Unionsbürgers den Daten eines Unionsbürgers, der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beansprucht und dessen Daten bei der Bundesagentur für Arbeit oder den für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen gespeichert sind, zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, haben die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung					

	A	A1*)	B	C**)	D
Nummer	Übermittlung an folgende Stellen	Personekreis	Bezeichnung der Daten	Zeitpunkt der Übermittlung	Einschränkungen
	der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen die nach Nummer 9 übermittelten Daten des Unionsbürgers unverzüglich zu löschen.				
10	Zuständige Meldebehörde	(1)	– Grundpersonalien (mit Ausnahme der Angaben zur Identitätsklärung) AZR-Nummer	(3)	zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 und 2 des AZR-Gesetzes
10.1			– Angaben zur gegenwärtigen Anschrift im Bundesgebiet	(3)	Ebenso werden Änderungen dieser Daten übermittelt. Bei Änderung der gegenwärtigen Anschrift im Bundesgebiet ist auch die Anschrift vor Änderung zu übermitteln.
			– Angaben zum Herkunftsland	(3)	
		– Angaben zu Übermittlungssperren	(3)		
11	Bundeskriminalamt	(1)	– AZR-Nummer	(4)	im Falle der Löschung des Datensatzes einer ausländischen Person nach § 36 des AZR-Gesetzes
		(2)	– die zu den Fingerabdruckdaten gehörigen Referenznummern	(4)	
		(3)	– Grund der Löschung	(4)	
12	Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit	(3)	– Grundpersonalien	(2)	zur Erfüllung der Aufgaben nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes und nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes
12.1			Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Absatz 4, § 5 Absatz 4 oder § 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU	(1)	
			– Angaben zu abweichenden Namensschreibweisen	(2)	
			– andere Namen	(2)	
			– Aliaspersonalien	(2)	
			– Familienstand	(2)	
			– Angaben zu Ausweisdokumenten	(2)	
			– Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners	(2)	
		– Daten nach § 3 Absatz 4 Nummer 1	(2)		
12.2		(1)	Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Absatz 1 Nummer 9 des Aufenthaltsgesetzes oder die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft nach § 85d Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes	(1)	
		(2)			
		(3)	– Angaben zu abweichenden Namensschreibweisen	(2)	
			– andere Namen	(2)	
			– Aliaspersonalien	(2)	
			– Angaben zu Ausweisdokumenten	(2)	

	A	A1*)	B	C**)	D
Num- mer	Übermittlung an folgende Stellen	Perso- nen- kreis	Bezeichnung der Daten	Zeitpunkt der Über- mittlung	Einschränkungen
	Die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit prüft unverzüglich, ob die nach Nummer 12 übermittelten Daten den Daten eines Ausländers, der Kindergeld nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes beansprucht und dessen Daten bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit gespeichert sind, zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, hat die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit die nach Nummer 12 übermittelten Daten des Ausländers unverzüglich zu löschen.				

*) Es bedeuten:

(1) = Ausländer, die keine Unionsbürger sind.

(2) = Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegt,

(3) = Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt.

**) Es bedeuten:

(1) = Anlass für eine automatisierte Datenübermittlung; Übermittlung des Datums unverzüglich nach dessen Speicherung.

(2) = Unverzüglich nach Speicherung des Anlasses (1).

(3) = Unverzüglich nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung.

(4) = Unverzüglich nach Löschung des Datensatzes.“

Artikel 9

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 1a Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Von Satz 1 umfasst sind insbesondere auch Leistungsberechtigte mit einer Duldung nach § 60b des Aufenthaltsgesetzes für Personen mit ungeklärter Identität, sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Leistungsberechtigte die Gründe, auf Grund derer aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, nicht oder nicht mehr selbst zu vertreten haben.“

Artikel 10

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 5 wird die Angabe „nach § 18e des AZR-Gesetzes“ durch die Angabe „nach § 22a des AZR-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 12 der AZRG-Durchführungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 11

Weitere Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 61a Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 11 des AZR-Gesetzes im Ausländerzentralregister gespeicherten Fingerabdrücke, das Lichtbild und die Unterschrift sollen nur zum Zweck der erneuten Ausstellung eines Dokuments mit Chip für die Erteilung von Aufenthaltstiteln gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 2c des Aufenthaltsgesetzes verwendet werden. Die Nutzungsdauer der gespeicherten Fingerabdrücke, des Lichtbildes und der Unterschrift im Chip des Dokuments ist nach erstmaliger Erfassung der Daten im Ausländerzentralregister begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren; die Gültigkeitsdauer neu ausgestellter Dokumente ist entsprechend zu begrenzen.“

Artikel 12

Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 wird nach Nummer 1.3 die folgende Nummer 1.4 eingefügt:

„1.4			– Grundpersonalien	(2)	
			– AZR-Nummer		
			Mitteilungen in Strafsachen	(1)	
			– Einleitung/Ausgang des Verfahrens nach [Rechtsgrundlage]	(2)	
			– Haftbefehl erlassen/aufgehoben	(2)	
			– Erhebung/ Ausgang der öffentlichen Klage	(2)	
			– Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung	(2)	
			– Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung	(2)“.	

Artikel 13

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert wurde, wird wie folgt geändert:

In § 105a wird die Angabe „§ 87 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1, 3 und 5 und Absatz 5“ durch die Angabe „§ 87 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1, 2, 4 und 6 und Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 14

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 10 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb, Nummer 6, 7, 14 und 15, Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b, c und d Doppelbuchstabe aa und bb treten mit Wirkung vom 1. Mai 2025 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc und Artikel 8 Nummer 5 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. November 2025 in Kraft.
- (4) Artikel 9 tritt am 13. Juni 2026 in Kraft.
- (5) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c, Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 12, 18 Buchstabe a, Nummer 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb und dd bis gg, Buchstabe b, Nummer 20 und 21, Artikel 2 Nummer 1, 2, 5 und 6 Buchstabe d, f und g, die Artikel 5 und 6 Nummer 2, 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b Doppelbuchstabe cc, Nummer 8 und 9 treten am 1. November 2026 in Kraft.
- (6) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc, Buchstabe b, Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd, Buchstabe c, Nummer 13 Buchstabe a, Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a, b und h und Artikel 7 Nummer 1 treten am 1. Mai 2027 in Kraft.
- (7) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und c, Nummer 2, 3 und 4 Buchstabe d, Nummer 5 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa, Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 7 und 16, Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb, Buchstabe b, Artikel 6 Nummer 1 und 10 bis 13, Artikel 8 Nummer 1, 2, 6 und 7 Buchstabe a bis d und f, Nummer 8 und Artikel 10 treten am 1. November 2027 in Kraft.
- (8) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und ee, Nummer 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und ccc, Nummer 6 Buchstabe c, Artikel 3 Nummer 4, Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe a und b, Nummer 4 und 7 Buchstabe g treten an dem Tag in Kraft, an dem die technischen Voraussetzungen zur Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 und § 29 Nummer 4 des AZR-Gesetzes im Ausländerzentralregister vorliegen. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.
- (9) Artikel 11 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 des AZR-Gesetzes an das Ausländerzentralregister und für den Abruf dieser Daten aus dem Ausländerzentralregister bei den Ausländerbehörden vorliegen. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.
- (10) Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b, Artikel 6 Nummer 3, 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd, Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd, Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c, Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 7 Buchstabe e und h, die Artikel 12 und 13 treten an dem Tag in Kraft, an dem die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung und Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 4 Nummer 9 des AZR-Gesetzes vorliegen. Das Bundesministerium des Innern gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist

2. Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist
3. Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024)
4. Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Regierungskoalition hat durch ihren Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vereinbart ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Digitalisierung der Migrationsverwaltung zügig umzusetzen (vgl. Koalitionsvertrag, Zeile 3085). Die im Folgenden dargelegten gesetzlichen Änderungen dienen damit zugleich der rechtlichen Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und des Bundeskanzlers im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 15. Juni 2023, Digitalisierungshemmnisse in der Migrationsverwaltung zu beseitigen. Der Entwurf berücksichtigt die Empfehlungen der daraufhin durch die MPK eingesetzten Unterarbeitsgruppe 1 (Recht) der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Digitalisierung der Migrationsverwaltung“, die in einem mehrstufigen Diskussionsprozess auflösbare Digitalisierungshemmnisse identifiziert hat.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zentraler Bestandteil der Regelungen ist die Schaffung einer Möglichkeit zur Speicherung und Weiterverwendung von biometrischen Daten (Lichtbild, Fingerabdrücke und die Unterschrift), die im Rahmen der Beantragung eines elektronischen Aufenthaltstitels im Inland erhoben worden sind. Des Weiteren sind Regelungen enthalten, um allen im Visumverfahren beteiligten Behörden den Zugriff auf die für Visaerteilung maßgebenden antragsbegründenden Dokumente zu erleichtern. Um einen funktionierenden Informationskreislauf zwischen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie Ausländerbehörden auf der einen Seite und Trägern für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf der anderen Seite zu gewährleisten, sind Regelungen enthalten, durch die Umstand sowie die Dauer einer Leistungseinschränkung oder eines Leistungsausschlusses nach Maßgabe des AsylbLG im Ausländerzentralregister (AZR) abgebildet werden. Zudem wird geregelt, dass die Informationsübermittlung der Staatsanwaltschaften und Gerichte an die zuständigen Ausländerbehörden durch die Erfassung der relevanten Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) zentral im AZR wesentlich verbessert wird. Schließlich wird neben der strukturierten Erfassung von Angaben zur Identität ausländischer Personen die Möglichkeit geschaffen, amtliche Identifikationsdokumente und sonstige nichtamtliche Dokumente, die zur eindeutigen Identifikation der Person geeignet sind, als Volltextdokumente im AZR zu erfassen.

III. Alternativen

Alternativen zum Vorgehen sind nicht ersichtlich. Es ist insbesondere nicht erkennbar, dass andere Wege der Verwaltungsvereinfachung gleich geeignet wären, um den Informationsaustausch in der angedachten Weise zu beschleunigen und damit insbesondere die Ausländerbehörden zu entlasten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) (gerichtliches Verfahren), aus Artikel 74 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht für Ausländer), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge); für Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 und 7 GG jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Meldewesen ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3.

Das AZR wird bundesweit genutzt. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von den Änderungen des AZR-Gesetzes (AZRG) betroffenen Inhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des Austausches von Daten eines

Ausländern zwischen Bundes- und Landesbehörden einschließlich kommunaler Behörden zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften erschwert. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse auch hinsichtlich der Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz erforderlich. Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Bundesgebiet gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen beim Beschäftigungsstand und Einkommensniveau erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb des Bundesgebiets das Sozialgefüge auseinanderentwickelt. Zugleich wirkt sie Binnenwanderungen bestimmter Ausländergruppen und damit einer Verlagerung von Sozialhilfebelastungen entgegen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht Maßnahmen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Er trägt insbesondere zur sozialen Dimension der Nachhaltigkeit bei.

Die beabsichtigten rechtlichen, technischen und prozessualen Änderungen tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation (Digitalisierung) für die Migrationsverwaltung weiter fördern und helfen, Papiervorgänge zu reduzieren. Sie führen damit zu einer Senkung der Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) sowie einer Reduzierung von Treibhausgasen (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und Entwaldungen (Indikatorenbereich 15.3. „Wälder“).

Indem der Entwurf darüber hinaus die Speicherung von Sozialdaten in Deutschland aufhältiger Ausländer und ihrer Familienangehörigen im AZR regelt, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Ziel 16 „friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern“ der Agenda 2030. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielbestimmung 16.6 „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.“

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbedarfe des Bundes sollen finanziell und stellenmäßig in den jeweils betroffenen Einzelplänen gegenfinanziert werden. Geschätzt entstehen im Jahr 2027 einmalige Mehrbedarfe im Einzelplan 07 für IT-Anpassungen in Höhe von ca. 310 000 Euro, davon ca. 210 000 Euro im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und jeweils ca. 50 000 Euro beim Bundesgerichtshof und beim Generalbundesanwalt.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	§ 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG; Allg. Erteilungsvoraussetzungen zur Identitätsklärung (a*)	2.105	Zeitaufwand: -165 Minuten	Zeitaufwand: -5.789 Stunden			
1.2	§ 10 Absatz 1 StAG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG; Allg. Voraussetzungen Einbürgerung	300	Zeitaufwand: -145 Minuten	Zeitaufwand: -725 Stunden			
1.3	§ 7 AufenthG i. V. m. § 61a Absatz 3 AufenthV; Nachnutzung biometrischer Daten bei der Neuausstellung einer Aufenthaltserlaubnis (b*)	413.500	Zeitaufwand: -30 Minuten Sachaufwand: -7,10 Euro	Zeitaufwand: -206.750 Stunden, Sachaufwand: -2.936 000 Euro			
1.4	§ 8 AufenthG i. V. m. § 61a Absatz 3 AufenthV; Nachnutzung biometrischer Daten bei der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis (c*)	2.075.000	Zeitaufwand: -30 Minuten, Sachaufwand: -7,10 Euro	Zeitaufwand: -1.037.500 Stunden, Sachaufwand: -14.733 000 Euro			
Summe Zeitaufwand (in Stunden)				-1.250.764			-
Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)				-17.668			-

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

Vorgabe 1.1: Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen zur Identitätsklärung; § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass die Identität der antragstellenden Person gem. § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG geklärt sein muss. Zukünftig sollen nichtamtliche Dokumente oder sonstige Beweismittel nach § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 VwVfG, die zur Identitätsklärung berücksichtigt werden, im Anschluss zentral im AZR gespeichert werden können.

Es wird geschätzt, dass eine Klärung der Identität durch sonstige nichtamtliche Dokumente oder sonstige Beweismittel im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 VwVfG und die daran anknüpfende Speicherung der Daten im AZR in ca. 21 050 Fällen vorkommen wird. Die Schätzung basiert auf der Anzahl der Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Staatenlose, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten und zu denen kein gültiger gespeicherter Identitätsnachweis vorliegt. Es wird angenommen, dass eine tatsächliche zeitliche Einsparung in 10 % der Fälle durch Nachnutzung einer anderen Behörde, demnach in 2 105 Fällen, realisierbar ist. Durch die Neure-

gelung entfällt für die Bürgerinnen und Bürger pro Fall schätzungsweise 165 Minuten Zeitaufwand (vgl. Anhang 3 Standardaktivität Nummern 6, 10 und 11, Komplexität hoch des Leitfadens). Der laufende Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich demnach jährlich um etwa 5 789 Stunden.

Vorgabe 1.2: Allg. Voraussetzungen Einbürgerung; § 10 Absatz 1 StAG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG

Dem Einbürgerungsbewerber trifft im Hinblick auf die Klärung seiner Identität im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen einer Einbürgerung gem. § 10 Absatz 1 StAG eine umfassende Initiativ- und Mitwirkungsobliegenheit. Aus der Nachnutzung bereits eingespeicherter sonstiger nichtamtlicher Dokumente oder sonstiger Beweismittel im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 des VwVfG zur Klärung der Identität kann dem Einbürgerungsbewerber daher eine zeitliche Ersparnis erwachsen.

Die geschätzte Fallzahl von 300 Fällen pro Jahr orientiert sich an der Anzahl an Einbürgerungen im Jahr 2024. Dabei wird angenommen, dass eine tatsächliche zeitliche Einsparung nur in 0,1 % der Einbürgerungen durch Nachnutzung bereits eingespeicherter Daten im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 VwVfG zur Klärung der Identität realisierbar ist. Durch die Neuregelung entfällt für die Bürgerinnen und Bürger pro Fall schätzungsweise 145 Minuten Zeitaufwand (vgl. Anhang 3 Standardaktivität Nummer 3, Komplexität mittel und Nummer 10, Komplexität hoch des Leitfadens). Der laufende Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich demnach jährlich um etwa 725 Stunden.

Vorgabe 1.3: Nachnutzung biometrischer Daten bei der Neuausstellung einer Aufenthaltserlaubnis; § 7 AufenthG i. V. m. § 61a Absatz 3 AufenthV

Bislang müssen alle biometrischen Daten nach dem Aushändigen der beantragten Dokumente gelöscht werden. Bei jeder Neuausstellung einer Aufenthaltserlaubnis, beispielweise bei einem veränderten Zweck des Aufenthaltes oder dem Verlust des Dokumentes, wird die persönliche Abgabe biometrischer Daten nochmals nötig. Zukünftig dürfen biometrische Daten von Erwachsenen 7 Jahre und von Kindern 5 Jahre für die Neuausstellung eines befristeten elektronischen Aufenthaltstitels gespeichert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass in 10 % aller erteilten Aufenthaltserlaubnisse eine Nachnutzung biometrischer Daten zur Neuausstellung des befristeten elektronischen Aufenthaltstitels möglich werden wird. In 2024 lebten in Deutschland ca. 4 150 000 Menschen mit einer zeitlich befristeten Aufenthaltserlaubnis. Es wird angenommen, dass ca. 10 % pro Jahr eine Neuausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels wegen Verlust oder verändertem Zweck benötigen. Es wird daher von einer Fallzahl von 413 500 pro Jahr ausgegangen. Durch die Nachnutzung biometrischer Daten wird eine Zeitersparnis seitens der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von schätzungsweise rund 30 Minuten pro Fall (vgl. Anhang 3 Standardaktivität Nummern 6, 7 und 11, Komplexität mittel des Leitfadens) ermöglicht. Die 15-minütigen Wegezeiten sind hierin enthalten (vgl. Anhang 5 Wegezeiten und Sachkosten nach Verwaltungsebene des Leitfadens). Demnach reduziert sich für die Bürgerinnen und Bürger der laufende Erfüllungsaufwand um etwa 206 750 Stunden jährlich. Die entfallenden Sachkosten betragen 7,10 Euro pro Fall. Darin enthalten sind Wegesachkosten in Höhe von 1,10 Euro (vgl. Anhang 5 Wegezeiten und Sachkosten des Leitfadens). Für die Anfertigung eines Lichtbildes werden 6 Euro berücksichtigt. In 413 500 Fällen pro Jahr entfallen damit Sachkosten in Höhe von etwa 2 936 000 Euro.

Vorgabe 1.4: Nachnutzung biometrischer Daten bei der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis; § 8 AufenthG i. V. m. § 61a Absatz 3 AufenthV

Aufgrund der Speicherung biometrischer Daten muss zukünftig auch nicht mehr bei jeder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis die persönliche Abgabe biometrischer Daten erfolgen.

In 2024 lebten in Deutschland ca. 4 150 000 Menschen mit einer zeitlich befristeten Aufenthaltserlaubnis. Es wird auf Basis der gesetzlichen Vorgaben zu Befristungen von Aufenthaltserlaubnissen geschätzt, dass ca. 50 %, demnach 2 075 000 Aufenthaltserlaubnisse im Jahr verlängert werden. Durch die Nachnutzung biometrischer Daten bei der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis wird analog Vorgabe 1.3 eine Zeitersparnis von insgesamt 30 Minuten pro Fall angenommen. Demnach reduziert sich für die Bürgerinnen und Bürger der laufende Erfüllungsaufwand um etwa 1 037 500 Stunden jährlich. Die entfallenden Sachkosten reduzieren sich ebenfalls um insgesamt 7,10 Euro pro Fall, da Wegesachkosten und die Anfertigung eines Lichtbildes entfallen. Insgesamt entfallen jährlich demnach Sachkosten in Höhe von etwa 14 733 000 Euro.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Lohnsätze werden nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ (fortan „Leitfaden“) bestimmt.

Mehrbedarfe des Bundes an Personal- und Sachkosten sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den jeweiligen Einzelplänen gegenfinanziert werden.

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	§ 3 AZRG; Technische IT-Anpassung des AZR	Bund				1	3.635.500 Euro = (0 + 3.635.500 Euro)	3.636
3.2	§§ 10 ff. AZRG; Technische IT-Anpassungen zur Datenverarbeitung (BA)	Bund				1	1.799.000 Euro = (0 + 1.799.000 Euro)	1.799
3.3	§ 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG; Datenspeicherung von Angaben zur Identitätsklärung im AZR	Land	21.050	1,40 Euro = (2 / 60 * 40,70 Euro/h (100% Durchschnitt))	29			
3.4	§ 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG; Allg. Erteilungsvoraussetzungen zur Identitätsklärung (a*)	Land	2.105	-325,6 Euro = (-480 / 60 * 40,70 Euro/h (100% Durchschnitt))	-685			
3.5	§ 3 Absatz 7 AZRG; Datenspeicherung von Angaben zur Vaterschaftsanerkennung im AZR	Land	65.000	1,40 Euro = (2 / 60 * 40,70 Euro/h (100% Durchschnitt))	88			

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.6	§ 6 Absatz 5 Nummer 2a AZRG; Datenspeicherung der Grenzüberschreitung im AZR	Bund	30.000	-14,50 Euro = (-18 / 60 * 44,40 Euro/h (100% Durchschnitt) -1,20 Euro)	-436			
3.7	§ 29 Abs. 1 Nummer 8 und Absatz 4a AZRG; Datenspeicherung der entsprechenden Rechtsgrundlage einschließlich der visumantragsbegründenden Unterlagen	Bund	419.108	2,20 Euro = (3 / 60 * 44,40 Euro/h (100% Durchschnitt))	930			
3.8	§§ 7 ff. AufenthG i. V. m. § 29 Absatz 1 Nummer 8 AZRG; Allg. Erteilungsvoraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis	Land	419.108	-1,40 Euro = (-2 / 60 * 40,70 Euro/h (100% Durchschnitt))	-569			
3.9	§§ 7 ff. AufenthG i. V. m. § 29 Absatz 4a AZRG; Allg. Erteilungsvoraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis	Land	419.108	-10,20 Euro = (-15 / 60 * 40,70 Euro/h (100% Durchschnitt))	-4.264			
3.10	§ 38 Absatz 1 Satz 3 AZRG; Unterrichtung von übermittelnden Stellen	Land	32.500	-1,40 Euro = (-2 / 60 * 40,70 Euro/h (100% Durchschnitt))	-44			

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.11	§ 87 Absatz 4 AufenthG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 4 Nummer 9; Erfassung der MiStra 42 im AZR	Land	1.500.000	-4,20 Euro = (-6 / 60 * 44,40 Euro/h (100% Durchschnitt) -1,80 Euro)	-6.240			
3.12	§ 7 AufenthG i. V. m. § 61a Absatz 3 AufenthV; Nachnutzung biometrischer Daten bei der Neuausstellung einer Aufenthaltserlaubnis (b*)	Land	413.500	-10,20 Euro = (-15 / 60 * 40,70 Euro/h (100% Durchschnitt))	-4.207			
3.13	§ 8 AufenthG i. V. m. § 61a Absatz 3 AufenthV; Nachnutzung biometrischer Daten bei der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis (c*)	Land	2.075.000	-10,20 Euro = (-15 / 60 * 40,70 Euro/h (100% Durchschnitt))	-21.113			
Summe (in Tsd. Euro)					-36.465			5.435
davon auf Bundesebene					495			5.435
davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)					-36.959			0

Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

Vorgabe 3.1: Technische IT-Anpassung des AZR; § 3 AZRG

Nach Abstimmung mit dem Bundesverwaltungsamt als technischer Betreiber des AZR wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes für die notwendigen IT-Anpassungen am AZR in Höhe von etwa 3 636 000 Euro angenommen. Der einmalige Erfüllungsaufwand resultiert im Wesentlichen aus der Nutzung externer IT-Dienstleister zur Anpassung des AZR.

Vorgabe 3.2: Technische IT-Anpassungen zur Datenverarbeitung (BA); §§ 10 ff. AZRG

Bei der Bundesagentur für Arbeit entsteht im Rahmen der notwendigen IT-Anpassungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 799 000 Euro.

Vorgabe 3.3: Datenspeicherung von Angaben zur Identitätsklärung im AZR; § 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG

Zukünftig sollen sonstige amtliche und nichtamtliche Dokumente oder sonstige Beweismittel im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 des VwVfG zur Identitätsklärung der ausländischen Person in Ermangelung amtlicher Ausweisdokumente im AZR gespeichert werden können. Bislang müssen diese bilateral auf Grundlage der jeweiligen Verfahrensakte zwischen den Behörden ausgetauscht oder durch die betroffene Person erneut beigebracht werden. Zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren sollen die Informationen zentral im AZR gespeichert und den zuständigen Behörden digitalisiert zur Verfügung gestellt werden.

Auf Basis der Anzahl der Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Staatenlose, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten und zu denen kein gültiger gespeicherter Identitätsnachweis vorliegt, wird geschätzt, dass eine Klärung der Identität durch sonstige nichtamtliche Dokumente oder sonstige Beweismittel und die daran anknüpfende Speicherung der Daten im AZR in ca. 21 050 Fällen vorkommen wird. Der Zeitaufwand für die Datenspeicherung von Angaben zur Identitätsklärung im AZR seitens der Ausländerbehörden wird auf 2 Minuten geschätzt (vgl. Anhang 7 Standardaktivität Nummer 14, Komplexität einfach des Leitfadens). Bei einem Lohnsatz von durchschnittlich 40,70 Euro pro Stunde (vgl. Anhang 8, Verwaltungsebene Kommunen des Leitfadens) errechnet sich für die Datenspeicherung von Angaben zur Identitätsklärung im AZR eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwandes von rund 27 000 Euro.

Vorgabe 3.4: Allg. Erteilungsvoraussetzungen zur Identitätsklärung; § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG

§ 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG setzt für die Erteilung eines Aufenthaltstitels voraus, dass die Identität der antragstellenden Person geklärt sein muss. Wie bereits beschrieben, sollen sonstige amtliche und nichtamtliche Dokumente oder sonstige Beweismittel im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 des VwVfG zur Identitätsklärung einer ausländischen Person oder staatenloser Person zentral im AZR gespeichert werden können. Eine zentrale Ablage und Dokumentation der Validität erlaubt es dann den Ausländerbehörden, bei denen die ausländische Person vorspricht, vorgelegte Dokumente mit den gespeicherten Dokumenten abzugleichen.

Von der geschätzten Fallzahl der Vorgabe 3.3 von ca. 21 050 Fällen wird als Grundgesamtheit der potentiellen Einsparung ausgegangen. Es wird jedoch angenommen, dass eine tatsächliche zeitliche Einsparung nur in 10 % der Fälle, demnach in ca. 2 105 Fällen realisierbar sein wird. Auf Grundlage des Leitfadens wird geschätzt, dass ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 480 Minuten pro Fall entfällt (vgl. Anhang 7, Nummer 5, Komplexität hoch). Bei einem Lohnsatz von durchschnittlich 40,70 Euro pro Stunde (vgl. Anhang 8, Verwaltungsebene Kommunen des Leitfadens) errechnet sich für die Datenspeicherung von Angaben zur Identitätsklärung im AZR eine Einsparung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von ca. 685 000 Euro.

Vorgabe 3.5: Datenspeicherung von Angaben zur Vaterschaftsanerkennung im AZR; § 3 Absatz 7 AZRG

Nach dem neu geregelten Verfahren zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen von Vaterschaften ist in bestimmten Konstellationen nach § 85a AufenthG die Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft erforderlich. Der Speichersachverhalt der Zustimmung zu einer Anerkennung der Vaterschaft nach § 85b Absatz 3 AufenthG oder der Versagung der Zustimmung nach § 85b Absatz 1 AufenthG wird zukünftig in das AZR aufgenommen.

Auf Basis der Schätzung des Erfüllungsaufwandes zum Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen zur Änderung des § 85a AufenthG wird von einer Fallzahl von 65 000 zustimmungspflichtigen Fällen für die Anerkennung von Vaterschaften ausgegangen. Bei der Datenspeicherung entsteht für die Ausländerbehörden Erfassungsaufwand. Dieser wird auf 2 Minuten geschätzt (vgl. Anhang 7, Nummer 14, Komplexität einfach des Leitfadens). Bei einem Lohnsatz von durchschnittlich 40,70 Euro pro Stunde (Verwaltungsebene Kommunen des Leitfadens) errechnet sich für die Datenspeicherung von Angaben zur Vaterschaftsanerkennung im AZR ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 88 000 Euro.

Vorgabe 3.6: Datenspeicherung der Grenzübertrittsbescheinigung im AZR; § 6 Absatz 5 Nummer 2a AZRG

Künftig kann die sogenannte Grenzübertrittsbescheinigung im AZR durch die Grenzbehörden eingespeichert werden. Bislang übermitteln die Grenzbehörden die Bescheinigung in der Regel per Post an die zuständige Ausländerbehörde. Um dies zu vermeiden und das Verfahren sowohl bei den Ausländerbehörden als auch den Grenzbehörden zu erleichtern, sollen die Ausländerbehörden, nachdem sie eine Push-Meldung, zukünftig nach § 22a AZRG erhalten haben, künftig die Grenzübertrittsbescheinigung aus dem AZR abrufen können.

Gemäß der polizeilichen Eingangsstatisik der Bundespolizei reisten im Jahr 2023 insgesamt etwa 30 000 Menschen unter Vorlage einer Grenzübertrittsbescheinigung freiwillig aus Deutschland aus. Der zukünftige Aufwand der Datenspeicherung der Grenzübertrittsbescheinigung im AZR wird auf 2 Minuten pro Fall geschätzt (vgl. Anhang 7, Nummer 14, Komplexität einfach des Leitfadens). Gleichzeitig entfällt der bisherige Zeitaufwand für die Übermittlung auf dem Postweg. Dieser beträgt schätzungsweise 20 Minuten pro Fall (vgl. Anhang 7, Nummer 10 und 14, Komplexität mittel des Leitfadens). Der Erfüllungsaufwand seitens der Grenzbehörden verringert sich demnach insgesamt um geschätzte 18 Minuten pro Fall.

Zudem entfallen Portokosten in Höhe von 1,20 Euro pro Fall für einen einfachen Brief. Bei einem Lohnsatz von durchschnittlich 44,40 Euro pro Stunde (vgl. Anhang 8, Verwaltungsebene Bund des Leitfadens) ergibt sich eine insgesamt Einsparung des jährlichen Erfüllungsaufwands von geschätzten 436 000 Euro.

Vorgabe 3.7: Datenspeicherung der entsprechenden Rechtsgrundlage einschließlich der visumantragsbegründenden Unterlagen; § 29 Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 4a AZRG

Zukünftig werden die dem Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums entsprechende Rechtsgrundlage sowie die begründenden Unterlagen gem. § 29 Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 4a ARZG von der fallbearbeitenden Auslandsvertretung in der Visadatei gespeichert. Nach Angabe der Visastatistik des Auswärtigen Amtes von 2025 wurden im Jahre 2024 419 108 nationale Visa erteilt. Bei der Datenspeicherung entsteht für die Auslandsvertretungen zusätzlicher Erfassungsaufwand. Dieser wird auf der Grundlage des Leitfadens auf 3 Minuten geschätzt (vgl. Anhang 7, Nummer 10 und 14, Komplexität einfach). Bei einem Lohnsatz von durchschnittlich 44,40 Euro pro Stunde (vgl. Anhang 8, Verwaltungsebene Bund des Leitfadens) errechnet sich für die Datenspeicherung der entsprechenden Rechtsgrundlage sowie der visumantragsbegründenden Unterlagen im AZR ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 930 000 Euro.

Vorgabe 3.8: Allg. Erteilungsvoraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis; §§ 7 ff. AufenthG i. V. m. § 29 Absatz 1 Nummer 8 AZRG

Zukünftig werden die Auslandsvertretungen bei der Erteilung eines nationalen Visums die Angabe der Rechtsgrundlage des Visums in das AZR gem. § 29 Absatz 1 Nummer 8 AZRG einspeichern. Den Ausländerbehörden wird es dadurch möglich auf diese Angabe bei einem im Inland folgenden Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 7 ff. AufenthG zuzugreifen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der jährlich zu prüfenden Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 7 ff. AufenthG vergleichbar ist mit der Anzahl der erteilten nationalen Visa. Es wird daher von einer Fallzahl von 419 108 ausgegangen (vgl. Visastatistik des Auswärtigen Amtes, 2025). Insbesondere die Vorbereitung des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird durch die Abrufbarkeit der Rechtsgrundlage des Visums im AZR voraussichtlich um 2 Minuten pro Fall verkürzt (vgl. Anhang 7, Nummer 1, Komplexität einfach des Leitfadens). Bei einem Lohnsatz von durchschnittlich 40,70 Euro pro Stunde (vgl. Anhang 8, Verwaltungsebene Kommunen des Leitfadens) entfällt bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 7 ff. AufenthG ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 569 000 Euro.

Vorgabe 3.9: Allg. Erteilungsvoraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis; §§ 7 ff. AufenthG i. V. m. § 29 Absatz 4a AZRG

Wie bereits unter Vorgabe 3.8 beschrieben, wird es den Ausländerbehörden zukünftig möglich im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verstärkt auf im AZR hinterlegte Daten zuzugreifen. Für die weitere Berechnung wird ebenfalls von einer Fallzahl von jährlich 419 108 zu bearbeitenden Anträgen ausgegangen. Die Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 7 ff. AufenthG wird sich voraussichtlich um 15 Minuten pro Fall verkürzen (vgl. Anhang 7, Nummer 3, Komplexität einfach und Nummer 4,

Komplexität mittel des Leitfadens). Bei einem Lohnsatz von durchschnittlich 40,70 Euro pro Stunde (Verwaltungsebene Kommunen) errechnet sich für die Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 7 ff. AufenthG i. V. m. der Datenspeicherung der visumantragsbegründenden Unterlagen in der Visadatei gem. § 29 Absatz 4a AZRG eine jährliche Entlastung des Erfüllungsaufwands der Länder in Höhe von etwa 4 264 000 Euro.

Vorgabe 3.10: Unterrichtung von übermittelnden Stellen; § 38 Absatz 1 Satz 3 AZRG

Eine Unterrichtung nach § 38 Absatz 1 Satz 3 AZRG ist zukünftig nicht mehr erforderlich, wenn die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung von der Behörde, an die die Meldung gerichtet ist, vorgenommen wurde. Durch den Wegfall solcher Unterrichtungen werden zeitaufwändige Meldungen, die derzeit oft noch einzeln verschickt werden, vermieden. Die Fallzahl wird auf Basis der Anzahl der gespeicherten Datensätze im AZR auf 32 500 geschätzt. Auf Grundlage des Leitfadens wird angenommen, dass ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 2 Minuten pro Fall entfällt (vgl. Anhang 7, Nummer 14, Komplexität einfach des Leitfadens). Bei einem Lohnsatz von durchschnittlich 40,70 Euro pro Stunde (vgl. Anhang 8, Verwaltungsebene Kommunen des Leitfadens) entfällt durch den Wegfall den Meldungen zu Berichtigung, Löschung oder Einschränkungen von der Behörde, an die die Meldung gerichtet ist, ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 44 000 Euro.

Vorgabe 3.11: Erfassung der MiStra 42 im AZR; § 87 Absatz 4 AufenthG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 4 Nummer 9 AZRG

Die zuständigen Stellen für die Einleitung eines Strafverfahrens übermitteln den jeweils zuständigen Ausländerbehörden nach § 87 Absatz 4 AufenthG Informationen über die Einleitung oder Erledigung eines Strafverfahrens. Zukünftig soll die Datenübermittlung über Strafverfahren gem. § 87 Absatz 4 AufenthG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 4 Nummer 9 AZRG durch die Speicherung der Angaben nach Nummer 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) im AZR ausschließlich elektronisch erfolgen.

Bislang erfolgte die Informationsweitergabe in einer Vielzahl von Fällen postalisch. Der entstehende Aufwand bezüglich der Zuordnung der Meldungen über eingeleitete Verfahren zu den zuständigen Ausländerbehörden sowie der Aufwand, der für den postalischen Versand der Informationen angefallen ist, wird künftig eingespart. Auf der Seite des Empfängers entfällt zudem das Verarbeiten und Zuordnen der empfangenen Informationen. Zur Berechnung des Erfüllungsaufwandes wird eine jährliche Fallzahl von ca. 1 000 000 eingeleiteter oder erledigter Strafverfahren von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Die Fallzahl wird ausgehend der Angaben aus der Polizeilichen Kriminalstatistik des Jahres 2023 hergeleitet. Auf Grundlage des Leitfadens wird angenommen, dass durch die zukünftige Speicherung der Angaben nach Nummer 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) im AZR auf der übermittelnden sowie auf der empfangenden Seite ein durchschnittlicher Zeitaufwand von jeweils 3 Minuten pro Fall (vgl. Anhang 7, Nummer 10 und 14, Komplexität einfach) entfallen wird. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz der öffentlichen Verwaltung pro Stunde von 44,40 Euro (vgl. Anhang 8 des Leitfadens) und dem Wegfall der angesetzten Versand- und Portokosten von 1,80 Euro pro Fall ergibt sich eine geschätzte jährliche Einsparung von etwa 6 240 000 Euro.

Vorgabe 3.12: Nachnutzung biometrischer Daten bei der Neuausstellung einer Aufenthaltserlaubnis; § 7 AufenthG i. V. m. § 61a Absatz 3 AufenthV

Bislang müssen alle biometrischen Daten nach dem Aushändigen der beantragten Dokumente gelöscht werden. Bei jeder Neuausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels, beispielweise bei einem veränderten Zweck des Aufenthaltes oder dem Verlust des Dokumentes, wird die persönliche Abgabe biometrischer Daten nochmals nötig. Zukünftig dürfen biometrische Daten von Erwachsenen 17 Jahre und von Kindern 5 Jahre für die Neuausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels gespeichert werden.

In 2024 lebten in Deutschland ca. 4 150 000 Menschen mit einer zeitlich befristeten Aufenthaltserlaubnis. Es wird angenommen, dass ca. 10 % pro Jahr eine Neuausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels wegen Verlust oder verändertem Zweck benötigen. Es wird daher von einer Fallzahl von 413 500 pro Jahr ausgegangen.

Auf Grundlage des Leitfadens wird eine durchschnittliche Verkürzung des Zeitaufwands von 15 Minuten pro Fall (vgl. Anhang 7 Nummer 10, Komplexität mittel und Nummer 11, Komplexität einfach) bei einer Nachnutzung biometrischer Daten im Rahmen der Neuausstellung einer Aufenthaltserlaubnis angenommen.

Als durchschnittlicher Lohnsatz für die Kommunen werden 40,70 Euro pro Stunde (vgl. Anhang 8 des Leitfadens) in Anschlag gebracht. Er wird geschätzt, dass durch die Nachnutzung der biometrischen Daten bei der Neuerstel-

lung einer Aufenthaltserlaubnis der jährliche Erfüllungsaufwand der Länder um rund 4 207 000 Euro verringert wird.

Vorgabe 3.13: Nachnutzung biometrischer Daten bei der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis; § 8 AufenthG i. V. m. § 61a Absatz 3 AufenthV

Bislang müssen alle biometrischen Daten nach dem Aushändigen des elektronischen Aufenthaltstitels gelöscht werden. Bei jeder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis wird die persönliche Abgabe biometrischer Daten nochmals nötig. Zukünftig dürfen biometrische Daten von Erwachsenen 7 Jahre und von Kindern 5 Jahre bei einer Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gespeichert werden.

In 2024 lebten in Deutschland ca. 4 150 000 Menschen mit einer zeitlich befristeten Aufenthaltserlaubnis. Es wird auf Basis der gesetzlichen Vorgaben zu Befristungen von Aufenthaltserlaubnissen geschätzt, dass ca. 50%, demnach 2 075 000 Aufenthaltserlaubnisse im Jahr verlängert werden. Auf Grundlage des Leitfadens wird eine durchschnittliche Verkürzung des Zeitaufwands von 15 Minuten pro Fall (vgl. Anhang 7 Nummer 10, Komplexität mittel und Nummer 11, Komplexität einfach) bei Nachnutzung biometrischer Daten bei der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis angenommen. Als durchschnittlicher Lohnsatz werden 40,70 Euro pro Stunde (vgl. Anhang 8, Verwaltungsebene Kommunen des Leitfadens) in Anschlag gebracht. Es wird geschätzt, dass durch die Nachnutzung der biometrischen Daten bei der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis der jährliche Erfüllungsaufwand der Länder um etwa 21 113 000 Euro verringert wird.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmen von den jeweiligen Gesetzen wurden auf ihre Gleichstellungsrelevanz überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter. Die Regelungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Es kann weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung identifiziert werden. Die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Sprache ist gewahrt.

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch das Gesetz nicht gegeben.

In demographischer Hinsicht sind ebenfalls keine Auswirkungen des Entwurfs zu erwarten.

Gleiches gilt für Auswirkungen auf das Erfordernis gleichwertiger Lebensverhältnisse. Entsprechend dem Leitfaden zur Durchführung des „Gleichwertigkeits-Checks“ (GL-Check) bei Gesetzesvorhaben des Bundes vom 20. April 2020 wurde geprüft, ob und welche Auswirkungen das Regelungsvorhaben des Bundes auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen im Bundesgebiet hat. In Bezug auf den im Leitfaden genannten Faktor „Finanzsituation der Kommunen“ sind Auswirkungen auf das Gefälle zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen nicht zu erwarten.

Im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs wurde die Notwendigkeit einer Experimentierklausel geprüft. Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Regelungsziele sind klar umrissen und entweder unmittelbar oder jedenfalls nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen umsetzbar. Es handelt sich um gezielte Anpassungen, die rechtlich auf Dauer angelegt sind und deren konkrete Ausgestaltung den vollziehenden Behörden hinreichend bekannt ist. Die Einführung einer Experimentierklausel ist somit im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Regelungen sollen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger dauerhaft entlasten. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Korrektur. Mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht vom 8.5.2024, BGBl. I, Nr. 152 (DÜV-AnpassG) wurde die Überschrift des § 18f neu gefasst und ein neuer Absatz 3 angefügt. Durch ein redaktionelles Versehen wurde das Inhaltsverzeichnis zu § 18f nicht korrekt geändert.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung Artikel 1 Nummer 16.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d (Speicherung von Angaben im Verfahren auf Zustimmung zu einer Anerkennung der Vaterschaft nach den §§ 85a bis 85d des Aufenthaltsgesetzes sowie von Daten beteiligter Personen). In Verfahren nach den §§ 85a bis 85d des Aufenthaltsgesetzes können als Anerkennender oder zustimmende Mutter auch deutsche Staatsangehörige oder Unionsbürger beteiligte Personen sein.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d (Speicherung von Angaben im Verfahren auf Zustimmung zu einer Anerkennung der Vaterschaft nach den §§ 85a bis 85d des Aufenthaltsgesetzes sowie von Daten beteiligter Personen). In Verfahren nach den §§ 85a bis 85d des Aufenthaltsgesetzes können auch deutsche Staatsangehörige oder Unionsbürger beteiligte Personen sein. Zur Speicherung von deren Personalien (§ 3 Absatz 7 Nummer 1) wird kein eigener Datensatz im AZR angelegt, sondern sie werden dem Datensatz des beteiligten drittstaatsangehörigen Ausländers hinzugespeichert.

Hat keiner der Verfahrensbeteiligten zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist nach § 85c Absatz 4 Satz 3 AufenthG die deutsche Auslandsvertretung für die Entscheidung über den Antrag örtlich zuständig, die für die jeweils andere Person im Sinne des § 85a Absatz 1 Satz 1 örtlich zuständig ist. Damit werden in diesen Fällen die Auslandsvertretungen in dem Verfahren auf Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft als „mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ tätig.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 gespeicherten Angaben stellen wesentliche Informationen für die zur Identitätsklärung einer ausländischen Person zuständigen Behörden dar. Um einen zügigen digitalisierten Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden über vorhandene Informationen zur Identitätsklärung zu gewährleisten, werden diese Informationen zentral im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst. Dadurch erübrigt sich ein verfahrensverzögernder bilateraler Austausch von Informationen aus den jeweiligen lokalen Verfahrensakten zwischen den zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls eine erneute Vorlage entsprechender Dokumente durch die betroffene Person. Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 1 Nummer 4 sieht lediglich die Erfassung von Personalien der ausländischen Person vor. Die Ergänzung des § 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG um Angaben zur Identitätsklärung der ausländischen Person verfolgt das Ziel, vorhandene Nachweise und Informationen, die zur Klärung der Identität einer ausländischen Person dienen, strukturiert im AZR abzubilden. Neben der Darstellung dieser Nach-

weise und Informationen werden auch das Ergebnis sowie der Anlass der Prüfung zur Identitätsklärung im AZR erfasst. Durch die Erfassung des Anlasses der Identitätsprüfung soll, z. B. durch die Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage, transparent gemacht werden, im Rahmen welchen Verwaltungsverfahrens eine Prüfung der Identität stattgefunden hat. Diese Information erleichtert anderen Behörden die Einordnung nach welchen Maßstäben eine andere Behörde die Identität der betroffenen Person geprüft hat.

Zu der Personengruppe über die Angaben zur Identität im AZR erfasst werden können, gehören auch staatenlose Personen, die entweder anerkannt staatenlos sind oder ohne anerkannte Staatsangehörigkeit in Deutschland leben. Um die Prüfung der Identität auch für diese Personengruppe zu vereinfachen, sollen für die Klärung der Staatenlosigkeit geeignete Informationen auch für diese Personen zentral im AZR erfasst werden. Eine zentrale und strukturierte Erfassung der Information, ob die Identität einer ausländischen Person durch eine Behörde als geklärt angesehen und auf Grundlage welcher Informationen diese Entscheidung getroffen wurde, erlaubt es anderen Behörden, bei denen die ausländische Person vorspricht und dort entsprechende Dokumente vorlegt, diese ggf. mit den im AZR gespeicherten Informationen zur Identität abzugleichen. Die Erfassung der Entscheidung einer Behörde über die Klärung der Identität einer ausländischen Person im AZR entfaltet gleichwohl keine fachrechtliche Bindungswirkung für andere Behörden. Dies gilt sowohl für die Prüfung der Identität ausländischer Personen, die man Staaten zuordnen kann aber auch für die Prüfung derjenigen Personen, die als staatenlos registriert werden. Das AZR bildet Entscheidungen und Entscheidungsgrundlagen von Behörden unabhängig vom konkreten aufenthaltsrechtlichen Verfahren lediglich ab, um die Entscheidungsfindung anderer Behörden zu beschleunigen und zu verbessern. Der Speichersachverhalt stellt damit kein materiell-rechtliches Prüfschema dar, sondern bietet den Behörden eine strukturierte Aufbereitung von Informationen, um erforderlichenfalls ihrerseits zügig eine neuerliche Entscheidung über die Klärung der Identität einer Person zu treffen, etwa auf Grundlage des sog. Stufenmodells des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.09.2020 – 1 C 36.19) bei Beantragung einer Niederlassungserlaubnis oder beim Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht in die Bleiberechte. Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 24 VwVfG bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen obliegt es den Behörden stets selbst, die im AZR gespeicherten Informationen zur Identität der ausländischen Personen zu bewerten und diese daraufhin in die jeweiligen aufenthaltsrechtlichen oder in anderen Rechtsbereichen zu treffenden Entscheidungen einfließen zu lassen.

Die zentrale Erfassung der Informationen im AZR liegt ebenfalls im Interesse der ausländischen Person. Denn durch eine zentrale Erfassung der Daten im AZR wird die Prüfung zur Identitätsklärung erheblich beschleunigt. Im Einzelfall kann auf eine erneute Prüfung zur Identitätsklärung im Rahmen einer erneuten aufenthaltsrechtlichen Entscheidung sogar verzichtet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Allgemein wird der Begriff „Ausweisdokument“ für den Reisepass und den Personalausweis, die im Bundesgebiet und innerhalb des Schengenraums die Funktion eines amtlichen Identitätsnachweises erfüllen, verwendet.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit dem DÜV-AnpassG wurde zum 1. November 2025 ermöglicht, Angaben zu existenzsichernden Leistungen und zwar dem Beginn und dem Ende des (Gesamt-)Leistungszeitraums sowie der zuständigen Behörde in das AZR aufzunehmen. Damit entfallen Anfragen bei der jeweils zuständigen Leistungsbehörde zum Ob und Zeitraum der Leistungsgewährung, da die Angaben künftig automatisiert zur Verfügung stehen werden. Daneben besteht weiterer Bedarf an einer Speicherung von Angaben zu einer Leistungseinschränkung und zum Leistungsausschluss, soweit es sich um solche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) handelt: Die für eine solche Leistungseinschränkung oder einen Leistungsausschluss maßgeblichen Gründe können zugleich aufenthaltsrechtlich relevant sein. Indem künftig der Beginn und das Ende einer Leistungseinschränkung oder eines Leistungsausschlusses nach dem AsylbLG im AZR selbst gespeichert wird, besteht für die zuständige Ausländerbehörde die Möglichkeit, die dafür maßgeblichen Gründe bei der AsylbLG-Behörde in Erfahrung zu bringen. Bislang hat sie davon keine Kenntnis. Durch die Neuregelung wird die Ausländerbehörde in die Lage versetzt, aufenthaltsrechtliche Entscheidungen auf eine breitere Tatsachengrundlage zu stellen. Die Daten zu Leistungseinschränkungen nach dem AsylbLG haben keine unmittelbare Bindungswirkung für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen.

Mit der vorliegenden Formulierung des § 3 Absatz 1 Nummer 6a („Angaben zum Bezug existenzsichernder Leistungen“ statt „Angaben zu Beginn und Ende von existenzsichernden Leistungen“) wird der Erweiterung des Spei-

chersachverhalts um die Informationen der Leistungseinschränkung und des Leistungsausschlusses sprachlich Rechnung getragen. Zudem ist die Nennung der zuständigen Behörde in § 3 Absatz 1 Nummer 6a überflüssig, da die Information bezüglich der für die Gewährung existenzsichernder Leistungen jeweils zuständige Behörde bereits bei Übermittlung der Tatsache einer Leistungsgewährung zusätzlich an das AZR übermittelt wird. Bei jeder Datenübermittlung an das AZR wird automatisch zum jeweils übermittelten Datum auch der Sachverhalt „Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen“ hinzu gespeichert (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 AZRG). Die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, erfolgt mit vollständiger Anschrift und in der vom Register festzulegenden Kurzform und Behördenkennzahl.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine notwendige rechtsförmliche Änderung zum nachfolgenden Doppelbuchstaben ee.

Zu Doppelbuchstabe ee

Durch die Ergänzung einer neuen Nummer 11 in § 3 Absatz 1 wird geregelt, dass neben dem nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bereits gegenwärtig gespeicherten Lichtbildern nunmehr auch biometrische Fingerabdrücke und Unterschriften zur Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels zentral im AZR gespeichert werden können. Die Verlängerung oder die Änderung eines Aufenthaltstitels erfordern gegenwärtig die erneute Erfassung des Fingerabdrucks und der Unterschrift zur Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels. Eine Neuerfassung dieser Daten macht wiederum eine erneute persönliche Vorsprache der betroffenen Person bei der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. Die Erforderlichkeit einer erneuten Vorsprache führt zu einer Verzögerung des Verfahrens. Um auf derartige erneute Vorsprachen zur erneuten Ausstellung eines befristeten elektronischen Aufenthaltstitels verzichten zu können und damit dasungsverfahren beschleunigen zu können, werden alle zur Erstellung von befristeten elektronischen Aufenthaltstiteln erforderlichen Daten zentral im AZR gespeichert und können somit auch im Falle eines örtlichen Zuständigkeitswechsels für die Verlängerung oder Änderung eines elektronischen Aufenthaltstitels unmittelbar aus dem AZR abgerufen und verarbeitet werden. Durch eine Änderung des § 82 Absatz 5 Satz 2 AufenthG (Artikel 3 Nummer 9 dieses Gesetzes) sowie des § 61a der Aufenthaltsverordnung (Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c dieses Gesetzes) werden die entsprechenden Rechtsgrundlagen zur Datenerhebung und Datenverarbeitung zum Zwecke der Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels angepasst. Die Speicherdauer der nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 erfassten Daten entspricht den Vorgaben des durch dieses Gesetz neu eingefügten § 61a Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung, wonach die Speicherdauer bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 5 Jahre beträgt und bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 7 Jahre. Die erforderlichen Daten müssen damit in der Regel nur einmal erfasst werden, wodurch ein Vorgang wesentlich schneller und effizienter bearbeitet werden kann. Dadurch wird die Verfahrensdauer zugunsten der betroffenen Person deutlich verkürzt.

Die Möglichkeit, biometrische Daten zur Erstellung eines befristeten elektronischen Aufenthaltstitels für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren zu speichern und bis zu zehn Jahren im Rechtsverkehr tatsächlich zu nutzen, stellt auch keine mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbare Ungleichbehandlung gegenüber den Regelungen des Passgesetzes dar, durch das eine Wiederverwendung biometrischer Daten bei deutschen Staatsangehörigen nicht vorgesehen ist. Denn bereits die einer etwaigen Ungleichbehandlung zugrunde liegenden Sachverhalte sind nicht vergleichbar. Während das Passgesetz die Ausstellung eines Ausweisdokuments für deutsche Staatsangehörige regelt, dessen Zweck mit der einmaligen Identitätsprüfung und Aushändigung erfüllt ist, betrifft die aufenthaltsrechtliche Datenverarbeitung Drittstaatsangehörige, deren Identität und Aufenthaltsstatus fortlaufend geprüft, verlängert oder geändert werden müssen. Der Vollzug des Aufenthaltsrechts ist strukturell von wiederkehrenden Verwaltungsverfahren geprägt, die durch registergestützten Datenaustausch durch das AZR unterstützt werden. Die abweichende Behandlung gegenüber den Normadressaten des Passrechts ist daher Ausdruck der spezifischen Vollzugsbedürfnisse des Migrationsrechts, die in ihrer Funktionslogik vom Passrecht abweichen.

Neben dem besonders hohen öffentlichen Interesse an der Beschleunigung der Verwaltungsverfahren in der stark belasteten Migrationsverwaltung, lässt sich die zentrale Speicherung der nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) besonders zu schützenden personenbezogenen Daten auch durch die bereits ausdifferenzierten flankierenden Schutzmaßnahmen nach dem AZRG rechtfertigen. Die §§ 9 und 13 sehen umfassende Protokollierungspflichten für die Datenverarbeitungen vor. Durch § 22 Absatz 3 Satz 2 steht zudem durch das Stichprobenverfahren ein effektives Kontrollinstrument bereit. Darüber hinaus sieht das Datenschutzcockpit nach § 34 Absatz 6 Satz 1 AZRG für die betroffene Person die Möglichkeit vor, neben den Bestandsdaten die nach den §§ 9 und 13 zu protokollierenden Datenübermittlungen auf dem Wege der Selbstauskunft überprüfen zu können.

Schließlich ist die missbräuchliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus dem AZR gemäß § 42 AZRG strafbewehrt.

Die Speicherung der biometrischen Daten erfolgt zudem ausschließlich zur erneuten Ausstellung eines befristeten elektronischen Aufenthaltstitels. Eine weitergehende Nutzung ist ausgeschlossen. Die Daten sind zu löschen, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach Ablauf der dafür vorgesehenen Fristen nach § 18 AZRG-DV. Eine Löschung hat insbesondere dann unverzüglich zu erfolgen, wenn der Zweck der Datenspeicherung endgültig entfallen ist, etwa durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, der Einbürgerung, der dauerhaften Ausreise oder Wegfall der ausländerrechtlichen Dokumentationspflicht.

Damit entspricht die Verarbeitung der besonderen Kategorie personenbezogener Daten auch den Anforderungen der nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO vorgesehenen Öffnungsklausel zur Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten. Die Regelung tritt unter der Bedingung des Vorliegens der technischen Voraussetzungen zur zentralen Speicherung im AZR in Kraft. Aus diesem Grund erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt eine ausschließlich lokale Speicherung der zur Erstellung eines befristeten elektronischen Aufenthaltstitels erforderlichen Daten bei den Ausländerbehörden.

Zu Buchstabe b

Angaben zur Identitätsklärung sollen für Unionsbürger nicht gespeichert werden. Da freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger nach § 2a Absatz 1 Satz 2 FreizügG/EU grundsätzlich über einen Reisepass bzw. einen Personalausweis verfügen, erfolgt für diese Personengruppe keine eigenständige Identitätsprüfung.

Zu Buchstabe c

Verpflichtungserklärungen werden auch durch natürliche oder juristische Personen abgegeben, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland haben. Die Einschränkung in Bezug auf die Anschrift „im Bundesgebiet“ wurde daher gestrichen.

Zu Buchstabe d

Nach dem neu geregelten Verfahren zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft ist in bestimmten Konstellationen die Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft erforderlich. Die Ausländerbehörde und die deutschen Auslandsvertretungen als „mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen“ entscheiden über die Erteilung der Zustimmung zur Anerkennung auf Antrag des Anerkennenden und der Mutter. Dabei wird einerseits gemäß § 85b Absatz 3 Nummer 5 AufenthG vermutet, dass die Anerkennung nicht missbräuchlich ist, wenn bereits die Zustimmung einer Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft für ein anderes gemeinsames Kind mit derselben Mutter erteilt wurde. Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft wird gemäß § 85b Absatz 2 Nummer 3 AufenthG hingegen in bestimmten Fällen der Mehrfachanerkennung, bei der es sich nicht um dieselben Antragsteller handelt, vermutet. Konkret, wenn der Anerkennende binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener drittstaatsangehöriger Mütter anerkannt hat oder wenn die Mutter binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft für unterschiedliche Kinder durch verschiedene drittstaatsangehörige Männer erteilt hat.

Die Speicherung, die aufgrund eines Antrags auf Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft erfolgt, umfasst neben dem Datum der Antragstellung, einer Zustimmung oder der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft sowie des Eintritts der Zustimmungsfiktion auch die personenbezogenen Daten des Anerkennenden, der Mutter und des Kindes sowie deren Anschriften. Dadurch wird sichergestellt, dass die prüfende Ausländerbehörde bei einem entsprechenden Vortrag der Antragsteller oder bei Anhaltspunkten für die Erfüllung der Vermutungstatbestände nach § 85b Absatz 2 oder Absatz 3 AufenthG überprüfen kann, ob und in welchem Zeitraum der Anerkennende in den letzten 4 Jahren bereits die Vaterschaft anerkannt oder die Mutter die Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft erteilt hat und ob von der Ausländerbehörde eine Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft erteilt worden ist. Zwar ist eine Überprüfung etwaiger vorheriger Anerkennungen der Vaterschaft in bestimmten Fällen auch aus dem Geburtsregistereintrag eines Anerkennenden ersichtlich. Existiert ein deutscher Geburtsregistereintrag eines Anerkennenden, erscheinen dort im Hinweisteil (Kind des Kindes) die in Deutschland geborenen Kinder. Ein deutscher Geburtsregistereintrag existiert jedoch nur, sofern ein Anerkennender in Deutschland geboren wurde oder für ihn gemäß § 36 des Personenstandsgesetzes die Nachbeurkundung der Geburt im deutschen Personenstandsregister erfolgt. Die Nachbeurkun-

derung erfolgt nur auf Antrag und unter besonderen Voraussetzungen. Mehrfachanerkennungen von deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit unbefristetem Aufenthaltsrecht, die nicht im Personenstandsregister erfasst werden, können daher von den Ausländerbehörden nicht erkannt werden. Personenstandsregister werden darüber hinaus nur dezentral geführt und die Einträge müssen beim jeweiligen Standesamt angefordert werden. Die zentrale Speicherung im AZR ist daher zur Feststellung von Mehrfachanerkennungen und von Anerkennungen eines Geschwisterkindes erforderlich.

Hat keiner der Verfahrensbeteiligten zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist nach § 85c Absatz 4 Satz 3 AufenthG die deutsche Auslandsvertretung für die Entscheidung über den Antrag örtlich zuständig, die für die jeweils andere Person im Sinne des § 85a Absatz 1 Satz 1 örtlich zuständig ist. Damit haben in diesen Fällen die Auslandsvertretungen als „mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 die Angaben zum Verfahren nach den §§ 85a bis 85d AufenthG an das AZR zu übermitteln.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 und 4 Buchstabe d (Speicherung von Angaben aus einem Verfahren auf Zustimmung zu einer Anerkennung der Vaterschaft nach den §§ 85a ff. des Aufenthaltsgesetzes sowie von Daten beteiligter Personen). Verpflichtet zur Übermittlung der Daten sind die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen als „mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen“.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 und 4 Buchstabe d. Mit der Einfügung des Absatzes 7 in § 3 werden künftig Angaben aus einem Verfahren auf Zustimmung der Ausländerbehörde und der deutschen Auslandsvertretungen als „mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen“ zu einer Anerkennung der Vaterschaft nach § 85b ff. des Aufenthaltsgesetzes sowie von Daten beteiligter Personen im AZR gespeichert. Die Datenübermittlung an die Registerbehörde soll durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Korrekturen redaktioneller Fehler, die mit dem DÜV-AnpassG entstanden sind. § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 wurde aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte sowohl in Artikel 1 als auch in Artikel 12 des Gesetzes geändert. Bei der Änderung in Artikel 12 (Inkrafttreten zum 01.11.2025) wurde versehentlich die Änderung in Artikel 1 (Inkrafttreten bereits zum 01.11.2024) nicht berücksichtigt. Mit Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c und d des DÜV-AnpassG wird zum 01.11.2025 § 3 Absatz 3c und 3d aufgehoben; die bisherigen Absätze 3e bis 3g werden die Absätze 3c bis 3e.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um Korrekturen. Die Jugendämter sollen auch für den Personenkreis der unerlaubt eingereisten oder aufhältigen Personen sowie für Personen, die einen Asylantrag gestellt oder eingereicht haben, den Sachverhalt „endgültig zuständiges Jugendamt“ an das AZR übermitteln. Zudem findet eine Korrektur in Bezug auf die Datenübermittlung des Sachverhalts „endgültig zuständiges Jugendamt“ in den Fällen, in denen eine Person, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt hat oder der eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, statt. Dieser Personenkreis ist in § 2 Absatz 2 Nummer 2 und nicht in § 2 Absatz 3a geregelt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa. Die Angaben zur Identitätsklärung sollen jeweils nur durch die Ausländerbehörde, die Aufnahmeeinrichtungen, die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde, die Polizeivollzugsbehörden der Länder und die in § 71 Absatz AufenthG genannten Behörden sowie das BAMF übermittelt werden. Daher war die Datenübermittlung der Meldebehörden in Bezug auf diesen Sachverhalt hier auszunehmen.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Einfügung der Nummer 2a ermöglicht die Ablage der sogenannten Grenzübertrittsbescheinigung im AZR durch die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden. Bei der Grenzübertrittsbescheinigung handelt es sich um einen Nachweis der freiwilligen Ausreise einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person. Die Bescheinigung wird durch die zuständige Ausländerbehörde ausgestellt und ist bei Ausreise aus dem Bundesgebiet an die jeweilige mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden zu übergeben. Bislang übermitteln die Grenzbehörden die Bescheinigung in der Regel per Post an die zuständige Ausländerbehörde, was zu zeitlichen Verzögerungen (Sammlung von Rückmeldungen) oder Verlust der Bescheinigung auf dem Postweg führen kann. Um dies zu vermeiden und das Verfahren sowohl bei den Ausländerbehörden als auch den mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu digitalisieren, sollen die Ausländerbehörden, nachdem sie eine Push-Meldung nach § 15a Absatz 1 erhalten haben, künftig die Grenzübertrittsbescheinigung aus dem AZR abrufen können. Die Bescheinigung muss ebenso durch die Bundespolizei und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden abrufbar sein, da eine Person erneut bei einer anderen Grenzbehörde vorstellig werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung der Nummer 7 in § 6 Absatz 5 Satz 1 stellt eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 dar, durch die neben der strukturierten Erfassung von Angaben zur Identitätsklärung ausländischer Personen, darunter auch die als staatenlos registrierte Personen, nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG nunmehr auch sonstige amtliche oder nichtamtliche zur Identifikation geeignete Dokumente als Volltextdokumente erfasst werden können, sofern die Identität mangels Vorliegen von Ausweisdokumenten nicht bereits auf erster Stufe geklärt werden kann. Die Speicherung von Volltextdokumenten im AZR dient ausschließlich der Identitätsklärung sowie der Vermeidung mehrfacher Vorlage identitätsrelevanter Unterlagen bei einem Zuständigkeitswechsel. Vor einer Speicherung ist sicherzustellen, dass nur diejenigen Angaben enthalten sind, die für die Identitätsklärung erforderlich sind. Durch eine zentrale Abrufmöglichkeit dieser Volltextdokumente wird vor allem bei einem örtlichen Zuständigkeitswechsel ein erneutes Vorlegen der relevanten Dokumente durch die betroffene Person vermieden. Amtliche Dokumente und sonstige nichtamtliche zur Identifikation einer Person geeignete Dokumente müssen damit durch die betroffene Person grundsätzlich nur einmal vorgelegt werden, weil sie danach zentral im AZR abgerufen werden können. Dadurch kann ein Vorgang wesentlich schneller und effizienter bearbeitet werden. Lediglich Informationen, die sich aus sonstigen Beweismitteln im Sinne des § 26 VwVfG oder nach den Landesverwaltungsverfahrensgesetzen ergeben, darunter können zum Beispiel protokollierte Zeugenaussagen oder eigenes Vorbringen fallen, werden nicht in Form von Volltextdokumenten erfasst. In diesen Fällen wird jedoch durch die Erfassung der öffentlichen Stelle im AZR, bei der diese Informationen vorliegen, sichergestellt, dass erforderlichenfalls ein zügiger bilateraler Austausch der Informationen gelingt.

Da freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger nach § 2a Absatz 1 Satz 2 FreizügG/EU grundsätzlich über einen Reisepass bzw. einen Personalausweis verfügen, erfolgt für diese Personengruppe keine eigenständige Identitätsprüfung. Insofern werden für diese Personengruppe auch keine weiteren Volltextdokumente gespeichert.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Die Regelung wird neu gefasst um die Voraussetzungen eines Ersuchens deutlicher darzustellen. Zudem wurde der Tatbestand dahingehend eingeschränkt, dass Satz 2 nicht für Unionsbürger gilt, da für diese weder Lichtbild noch Fingerabdrücke und Referenznummern im AZR gespeichert werden. Im Übrigen werden überflüssige Formulierungen, die keine normative Wirkung hatten, gestrichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d (Speicherung von Angaben aus einem Verfahren nach den §§ 85a bis 85d des Aufenthaltsgesetzes sowie der Personalien beteiligter Personen). Mit dieser Regelung wird der Ausländerbehörde und den deutschen Auslandsvertretungen als „mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen“ ermöglicht, bei der Prüfung der Vermutungstatbestände gemäß § 85b im Verfahren nach § 85c des Aufenthaltsgesetzes mit den personenbezogenen Daten der

Beteiligten nach § 3 Absatz 7 Nummer 1 eine Suche im AZR durchzuführen um zu überprüfen, ob diese bereits bei vorherigen Zustimmungsverfahren beteiligt waren und welche Entscheidung über die Anerkennung der Vaterschaft in diesen Verfahren erging.

Ziel der Regelung ist es, herauszufinden, ob es zu der betreffenden Person bereits Daten zu Vaterschaftsanerkennungen im AZR gespeichert sind. Um diese Einträge zu finden, muss mit den Personalien im Register gesucht werden. Das AZR verwendet hierfür das sogenannte alphanumerische Suchverfahren (ASV). Das ASV liefert auf eine Suchanfrage stets eine Trefferliste zurück.

Für die Suche bzgl. der Vaterschaftsanerkennung wird ein neuer Suchindex angelegt werden, der dann auch nur Personalien enthält, die der Vorgabe des § 3 Absatz 7 Nummer 1 AZRG entsprechen. Eine Vermischung mit anderen „Personenkreisen“ ist somit technisch ausgeschlossen.

Der Umfang der Trefferliste bzw. die Relevanz bestimmter Treffer für eine Suchanfrage muss und kann definiert werden. Die Formulierung „nur geringfügig abweichende Personalien“ stellt darauf ab, dass auch Treffer zurückgegeben werden können, die nicht vollständig mit der Suchanfrage übereinstimmen, sondern auch „sehr ähnliche“ Treffer. Damit führen Tippfehler, Buchstabendreher oder auch kleine Abweichungen beim Geburtsdatum nicht zum Ausschluss der ggf. doch relevanten, maßgeblichen Person.

Zu Buchstabe c

Die Registerbehörde vergibt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 AZRG-DV die AZR-Nummer als Geschäftszeichen bei der erstmaligen Speicherung von Daten eines Ausländers im allgemeinen Datenbestand des AZR. Die AZR-Nummer wird dem Datensatz automatisch zugeordnet und kennzeichnet diesen eindeutig. Sie lässt keine Rückschlüsse auf die Daten der betroffenen Person zu. Anders als andere Daten bleibt die AZR-Nummer auch über einen längeren Zeitraum, nämlich bis zur Löschung des Datensatzes, stabil und eignet sich damit als eindeutiges Merkmal zur Zuordnung der Datensätze. Die Verwendung der AZR-Nummer ist daher auch besonders geeignet, Personenverwechslungen zu vermeiden.

An den in § 2 Absatz 2c genannten aufenthaltsrechtlichen Verfahren sind die Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie die jeweils zuständige Ausländerbehörde und andere öffentliche Stellen im Visumverfahren beteiligt. Für Datenübermittlungen dieser Behörden untereinander wird die AZR-Nummer benötigt, um eine eindeutige und verlässliche Zuordnung beim elektronischen und automatisierten Datenaustausch zu ermöglichen. Insbesondere beim Wechsel von Zuständigkeiten, ist die Nutzung der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung notwendig, um Möglichkeiten der Identitätstäuschung einzuschränken, Mehrfacherhebungen der Daten und Personenverwechslungen zu vermeiden und die Qualität der erhobenen Daten zu verbessern.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 16 (Schaffung einer Generalklausel zur automatisierten Datenübermittlung für diejenigen Behörden, die bereits nach § 22 Absatz 1 Satz 1 verpflichtend am automatisierten Abrufverfahren teilnehmen).

Zu Nummer 8

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Ausweisdokumente).

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Ausweisdokumente).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (ein Verpflichtungsgeber kann seinen Wohnsitz auch außerhalb des Bundesgebiets haben).

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Ausweisdokumente).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 5 (Einfügung eines Satzes in § 68 Absatz 2 AufenthG zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung in elektronischer Form). Auch die Bundesagentur für Arbeit nimmt Aufgaben nach § 68 Absatz 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wahr. Der Inkassoservice der BA treibt im Auftrag der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen Forderungen aus Verpflichtungserklärungen ein. Auch um eine erfolgreiche Inanspruchnahme an das AZR übermitteln zu können, benötigt sie die dazu im AZR gespeicherten Daten zum Verpflichtungsgeber. Nachdem dieser seinen Wohnsitz auch außerhalb des Bundesgebiets haben kann, wurde der Zusatz „im Bundesgebiet“ gestrichen (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c).

Zu Nummer 11

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Ausweisdokumente).

Zu Nummer 12

Mit Artikel 12 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee und Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe z Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb des DÜV-AnpassG wird geregelt, dass auch die Jugendämter zur Übermittlung der Angabe an das AZR verpflichtet sind, ob im Falle früherer Aufwendung öffentlicher Mittel die Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers erfolglos war. Damit die genannten Stellen dieser Verpflichtung nachkommen können, ist es erforderlich, dass sie alle in § 3 Absatz 6 genannten Daten zum jeweiligen Verpflichtungsgeber aus dem AZR ohne Einschränkung abrufen können.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung von § 18f Absatz 1 um die Angaben zu abweichenden Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zu Ausweisdokumenten und die Staatsangehörigkeit des Ehegatten oder des Lebenspartners dient der eindeutigen Identifizierung des jeweiligen Kindergeldberechtigten. Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Änderungen beim Familienstand (insbesondere hin zu getrennt lebend/geschieden) können folglich Anlass dafür sein, die Anspruchsberechtigung zu prüfen. Die Angabe der Staatsangehörigkeit des Ehegatten oder des Lebenspartners unterstützt die Familienkassen zudem bei der Prüfung, ob neben den nationalen Rechtsvorschriften auch zwischen- und überstaatliches Recht anzuwenden ist und welche ausländischen Familienleistungen ggf. zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Änderungen. Durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung trägt das vormals bezeichnete Bundesministerium des Innern und für Heimat nunmehr die Bezeichnung Bundesministerium des Innern.

Zu Nummer 15

Der Regelung des § 20 Absatz 2 Satz 2 kommt keine eigenständige Bedeutung zu. Denn für eine entsprechende Anwendung der für die Nachrichtendienste nach § 20 Absatz 2 AZRG vorgesehene Aufzeichnungspflicht auch für alle anderen Behörden, die am automatisierten Verfahren teilnehmen, besteht keine Notwendigkeit. Die Regelungen zur Aufzeichnungspflicht bei Speicherungen im AZR nach § 9 AZRG und bei Datenübermittlungen aus

dem AZRG nach § 13 AZRG setzen die nach § 22 Absatz 2 Satz 1 vorgegeben Anforderungen zur Teilnahme am automatisierten Verfahren hinreichend um. Dem Verweis auf die Aufzeichnungspflichten der Nachrichtendienste nach § 20 Absatz 2 Satz 2 kommt kein darüberhinausgehender Regelungsgehalt zu.

Zu Nummer 16

Durch die Regelung in § 22a wird eine Generalklausel zur automatisierten Datenübermittlung für die Meldebehörden und die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit sowie diejenigen Behörden geschaffen, die bereits nach § 22 Absatz 1 Satz 1 verpflichtend am automatisierten Abrufverfahren teilnehmen. Die nähere Bestimmung des Datenumfanges im Rahmen der bereits gegenwärtig nach § 22 Absatz 1 Satz 1 abruffähigen Daten wird zukünftig auf untergesetzlicher Ebene durch die Anlage 2 der AZRG-DV geregelt. Dadurch werden alle Regelungen, allen voran § 15a, gestrichen, die auf gesetzlicher Ebene detailreiche Regelungen zur automatisierten Datenübermittlung enthielten. Durch den Umstand, dass die automatisiert zu übermittelnden Daten regelmäßig nur eine Teilmenge der bereits nach § 22 Absatz 1 Satz 1 abruffähigen Daten darstellen und damit nicht über die bisherige Eingriffsintensität der Datenverarbeitung hinaus gehen, lässt sich die Verlagerung der Festlegung des automatisiert zu übermittelnden Datensatzes auf eine untergesetzliche Ebene auch datenschutzrechtlich rechtfertigen.

Zu Nummer 17

Das Statistische Bundesamt ist gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) 862/2007 verpflichtet, auch Daten zum Land des letzten üblichen Aufenthaltsortes im Ausland von Ausländern, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, an Eurostat zu übermitteln. Auch wenn der letzte Wohnort im Herkunftsland im Einzelfall von dem von der EU geforderten üblichen Aufenthaltsort abweichen kann, stellt der letzte Wohnort im Ausland eine wichtige Angabe für die Ermittlung des geforderten Merkmals dar.

Mit der Angabe zum letzten Wohnort im Herkunftsland lässt sich die Belastbarkeit der statistischen Ermittlung des letzten üblichen Aufenthaltsorts signifikant erhöhen. Die Änderung dient damit der besseren Erfüllung von Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Korrektur, die mit dem DÜV-AnpassG entstanden ist. Daten in Bezug auf Verteilungen nach § 15a AufenthG oder § 46 AsylG, die bislang nach § 3 Absatz 2 Nummer 8 gespeichert wurden und nach § 24a Absatz 1 Satz 1 durch das BAMF verarbeitet werden durften, wurden mit dem DÜV-AnpassG in § 3 Absatz 2 Nummer 6 aufgenommen. Damit war „§ 3 Absatz 2 Nummer 6“ in § 24a Absatz 1 Satz 1 aufzunehmen. Die Anpassung in § 24a Absatz 1 wurde mit dem DÜV-AnpassG versehentlich nicht vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Änderungen. Durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung trägt das vormals bezeichnete Bundesministerium des Innern und für Heimat nunmehr die Bezeichnung Bundesministerium des Innern.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. Da in der Visadatei des AZR nicht der vollständige Datensatz der „Grundpersonalien“ nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG und der „weiteren Personalien“ nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 AZRG erfasst wird, sondern lediglich ein davon reduzierter Datensatz nach Nummer 35 der Anlage 1 der AZRG-DV, wird diesem Umstand auch sprachlich Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung ermöglicht den Auslandsvertretungen neben der zentralen Speicherung des Lichtbildes in der Visadatei auch die Speicherung von Fingerabdrücken zur Erteilung von nationalen Visa (D-Visa) nach § 6 Absatz 3 AufenthG. Biometrische Daten zur Ausstellung von Schengen-Visa (C-Visa) werden auf Grundlage des Artikel 13 der (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) erhoben. Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) 767/2008 (VIS-Verordnung) ermächtigt die Mitgliedstaaten in das VIS eingespeicherte Daten, darunter auch biometrische Daten, in nationalen Dateien zu speichern. Für nationale Langzeitvisa (D-Visa) werden die biometrischen Daten auf Grundlage des § 49 Absatz 5 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 6 und 6a AufenthG erhoben. Durch die zentrale Speicherung aller erforderlichen biometrischen Daten werden die Auslandsvertretungen in die Lage versetzt, bei einem erneuten Visumantrag für ein Visum nach § 6 Absatz 3 AufenthG (D-Visa) die einmal gespeicherten biometrischen Daten im Rahmen der Löschfristen nach § 19 AZRG-DV nachzunutzen. Diese sehen eine Speicherdauer von höchstens 5 Jahren vor. Bis zum Ablauf dieser Speicherfrist können die biometrischen Daten zum Zwecke der Erteilung eines Visums erneut verwendet werden. Nach Ablauf der 5 Jahre sind die biometrischen Daten im Falle eines erneuten Visumantrags erneut zu erheben. Die Speicherfrist für die biometrischen Daten beginnt nicht mit jedem Visumantrag erneut zu laufen. Die biometrischen Daten müssen in einer großen Zahl von Fällen bei erneuter Visumantragstellung innerhalb von 5 Jahren nur einmal erfasst werden. Durch diese Möglichkeit der Nachnutzung der biometrischen Daten zur erneuten Ausstellung eines nationalen Visums kann eine erneute persönliche Vorsprache der betroffenen Personen bei den Auslandsvertretungen vermieden und die Verwaltungsverfahren dadurch deutlich beschleunigt werden.

In unterschiedlichen Fällen führt die Nachnutzungsmöglichkeit der biometrischen Daten zu einer Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung. Familienangehörige von deutschen Staatsangehörigen reisen regelmäßig bereits kurzzeitig nach Deutschland, um dort lebende Familienangehörige (Schwiegereltern usw.) zu besuchen, bevor sie dauerhaft übersiedeln. Wenn deren Biometrie aus C-Visa-Verfahren nachgenutzt werden kann, wird das Nachzugsverfahren für ein D-Visum beschleunigt. Auch erwerbstätige Personen, die für ihr Unternehmen nach Deutschland entsandt werden, sind regelmäßig bereits zu Geschäfts-/Dienstreisen mit einem C-Visum nach Deutschland gereist. Auch Personen, die mit einem C-Visum zum Vorstellungsgespräch nach Deutschland gereist sind, und nun nach erfolgter Einstellungszusage ein D-Visa beantragen, wird die Nachnutzung im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung zugutekommen und damit ein konkreter Beitrag zum Bürokratieabbau bei der Fachkräftegewinnung geleistet. Die Nachnutzung der Biometrie stärkt auch Handlungsfähigkeit in z. B. pandemiebedingten Krisenfällen, in denen die Abnahme von Biometrie in deutschen Auslandsvertretungen aufgrund von Reisebeschränkungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Durch die digitale Nachnutzung der Biometrie kann in solchen Fällen auf persönliche Vorsprachen verzichtet werden. Schließlich kommt die Nachnutzung biometrischer Daten auch Personen aus Flächenstaaten zugute. Auslandsvertretungen haben regelmäßig zwar die Annahme von C-Visa wegen der besseren örtlichen Erreichbarkeit für antragsstellende Personen an externe Dienstleister ausgelagert, nicht aber im gleichen Maße bei D-Visa. Durch die Möglichkeit der Nachnutzung würden sich antragsstellende Personen für ein D-Visum mitunter weite Anfahrtswege zur zuständigen Auslandsvertretung sparen. Das ist insbesondere in großen Flächenstaaten relevant oder in Ländern, in denen Deutschland keine Auslandsvertretung und keinen externen Dienstleister hat, v. a. in der Karibik, Ozeanien und Afrika.

An der Nachnutzung der biometrischen Daten zur Entlastung der besonders stark belasteten deutschen Auslandsvertretungen besteht ein besonders hohes öffentliches Interesse, dass eine Verarbeitung dieser Daten nach den Anforderungen des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 rechtfertigt. Neben dem besonders hohen öffentlichen Interesse an der Beschleunigung der Verwaltungsverfahren in der stark belasteten Visaverwaltung sowie dem großen Bedarf am Abbau von Hürden im Bereich der Erwerbsmigration, lässt sich die zentrale Speicherung der nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) besonders zu schützenden personenbezogenen Daten auch durch die bereits ausdifferenzierten flankierenden Schutzmaßnahmen nach dem AZRG rechtfertigen. Die §§ 9 und 13 AZRG sehen umfassende Protokollierungspflichten für die Datenverarbeitungen vor. Durch § 22 Absatz 3 Satz 2 AZRG steht zudem durch das Stichprobenverfahren ein effektives Kontrollinstrument bereit. Darüber hinaus sieht das Datenschutzcockpit nach § 34 Absatz 6 Satz 1 AZRG für die betroffene Person die Möglichkeit vor, neben den Bestandsdaten die nach den §§ 9 und 13 AZRG zu protokollierenden Datenübermittlungen auf dem Wege der Selbstauskunft überprüfen zu können. Schließlich ist die missbräuchliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus dem AZR gemäß § 42 AZRG strafbewehrt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung erleichtert den Zugang der zugriffsberechtigten Behörden auf die Unterlagen und Dokumente, die der zuständigen Auslandsvertretung vorliegen, um auf deren Grundlage die Entscheidung über die Erteilung eines Visums nach § 6 Absatz 3 AufenthG zu treffen. Dadurch werden Bedarfe aus der behördlichen Praxis berücksichtigt. Es ergeben sich insbesondere für die Ausländerbehörden, die nach Einreise des Visuminhabers für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zuständig sind, wesentliche Vereinfachungen. Bereits jetzt werden im Visumverfahren in Anwendung der bilateralen gesetzlichen Übermittlungsregelung in § 90c AufenthG den im Inland zuständigen Ausländerbehörden über technische Schnittstellen des Bundesverwaltungsamtes die visumantragsbegründenden Unterlagen automatisiert zur Verfügung gestellt werden. Diese werden von der Ausländerbehörde dann in das jeweilige Fachverfahren übernommen, um im Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ggf. nur noch ergänzende Informationen beim Antragsteller erheben zu müssen.

Mit der Änderung ist keine über etabliertes Verwaltungshandeln hinausgehende Erweiterung der Verarbeitungszwecke intendiert. Gleichwohl wird durch die Neuregelung die bereits bestehende Möglichkeit des Datenzugangs für die im Inland zuständigen Behörden weiter vereinfacht, modernisiert, und zudem klar und rechtssicher über die Visadatei des AZR abgebildet. Die Möglichkeit der technisch möglichst komplikationslosen Übernahme der visumantragsbegründenden Unterlagen in das Inlandsverfahren vereinfacht die Verwaltungsverfahren auch für die antragsstellenden Personen. Dieser Ansatz entspricht der im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags enthaltenen Maßgabe, dass insbesondere das Erwerbseinwanderungsverfahren beschleunigt und entbürokratisiert werden soll. Danach ist zu vermeiden, dass antragsstellende Personen durch umständlich ausgestaltete Informationswege zwischen Aus- und Inlandssphäre dazu gezwungen sind, dieselben einmal zur Verfügung gestellten Informationen wiederholt zur Verfügung stellen zu müssen (Once-Only-Prinzip).

Es ist in der Struktur des Zusammenspiels zwischen Visadatei und allgemeinem Datenbestand des AZR angelegt, dass der Zweck der Datenverarbeitung in der Visadatei nicht mit Erteilung des Visums entfällt, sondern die Daten weiter Relevanz für das Inlandsverfahren zur Erteilung des anschließenden Aufenthaltstitels haben. Da die Ausländerbehörden bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht nur nach Einreise hinzugekommene Inlandssachverhalte prüfen, sondern insgesamt durch Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Verantwortung für das Vorliegen der Titelerteilungsvoraussetzungen übernehmen und somit alle visumantragsbegründenden Unterlagen potentiell auch im Inlandsverfahren relevant bleiben, wäre eine Beschränkung auf die Speicherung nur eines Teils der üblicherweise der Auslandsvertretung vorliegenden Unterlagen nicht sachgerecht und würde aufseiten des Auswärtigen Amtes die Abläufe zur Speicherung der Informationen erheblich verkomplizieren.

Die Arten der speicher- und abrufbaren Unterlagen sind in Nummer 35 Spalte A Buchstabe f der Anlage zur AZRG-DV (vgl. Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe g Doppelbuchstabe aa) aufgeführt und bilden rechtsgrundlagenübergreifend alle Arten von antragsbegründenden Unterlagen ab.

Die Möglichkeit des Zugriffs auf die Unterlagen über die Visadatei hat somit das Potential, die Verfahren nachhaltig zu vereinfachen und zu modernisieren. In Fällen, in denen der Ausländer nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zieht, die im Visumverfahren beteiligt wurde oder die im Visumverfahren als im Inland zuständige Ausländerbehörde identifiziert wurde, d. h. die ausländische Person während der Visumsgültigkeit in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde umzieht, erübrigt sich durch die zentrale Speicherung in der Visadatei des AZR der bilaterale Kommunikationsaustausch zwischen den Ausländerbehörden zur Erlangung der visumantragsbegründenden Unterlagen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei einer Vielzahl der Vorgänge, bei denen eine Ausländerbehörde der Erteilung eines nationalen Visums vor Erteilung durch die Auslandsvertretung zugestimmt hat, der für die Erteilung des Aufenthaltstitels zuständigen örtlichen Ausländerbehörde die visumbegründenden Unterlagen nur mit erheblichem Zeitverzug und nach hohem Aufwand vorliegen. Die Erforderlichkeit besteht auch in Fällen, bei denen im Visumverfahren eine zentrale Ausländerbehörde für Fachkräfteeinwanderung beteiligt wurde, dort die erforderlichen Visumunterlagen bereits vorliegen, nach Einreise aber die örtlich zuständige Ausländerbehörde für die Erteilung des anschließenden Aufenthaltstitels zuständig ist. Auch in anderen Fällen von Zuständigkeitsänderungen im Inland kann die zuständig gewordene Ausländerbehörde komplikationslos auf die Unterlagen zugreifen, bevor diese durch Übermittlung von bei der zunächst zuständigen Ausländerbehörde nach Visumerteilung hinzugekommenen Unterlagen ergänzt werden. Auch bei einer Verlängerung oder einem Wechsel des Aufenthaltstitels wird der Antragsteller die im Visumverfahren eingereichten Unterlagen, wie Ausbildungsnachweise oder Nachweise über Berufserfahrung, nicht erneut bei der Ausländerbe-

hörde einreichen müssen. Die Neuregelung macht es daher möglich, dass die Effizienz der Verfahren in weitaus geringerem Maße als bisher von Zuständigkeitsänderungen im Inland beeinflusst wird.

Aufgrund des beschriebenen Zwecks der Änderung wird die Abrufbefugnis in Bezug auf die visumantragsbegründenden Unterlagen auf die in Nummer 35 Spalte D der Anlage der AZRG-DV genannten Behörden beschränkt (vgl. Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe g Doppelbuchstabe cc). Es handelt sich dabei nur um solche Behörden, die mit der Durchführung des Einwanderungsverfahrens im engeren Sinne betraut sind. Nach § 19 Satz 1 ist in der Visadatei des Registers der Datensatz eines Ausländers spätestens nach fünf Jahren zu löschen, wenn Daten nach § 29 Absatz 1 gespeichert sind. Die Frist zur Löschung der visumantragsbegründenden Unterlagen wird in § 19 Satz 3 hiervon abweichend auf drei Jahre festgelegt (vgl. Artikel 2 Nummer 5), um der im Vergleich zu bisher in der Visadatei enthaltenen Informationen erhöhte Sensibilität der in den visumantragsbegründenden Unterlagen enthaltenen Informationen Rechnung zu tragen. An der Protokollierungspraxis zu diesen Abrufen ändert sich durch die Neuregelung nichts.

Zu Doppelbuchstabe ee

Um den zugriffsberechtigten Stellen bereits durch Abruf der Visadatei und ohne Prüfung oder Sichtung der im Visumantragsverfahren relevanten Unterlagen bzw. des Visumetiketts einen umfassenden Blick auf den Inhalt der Visumentscheidung zu ermöglichen, ist die Angabe der Rechtsgrundlage des Visums und der von der Auslandsvertretung dem Visum beigegebenen Nebenbestimmungen und Auflagen erforderlich. Insbesondere den Ausländerbehörden wird dadurch die Vorbereitung des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erleichtert.

Zu Doppelbuchstabe ff

Verpflichtungserklärungen werden auch durch natürliche oder juristische Personen abgegeben, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland haben. Die Einschränkung in Bezug auf die Anschrift „im Bundesgebiet“ wurde daher gestrichen.

Alle mit der Speicherung der Dokumente in der Visadatei beabsichtigten Verfahrenserleichterungen werden nur dann verwirklicht, wenn die Angaben und das Dokument zur Verpflichtungserklärung unmittelbar nach Abgabe (i. d. R. gegenüber der Ausländerbehörde) an das AZR (allgemeiner Datenbestand) und noch vor Beantragung eines Visums übermittelt wird. Dies ist derzeit aufgrund der Speicherung des Dokuments der Verpflichtungserklärung in der Visadatei nicht der Fall. Nach § 29 Absatz 1 ist die Speicherung von Daten eines Ausländers in der Visadatei jedoch erst dann zulässig, wenn dieser ein Visum beantragt. Nachdem der Zweck der Speicherung des Dokuments zur Verpflichtungserklärung in der Visadatei somit nicht erreicht wird, war dies in Nummer 10 zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe gg

Der Hinweis, dass neben den Entscheidungen der BA über die Zustimmung zur Beschäftigung auch die Nebenbestimmungen der Entscheidung gespeichert werden, ist überflüssig und kann daher gestrichen werden. Nebenbestimmungen sind keine eigenständigen Verwaltungsakte, sondern Nebenentscheidungen zu einem Verwaltungsakt. Insofern ist der Hinweis zu streichen. Es ergibt sich jeweils im Einzelnen aus Spalte A der Abschnitte I und II der Anlage 1 zur AZRG-DV (§ 1 AZRG-DV), welche Daten im AZR gespeichert werden dürfen. Hierunter fällt für den hier angesprochenen Bereich der Visadatei gemäß Nummer 35 der Anlage 1 zur AZRG-DV zu § 29 Nummer 12 auch der gesamte Inhalt der Zustimmung der BA.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Korrektur. Mit Einfügung der Wörter „und die weiteren Personalien“ in Nummer 3 (im bisherigen Absatz 1) werden auch „Angaben zu Ausweisdokumenten“ für alle Drittstaatsangehörigen in der Visadatei gespeichert. Damit ist die Regelung in § 29 Absatz 2 überflüssig geworden. Um klarzustellen, dass aus Gründen der inneren Sicherheit Datensätze in der Visadatei von Angehörigen bestimmter Staaten, die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgelegt werden können, weiterhin spätestens nach zehn Jahren zu löschen sind, wurde der Regelungsinhalt des § 29 Absatz 2 sinngemäß in § 19 Satz 2 übernommen. Auf Artikel 2 Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 (Aufhebung des § 29 Absatz 2).

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 (Aufhebung des § 29 Absatz 2). Zudem wird die Darstellung der Voraussetzungen zur Datenübermittlung neu strukturiert und der Tatbestand von überflüssigen Formulierungen ohne normativen Gehalt befreit.

Zu Nummer 22**Zu Buchstabe a**

Mit Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe b und Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe c des DÜV-AnpassG wird geregelt, dass auch die Bundesagentur für Arbeit und die Jugendämter zur Übermittlung der Angabe an das AZR verpflichtet sind, ob im Falle früherer Aufwendung öffentlicher Mittel die Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers erfolglos war. Damit die genannten Stellen dieser Verpflichtung nachkommen können, ist es erforderlich, dass sie bei Abruf des im AZR gespeicherten Datensatzes der Person, zu der sie öffentliche Mittel aufgewendet haben, auch die Angaben zum Verpflichtungsgeber abrufen können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Die Regelung sieht vor, dass Daten aus der Visodatei auch an die deutschen Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten übermittelt werden. Die genannten Stellen benötigen den Zugriff auf die in der Visodatei gespeicherten Daten für die jeweilige Aufgabenerfüllung.

Zu Nummer 23

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung trägt das vormals bezeichnete Bundesministerium des Innern und für Heimat nunmehr die Bezeichnung Bundesministerium des Innern.

Zu Nummer 24**Zu Buchstabe a**

Bislang erfolgt die Unterrichtung nach § 38 AZRG über eine Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung einzeln durch Post- oder E-Mail-Versand. Durch diese Regelung wird vorgegeben, dass der Unterrichtungspflicht nach § 38 AZRG zukünftig im Wege einer automatisierten Übermittlung von Daten nachgekommen wird. Darunter ist zum Beispiel ein Übermittlungsverfahren zu verstehen, das die relevanten Daten der zu unterrichtenden Stelle zum Abruf zur Verfügung stellt. Diese Möglichkeit bestand bereits nach bisherigem Recht, wurde allerdings noch nicht in Anspruch genommen.

Zu Buchstabe b

Eine Unterrichtung nach § 38 Absatz 1 Satz 2 AZRG ist nicht erforderlich, falls die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung von der Behörde vorgenommen wurde, an welche sich die Unterrichtung richtet. Durch die Einstellung derartiger Unterrichtungen werden aufwendige Mitteilungen, die gegenwärtig häufig noch per Post oder E-Mail individuell versandt werden, vermieden und dadurch Verwaltungsressourcen geschont.

Zu Nummer 25**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung trägt das vormals bezeichnete Bundesministerium des Innern und für Heimat nunmehr die Bezeichnung Bundesministerium des Innern.

Zu Buchstabe b

Durch die Erweiterung der Verordnungsmächtigung in § 40 Nummer 2 Buchstabe a um die Datenübermittlung wird die Voraussetzung geschaffen, auf untergesetzlicher Ebene die Art und Weise der Datenübermittlung spezi-

fisch zu regeln, etwa durch automatisierte Datenübermittlungen bestimmter Daten an abrufberechtigte Behörden (sog. „Push-Benachrichtigungen“).

Zu Nummer 26

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung trägt das vormals bezeichnete Bundesministerium des Innern und für Heimat nunmehr die Bezeichnung Bundesministerium des Innern.

Zu Artikel 2 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b (Aufhebung des § 29 Absatz 2 AZRG).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b (Aufhebung des § 29 Absatz 2 AZRG).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Ausweisdokumente).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Einfügung einer neuen Nummer 2 in Satz 2).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 und 4 Buchstabe d (Speicherung von Angaben zum Verfahren nach § 85a bis 85d des Aufenthaltsgesetzes sowie der Personalien beteiligter Personen). Die betreffenden Daten sollen spätestens nach fünf Jahren gelöscht werden. Die Speicherdauer von fünf Jahren ist zum einen erforderlich damit eine Ausländerbehörde oder eine deutsche Auslandsvertretung als eine „mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentliche Stelle“ bei Antragstellung etwaige vorangegangene Anerkennungen von Kindern verschiedener drittstaatsangehöriger Mütter oder mehrfache Zustimmungen einer Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft für unterschiedliche Kinder durch verschiedene drittstaatsangehörige Männer, die jeweils innerhalb von vier Jahren vor Antragstellung erfolgt sind und bei denen daher der Vermutungstatbestand des § 85b Absatz 2 Nummer 3 AufenthG erfüllt ist, erkennen kann. Der Vermutungstatbestand des § 85b Absatz 2 Nummer 3 AufenthG-E ist nicht erfüllt, wenn die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft mehr als vier Jahre vor erneuter Antragsstellung bei einem weiteren Kind zurückliegt. Da Verfahren auf Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung nach § 85c Absatz 3 Satz 1 AufenthG-E von einer viermonatigen Genehmigungsfiktion mit begleitenden Regelungen zur Fristenhemmung ausgehen, ist eine Löschrfrist von vier Jahren nicht ausreichend, damit die Ausländerbehörde und die deutschen Auslandsvertretungen als „mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen“ alle früheren Anerkennungen, die binnen vier Jahren vor Antragstellung der Beantragung der Zustimmung zu einer weiteren Vaterschaftsanerkennung erfolgt sind, während der Prüfung der weiteren Anerkennung erkennen kann. Zum anderen bedarf es einer mit der Rücknahmemöglichkeit der Zustimmung innerhalb einer Frist von bis zu fünf Jahren nach Eintragung der Vaterschaft in § 85d Absatz 3 AufenthG-E einer korrespondierenden Löschrfrist.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c. Die im AZR gespeicherten Fingerabdrücke, das Lichtbild und die Unterschrift werden nach § 61a Absatz 3 Nummer 1 i. V. m. Absatz 4 der Auf-

enthaltsverordnung bei Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, spätestens nach fünf Jahren gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 3 (Speicherung von Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) im AZR). Die Daten werden nach 6 Monaten gelöscht; die Frist beginnt mit der Übermittlung der Daten an das AZR.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des Buchstaben f in § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfordert eine Ergänzung des Satzes 2 in Bezug auf die Regelung des jeweiligen Fristbeginns.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b (Aufhebung des § 29 Absatz 2 AZRG).

Die sogenannte „Staatenliste nach § 29 Absatz 2 AZRG“ wird jährlich durch das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt aktualisiert. Die Liste ist nicht öffentlich einsehbar. Die datenschutzrechtliche Kontrolle nach § 34a AZRG i. V. m. den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen des BDSG (insb. § 16 BDSG) ist davon unberührt. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf die in § 29 genannte Staatenliste.

Die den Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums nach § 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes begründenden Unterlagen nach § 29 Nummer 4a AZRG müssen spätestens nach drei Jahren gelöscht werden. Sofern Dokumente für den Nachweis zum Aufenthaltszweck etwa wegen eines Arbeitsplatzwechsels nicht mehr relevant sind (vgl. zum Beispiel Arbeitsvertrag, Arbeitsplatzangebot, Ausbildungsvertrag, Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis) muss die Löschung durch die zuständige Ausländerbehörde auch bereits vor Ablauf der Löschfrist veranlasst werden.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 5. Die strukturierte Erfassung von Informationen zur Prüfung der Identitätsklärung bzw. Feststellung der Staatenlosigkeit soll sich soweit wie möglich entsprechend in Abschnitt I Nummer 3 Spalte A der Anlage zur AZRG-DV abbilden. Dadurch werden die relevanten Dokumente nach klar umrissenen Kategorien verfügbar gemacht. Zur besseren Dokumentation der Validität eines Dokuments werden zusätzlich die Speichersachverhalte „vorgelegt im Original“ und „vorgelegt in Kopie“ eingefügt. Dadurch ist für abrufende Behörden unmittelbar erkennbar, welche Qualität die erfassten Dokumente aufweisen.

Zusätzlich erfasst werden unter den Angaben zur Identitätsklärung zukünftig Treffer im Polizeilichen Personenfeststellungsverfahren (PFV), durch das die Identität straffällig in Erscheinung getretener ausländischer Personen durch die Landespolizeien überprüft werden kann. Mit Hilfe dieses auf Grundlage des § 2 i. V. m. § 3 Absatz 3 Satz 1 BKAG sowie § 27 i. V. m. § 28 BKAG durch das Bundeskriminalamt als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen durchgeführten Verfahrens werden die in Deutschland gewonnenen biometrischen Daten auf polizeilichem Wege mit den Daten im mutmaßlichen Herkunftsland abgeglichen und im Fall der Übereinstimmung, die Personalien des Betroffenen übermittelt. Der erforderliche Antrag der Landespolizeien ist über das zuständige Landeskriminalamt (LKA) beim Bundeskriminalamt (BKA) zu stellen. Das Ergebnis wird durch das BKA auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Nummer 8 BKADV erhoben und anschließend auf Grundlage des § 25 BKAG an das antragstellende LKA übermittelt, dort gespeichert und vom LKA auf Grundlage der jeweiligen landesrechtlichen Datenübermittlungsvorschriften der Polizeigesetze auch an die zuständige Ausländerbehörde des Bundeslandes übermittelt. Mit der Mitteilung über ein positives PFV-Ergebnis liegt ein Sachnachweis für die jeweilige Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers vor, der in die Beweiswürdigung der jeweiligen Fachbehörde zur Klärung der Identität einer ausländischen Person einfließen kann. Das Ergebnis erhalten jedoch nur Ausländerbehörden des Bundeslandes, für welches das antragstellende LKA zuständig ist. Wechselt die betroffene ausländische Person das Bundesland, ist es für die nun örtlich und sachlich zuständige Ausländerbehörde nicht ersichtlich, dass die Identität des Ausländers bereits durch ein PFV überprüft wurde. Ihre Anfrage beim nun zuständigen LKA verlief ergebnislos, da bei der dortigen LKA-Dienststelle kein PFV-Treffer registriert wäre.

Damit insbesondere die Ausländerbehörden aber auch weitere abrufberechtigte Behörden der Angaben zur Identitätsklärung bundesweit von einem positiven PFV-Ergebnis zuverlässig Kenntnis erlangen können, ist es erforderlich, dass dieses nicht nur in den Systemen des den PFV-Antrag stellenden LKA gespeichert werden, sondern dass positive PFV-Ergebnisse zentral im AZR erfasst werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass Kenntnisse über die Identität einer ausländischen Person auch über die Grenzen der Bundesländer hinweg schnell und zuverlässig zur Verfügung stehen.

Die Angaben zur Identitätsklärung bzw. zur Feststellung der Staatenlosigkeit sollen jeweils nur durch und an die Ausländerbehörde, die Aufnahmeeinrichtungen, die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde, die Polizeivollzugsbehörden der Länder und die in § 71 Absatz 4a AufenthG genannten Behörden sowie das BAMF übermittelt werden. Die gesonderte Nennung des Anlasses der Speicherung von Informationen bei Staatenlosen erfolgt allein aus klarstellenden Gründen, um zu verdeutlichen, dass die Identitätsklärung in diesen Fällen am Maßstab der Feststellung der Staatenlosigkeit erfolgt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Es können künftig auch Angaben zu sonstigen amtlichen oder nichtamtlichen zur Klärung der Identität oder Feststellung der Staatenlosigkeit geeigneten Dokumenten gespeichert werden. Dabei sollen auch detaillierte Informationen über das Dokument und das Ergebnis der Prüfung des Dokuments gespeichert werden. Diese Angaben werden nur an die in Spalte D genannten Behörden übermittelt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee und zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c. Mit der Einfügung der Nummer 12 in § 3 Absatz 1 AZRG werden künftig biometrische Daten zum Zweck der Erstellung eines Dokumentes mit Chip nach § 78 AufenthG im AZR gespeichert.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (zusätzliche Speicherung von Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüssen). Die Streichung des Buchstabens a in Spalte A erfolgt, da die Information bezüglich der für die Gewährung existenzsichernder Leistungen jeweils zuständige Behörde bereits bei Übermittlung der Tatsache einer Leistungsgewährung zusätzlich an das AZR übermittelt wird. Bei jeder Datenübermittlung an das AZR wird automatisch zum jeweils übermittelten Datum auch der Sachverhalt „Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen“ hinzu gespeichert (Nummer 1 Buchstabe b der Anlage 1 der AZRG-Durchführungsverordnung – AZRG-DV). Die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, erfolgt in vollständiger Anschrift und in der vom Register festzulegenden Kurzform und Behördenkennzahl.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Speicherung von Leistungseinschränkungen bzw. Leistungsausschlüssen nach dem AsylbLG als weitere Angabe zum Leistungsbezug). Die jeweilige Rechtsgrundlage für die Kürzung oder den Ausschluss von Leistungen nach den §§ 1a, 5, 5b und 11 AsylbLG kann durch die übermittelnde Stelle über ein vorgegebenes Dropdown-Menü ausgewählt werden.

Das BAMF sowie die Ausländerbehörden sind jeweils verpflichtet, den zuständigen Leistungsbehörden Umstände und Maßnahmen nach dem Asylgesetz und dem Aufenthaltsgesetz mitzuteilen, deren Kenntnis für die Ausgabe an Leistungen an Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist (§ 8 Absatz 2a AsylG und § 90 Absatz 3 AufenthG). Dazu zählen Umstände und Maßnahmen, die zu Leistungseinschränkungen oder Leistungsausschlüssen im Asylbewerberleistungsgesetz führen können, beispielsweise Entscheidungen im jeweiligen Verfahrensstand und Informationen zu unterbliebenen oder nachgeholten Mitwirkungshandlungen, zu denen die Antragsteller verpflichtet sind (§ 1a Absatz 5 AsylbLG).

Angaben der Leistungsbehörden zu Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüssen, insoweit auf den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beschränkt, ermöglichen es dem BAMF sowie den Ausländerbehörden, einen Überblick zu erhalten, ob die von ihnen übermittelten Informationen zu einer Leistungseinschränkung oder einem Leistungsausschluss führten. Zudem sind BAMF und Ausländerbehörden in po-

sitiver Kenntnis einer Sanktion in der Lage, die Leistungsbehörde über eine nachgeholt Mitwirkungshandlung zu informieren, damit die Leistungsbehörde die Kürzung wieder aufheben kann. Die Speicherung im AZR dient der Transparenz im Bereich der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG. Sie entfaltet keine unmittelbare Bindungswirkung für aufenthaltsrechtliche oder leistungsrechtliche Entscheidungen. Darüber hinaus können die Angaben in anonymisierter Form für statistische Zwecke herangezogen werden, insbesondere zur Analyse und bedarfsgerechten Weiterentwicklung des AsylbLG.

Zu Buchstabe e

Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Sachverhalt „b) Ausreisepflicht vollziehbar seit“ in Nummer 14 Spalte A auch in den Fällen im Zusammenhang mit einer Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b AufenthG an das AZR zu übermitteln ist. Die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde haben diesen Sachverhalt (Datum nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 2 Absatz 2 Nummer 3) an das AZR zu übermitteln (§ 6 Absatz 2 Nummer 4 i. V. m. Absatz 1 Nummer 2 AZRG).

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Verpflichtungserklärungen werden auch durch natürliche oder juristische Personen abgegeben, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland haben. Die Einschränkung in Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ee und Buchstabe f Doppelbuchstabe bb in Bezug auf die Anschrift „im Bundesgebiet“ wurde daher gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei Doppelbuchstabe bb handelt es sich um eine Korrektur. Für die Unterhaltsvorschussstellen spielen für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) „Verpflichtungserklärungen“ und „Verpflichtungsgeber“ weder für die Leistungsgewährung noch für den sog. Rückgriff, also die Heranziehung der eigentlich barunterhaltspflichtigen Elternteile, eine Rolle. Insofern verfügen diese über keinerlei Informationen zu erfolglosen Inanspruchnahmen von Verpflichtungsgebern; diese Behörden waren daher in Spalte C zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 12 und zu Artikel 6 Nummer 6. Die Streichung des vorangestellten Satzes dient der besseren Übersichtlichkeit.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und ee. Künftig werden die den Antrag auf Erteilung eines Visums begründenden Unterlagen sowie die Rechtsgrundlage aufgrund derer ein Visum erteilt wurde, gespeichert. Zudem erfolgt eine Klarstellung, dass auch einem Visum beigegebene Nebenbestimmungen und Auflagen gespeichert werden.

Zudem handelt es sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b (Aufhebung des § 29 Absatz 2 AZRG).

Bei den in Tabelle 35 abschließend aufgenommenen Unterlagentypen handelt es sich um solche, die üblicherweise in einem Visumsantragsverfahren relevant sind. Da diese allesamt ihre Relevanz auch im Inlandsverfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln behalten, um das Vorliegen der Titelerteilungsvoraussetzungen bejahen zu können, ist ihre zentrale Speicherung sinnvoll und erforderlich.

Die Auslandsvertretungen erhalten von der Bundesagentur für Arbeit keine Informationen über das Befristungsdatum der Entscheidung über die Zustimmung und können dieses damit auch nicht an die Visadatei übermitteln. Das Attribut „befristet bis“ in Spalte A Buchstabe n Doppelbuchstabe aa wurde daher gestrichen.

Verpflichtungserklärungen werden auch durch natürliche oder juristische Personen abgegeben, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland haben. Die Einschränkung in Spalte A Buchstabe l Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe eee und Doppelbuchstabe gg Dreifachbuchstabe bbb in Bezug auf die Anschrift „im Bundesgebiet“ wurde daher gestrichen.

Zu Buchstabe h**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine Klarstellung und Ergänzung eines Hinweises, dass „Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge“ in Nummer 8 (Teil I) aufgeführt sind. „Rückkehrentscheidungen“ werden in Nummer 14 und „Entscheidung zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot“ werden in Nummer 14a abgebildet.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Ablage der Grenzübertrittsbescheinigung als Dokument im AZR).

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Speicherung von zur Identitätsklärung oder Feststellung der Staatenlosigkeit vorgelegten Dokumenten).

Zu Dreifachbuchstabe eee

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Grundsätzlich sollen die Behörden, die zur Übermittlung eines Sachverhalts an das AZR verpflichtet sind, bei Übermittlung des entsprechenden Sachverhalts auch das zugrundeliegende Dokument an das AZR übermitteln (vgl. § 6 Absatz 5 Satz 1 AZRG). Entsprechend werden Dokumente nur an die Behörden übermittelt, an die nach den §§ 15 ff. AZRG der betreffende Speichersachverhalt übermittelt wird. Um dies zu verdeutlichen, wurden die Spalten C und D entsprechend geändert. Es erfolgt keine Aufzählung von Behörden mehr.

Zudem handelt es sich in Spalte D um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Speicherung von zur Identitätsklärung geeigneten Dokumenten). Sonstige amtliche oder nichtamtliche zur Klärung der Identität oder Feststellung der Staatenlosigkeit geeignete Dokumente sollen nur an die Behörden übermittelt werden, die eine Prüfung zur Identitätsklärung durchführen und den zugrundeliegenden Speichersachverhalt an das AZR übermitteln. Zum anderen handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zum vorherigen Doppelbuchstaben aa Dreifachbuchstabe aaa (Einfügung des Buchstaben d) Grenzübertrittsbescheinigung in Spalte A).

Zu Artikel 3 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 6 (Streichung des § 68a).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 5.

Zu Nummer 3

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Das aufgrund einer Rechtsänderung fehlerhaft verbliebene Komma in § 44a Absatz 3 Satz 1 AufenthG wird durch die Änderung entfernt. Ferner wird die Angabe „dieses Gesetzes“ gestrichen, da sie im Zusammenhang mit einer Binnenverweisung innerhalb des AufenthG steht und daher entbehrlich ist.

Zu Nummer 4

Die Änderung ermöglicht die Nachnutzung von für Schengen-Visa (C-Visa) und nationale Visa (D-Visa) bei einer deutschen Auslandsvertretung (darunter fällt auch ein im Auftrag einer deutschen Auslandsvertretung tätiger ex-

terner Dienstleistungserbringer im Sinne des § 73c AufenthG und Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erhobener biometrischer Daten zum Zwecke eines Folgeantrags auf ein nationales Visum. Eine Nachnutzung zum Zwecke eines Folgeantrags auf ein Schengen-Visum erfolgt außer der in Artikel 13 Absatz 3 Visakodex vorgesehenen Möglichkeiten nicht. Durch die zentrale Speicherung aller erforderlichen biometrischen Daten in der Visa-datei des AZR werden die deutschen Auslandsvertretungen in die Lage versetzt, bei einem erneuten Visumantrag auf ein nationales Visum die einmal gespeicherten biometrischen Daten im Rahmen der Löschfristen nach § 19 Satz 1 AZRG-DV nachzunutzen. Dadurch müssen die biometrischen Daten in einer großen Zahl von Fällen nur einmal erfasst werden. Durch diese Möglichkeit der Nachnutzung der biometrischen Daten zur erneuten Ausstellung eines Visums kann eine erneute persönliche Vorsprache der betroffenen Personen bei den Auslandsvertretungen vermieden und die Verwaltungsverfahren dadurch deutlich beschleunigt werden. An der Nachnutzung der biometrischen Daten zur Entlastung der besonders stark belasteten Migrationsverwaltung besteht ein besonders hohes öffentliches Interesse, dass eine Verarbeitung dieser Daten nach den Anforderungen des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der (EU) 2016/679 rechtfertigt.

Zu Nummer 5

Bislang ist die Abgabe einer aufenthaltsrechtlichen Verpflichtungserklärung ausschließlich in schriftlicher Form möglich. Nach einer Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 1998 setzt die Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG (vormals § 84 AuslG) eine entsprechende einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung voraus, die der Sache nach einem zivilrechtlichen Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 1998 – 1 C 33.97 = NVwZ 1999, 779). Dies ergebe sich ohne Weiteres aus dem Wortlaut des Gesetzes und werde durch einen Vergleich mit den Rechtsinstituten des Schuldversprechens des Schuldanerkenntnisses bestätigt, die kraft Gesetzes als einseitig verpflichtende Verträge ausgestaltet sind (vgl. §§ 780, 781 BGB). Gemäß § 780 Satz 1 BGB ist für die Begründung des Schuldversprechens die schriftliche Erteilung nach § 126 Absatz 1 BGB erforderlich. Nach § 780 Satz 2 BGB ist die Erteilung des Versprechens in elektronischer Form ausgeschlossen. Der Ausschluss der Erteilung des Versprechens in elektronischer Form wird im Wesentlichen mit Rechtssicherheit und Transparenz, vor allem jedoch mit dem Schutz des Verpflichtungsgebers vor übereilten Verpflichtungsentscheidungen begründet (vgl. MüKoBGB/Habersack, 9. Aufl. 2024, BGB § 780, Rn. 21, 22). Denn es liege auf der Hand, dass nicht in der Form des § 126 Absatz 1 (Schriftform) abgegebene Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG insbesondere keinen dieser Form entsprechenden Schutz vor Übereilung zu bieten vermögen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. Dezember 2022 – 11 S 148.22, Rn. 39). Der VGH Baden-Württemberg verweist in seiner Entscheidung ausdrücklich auf die Gesetzesbegründung zum Formerfordernis in den §§ 766, 780 und 781 BGB (vgl. BT-Drs. 14/4987, S. 22), in der auf die bereits erwähnte Warnfunktion des Formerfordernisses eingegangen wird. Die aus dem Jahr 2000 stammende Gesetzesbegründung zur Begründung der Notwendigkeit der Schriftform stützt sich allerdings weniger auf die fehlende Warnfunktion der elektronischen Kommunikation, als auf eine tradierte Verkehrsanschauung, die zum damaligen Zeitpunkt aus subjektiven Gründen noch einen besseren Schutz vor Übereilung versprochen hat.

Aufgrund einer sich wandelnden Verkehrsanschauung durch zunehmend elektronisch ausgerichteten Rechtsverkehr lässt sich der Ausschluss der elektronischen Kommunikation nicht mehr durch das Ziel des Übereilungsschutzes rechtfertigen. In weiten Teilen des Rechtsverkehrs wird die elektronische Kommunikation inzwischen selbstverständlich genutzt. Dadurch lässt sich mit Blick auf den Schutz vor Übereilung nicht ohne Weiteres ein qualitativer Unterschied zwischen der schriftlichen und der elektronischen Kommunikation identifizieren. Um dem Schutz vor Übereilung der verpflichtungserklärenden Person jedoch hinreichend Rechnung zu tragen, ist die Erteilung der Verpflichtungserklärung in elektronischer Form an die Verpflichtung der Behörde geknüpft, die verpflichtungserklärende Person durch geeignete Maßnahmen vor einer übereilten Abgabe der Erklärung zu warnen. Die Regelung orientiert sich dabei an § 9a Absatz 3 OZG. Bereits gegenwärtig wird die verpflichtungserklärende Person auf Grundlage des bundeseinheitlichen Merkblatts des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 24. Januar 2024 zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 in Verbindung mit § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG vor Abgabe der Verpflichtungserklärung ausdrücklich über den Umfang und die Dauer der Haftung belehrt. Damit erfolgt eine Belehrung zum Zweck des Übereilungsschutzes zukünftig sowohl bei der schriftlichen wie auch bei der elektronischen Abgabe der Verpflichtungserklärung.

Zu Nummer 6

Die Übergangsvorschrift des § 68a entfaltet durch Zeitablauf keine Wirkung mehr und ist daher zu streichen.

Zu Nummer 7

Unterlagen des BAMF können für Archivzwecke, insbesondere für die Ermöglichung der zeithistorischen Forschung, von großer Bedeutung sein. Derzeit ist nicht hinreichend klar geregelt, ob die entsprechenden Unterlagen, einschließlich der Asylvorgänge dem Bundesarchiv anzubieten oder stets zu vernichten oder zu löschen sind. Aus diesem Grunde ist die zügige und querschnittlich jedenfalls für alle der in § 75 Satz 1 AufenthG normierten Aufgabenbereiche des BAMF geltende Klarstellung geboten, dass Unterlagen – wie auch in anderen, vergleichbaren Fällen – dem Archiv anzubieten sind. Von der Anbieterspflicht nicht umfasst sind Unterlagen, die nicht dem in § 75 Satz 1 AufenthG normierten Aufgabenbereich unterfallen. Dazu zählt neben den Asylverfahrensakten insbesondere die Aufgabe des BAMF als Registerbehörde des Ausländerzentralregisters im Sinne des § 1 Satz 1 des AZRG.

Die neu geschaffene Regelung entspricht sinngemäß Vorbildern wie dem § 78 Absatz 4 des BKA-Gesetzes.

Die Anbieterspflicht gegenüber dem Bundesarchiv gemäß § 5 Absatz 1 BArchG stellt grundsätzlich den Regelfall dar; das Archiv entscheidet anschließend in eigener Zuständigkeit im Benehmen mit der abgebenden Stelle über die Archivwürdigkeit (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BArchG). Die Anbieterspflicht ist dabei nicht auf spezielle Anwendungsfälle beschränkt, sondern umfasst alle Unterlagen, die bei einer Stelle des Bundes vorhanden sind. Dies gilt auch für Unterlagen, die z. B. Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Absatz 1 BArchG). Nur in Ausnahmefällen findet keine Anbieterspflicht statt, sofern es sich um Unterlagen handelt, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis verstößt, oder soweit nach gesetzlichen Vorschriften eine Vernichtung oder Löschung zu erfolgen hat und nicht ersatzweise die Anbieterspflicht als „Löschungsurrogat“ ermöglicht wird (§ 6 Absatz 2 BArchG).

Die Regelung dient der Klarstellung dahingehend, dass im Bereich des BAMF die Anbieterspflicht gegenüber dem Bundesarchiv die Löschung oder Vernichtung ersetzt und damit für den vorliegend geregelten Fall keine Ausnahme von der Anbieterspflicht nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 BArchG vorliegt.

Die Anbieterspflicht von Unterlagen, die gemäß § 5 Absatz 5 BArchG personenbezogene Informationen oder besondere Kategorien personenbezogener Informationen enthalten, steht dabei auch im Einklang mit den Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), die nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j, Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 89 gesonderte Privilegierungen für öffentliche Archivzwecke vorsieht. Für eine spätere Benutzung von Unterlagen sieht das Bundesarchivgesetz unterschiedliche Schutzfristen sowie auch generelle Einschränkungs- und Versagungsgründe vor, die einen sachgerechten Ausgleich zwischen Benutzungsinteressen und etwaigen schutzwürdigen Belangen ermöglichen (§§ 11, 13 BArchG). Zudem kann die Nutzung mit Auflagen, wie beispielsweise einer nur anonymisierten Verwendung, versehen werden (§ 10 Absatz 2 BArchG).

Zu Nummer 8

Die bisherige Regelung, wonach die Vereinbarung nach § 81a Absatz 2 unter anderem die Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch den Ausländer umfassen muss, ist Quelle von Medienbrüchen und Verfahrensverzögerungen, weil die Vollmacht – zumindest bei Verwendung der entsprechenden Anlage zu den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Inneren zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz – vom Ausländer und vom Arbeitgeber unterzeichnet und im Verlauf ggf. mehrfach ausgedruckt, eingescannt und verschickt werden muss. Daher soll der Arbeitgeber in der Vereinbarung mit der Ausländerbehörde lediglich versichern, dass er bevollmächtigt ist bzw. von Ausländer zusätzlich berechtigt wurde, Untervollmacht zu erteilen. Hat die Ausländerbehörde Grund zu der Annahme, dass der Arbeitgeber die Vereinbarung ohne Wissen und Willen des Ausländers eingeht, steht es ihr frei, einen Nachweis über die Bevollmächtigung bzw. eine ununterbrochene Vollmachtlinie nachzufordern.

Zu Nummer 9

Die Ergänzung des § 82 Absatz 5 Satz 1 um eine Nummer 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Mitwirkungspflicht der ausländischen Person zur Erstellung eines Dokuments nach Absatz 5 bislang allein auf ein biometrisches Lichtbild nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und die Abgabe eines Fingerabdrucks nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 beschränkte. Zur Erteilung eines elektronischen Aufenthaltstitels nach § 78 AufenthG ist neben den biometrisch erfassten Daten des Lichtbilds und des Fingerabdrucks jedoch auch die Abgabe einer Unterschrift nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 erforderlich. Damit wird der Katalog an Mitwirkungspflichten zur Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels auf alle erforderlichen Daten erweitert. Allein klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die in § 78 Absatz 1 Satz 5 AufenthG zur Leistung von Unterschriften durch Kinder normierte

Regelung unberührt bleibt. Danach ist Unterschrift zu leisten, wenn die Person zum Zeitpunkt der Beantragung des Dokuments zehn Jahre oder älter ist.

Die bisherige Regelung des § 82 Absatz 5 Satz 2 sah eine Verarbeitung zur Erstellung eines Dokuments nach Absatz 5 Satz 1 zur Sicherung und einer späteren Feststellung der Identität wiederum nur für Lichtbild und Fingerabdrücke vor. Nunmehr ist klar geregelt, dass die ausländische Person nicht nur zur Mitwirkung bei der Erhebung aller erforderlichen Daten zur Erstellung eines Dokuments nach Absatz 5 Satz 1 verpflichtet ist, sondern auch eine Verarbeitung zu diesem Zweck erfolgen darf. Damit wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung aller erforderlichen Daten zur Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels um das Datum der Unterschrift ergänzt und dadurch komplettiert.

Zudem wird der Satz 2 des § 82 Absatz 5 um die Möglichkeit der erneuten Verarbeitung der dort genannten Daten erweitert. Diese Anpassung ermöglicht damit auch die Wiederverwendung der einmal erhobenen Daten zur Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels. Dadurch werden erneute Vorsprachen der betroffenen Personen vermieden und die Verwaltungsverfahren beschleunigt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Mit dem DÜV-AnpassG sind die Träger der Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII verpflichtet, Angaben zum Bezug und Ende von Leistungen zu Drittstaatsangehörigen an das AZR zu übermitteln. Sofern die Speicherung vorgenommen wurde, ist es nicht erforderlich, dass der Leistungsbezug zusätzlich bilateral an die Ausländerbehörde übermittelt wird. Dadurch werden die Träger der Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII von zusätzlicher bilateraler Kommunikation entlastet.

Zu Buchstabe b

Die für die Einleitung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen übermitteln den jeweils zuständigen Ausländerbehörden Informationen über die Einleitung des Strafverfahrens sowie die Erledigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens. Mit dieser Unterrichtungspflicht sollen die Ausländerbehörden zum Beispiel in die Lage versetzt werden, eine anstehende Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels erforderlichenfalls nach § 79 Absatz 2 AufenthG auszusetzen. Auch der Vollzug einer Rückführung ausländischer Straftäter in die entsprechenden Herkunftsländer ist auf einen funktionierenden Informationsaustausch zwischen Justiz und Ausländerbehörden angewiesen. So darf eine ausländische Person, gegen die öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, nach § 72 Absatz 4 Satz 1 AufenthG nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden. Darüber hinaus benötigt die Ausländerbehörde die Mitteilung über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, sowie dessen Ausgang zur Prüfung eines Ausweisungsinteresses und der Prüfung und Vornahme einer Ausweisungsentscheidung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen. Die Informationen werden ferner benötigt, damit die Ausländerbehörde dem BAMF diese Informationen übermittelt und dieses damit in die Lage versetzt, erforderlichenfalls die Einleitung eines Widerruf- oder Rücknahmeverfahrens (§§ 73 ff. AsylG) einzuleiten.

§ 87 Absatz 4 AufenthG stellt die Rechtsgrundlage für die Übermittlung dieser Informationen dar. Gesetzlich ist eine unverzügliche Mitteilung an die Ausländerbehörden vorgesehen. Der Informationsanspruch der Ausländerbehörden besteht sodann fortlaufend. Die Übermittlungspflichten der Staatsanwaltschaften nach § 87 Absatz 4 Satz 1 und 2 AufenthG werden durch Nummer 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) konkretisiert. Nummer 42 MiStra enthält die wesentlichen nach § 87 Absatz 4 AufenthG aus Strafverfahren zu übermittelnden Informationen.

Die gegenwärtige Ausgestaltung der Unterrichtungspflicht ist jedoch defizitär und entspricht nicht den Anforderungen an eine digitale Verwaltung. Die nach Maßgabe des § 87 Absatz 4 AufenthG zu übermittelnden Angaben einschließlich der Mitteilungen nach MiStra werden den Ausländerbehörden bislang in einer Vielzahl von Fällen postalisch übermittelt. Die tatsächliche Verarbeitung der relevanten Informationen erfolgt erst nach Zugang bei der empfangenden Behörde, der anschließend erforderlichen Digitalisierung der Dokumente und Übernahme in das jeweilige Fachverfahren. Die postalische Übermittlung verursacht im Übrigen ein grundsätzliches Verlustrisiko. Zudem führen die gesetzlich veränderten Laufzeitvorgaben für Postdienstleister dazu, dass nicht mehr durchgängig eine unverzügliche Übermittlung erfolgen wird. Denn künftig sollen erst am dritten Werktag nach Einwurf 95 Prozent der Briefe zugestellt werden müssen; am vierten Werktag sollen es 99 Prozent sein (§ 18 Absatz 1 des

Postrechtsmodernisierungsgesetzes vom 15.07.2024 – BGBl. I 2024, Nr. 236 vom 18.07.2024). Darüber hinaus können weitere erhebliche Verzögerungen bei der Informationsübermittlung eintreten, wenn die MiStra infolge eines inzwischen eingetretenen Zuständigkeitswechsels an eine unzuständige Ausländerbehörde übermittelt wurde. In der Praxis der Staatsanwaltschaften stellt die Ermittlung der zuständigen Ausländerbehörden ein erhebliches Problem da. Die Übermittlung insbesondere der Mitteilung nach Nummer 42 MiStra an eine unzuständige Ausländerbehörde führt nicht nur zur Verzögerung von Verwaltungsverfahren, sondern widerspricht auch dem Grundsatz der Datenminimierung (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie (EU) 2016/680.

Durch die strukturierte Erfassung der Mitteilungen nach Nummer 42 MiStra sowie der Möglichkeit zur Erfassung eines Volltextdokuments im AZR werden die Staatsanwaltschaften und Gerichte von deren bilateraler Übermittlung an die örtlich zuständige Ausländerbehörde entbunden. Die zuständigen Ausländerbehörden werden nicht nur in die Lage versetzt, die für sie bestimmte Mitteilung nach Nummer 42 MiStra unmittelbar aus dem AZR abrufen zu können, sondern auch automatisiert über das Vorliegen einer MiStra benachrichtigt.

Die AZR-Nummer ist aus Gründen der besseren Zuordnung im Regelfall bereits Bestandteil der Mitteilungen nach Nummer 42 MiStra, so dass deren automatische, eindeutige Zuordnung zu einem AZR-Datensatz möglich ist. Die Mitteilung nach Nummer 42 MiStra wird dem Datensatz des Ausländers im AZR hinzugefügt und ist auch im Falle eines Umzugs durch die örtlich zuständig gewordene Ausländerbehörde abrufbar. Die Übermittlung der Mitteilung nach Nummer 42 MiStra durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte an das AZR führt dazu, dass die bislang fehleranfällige Suche der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach den jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörden gerade in Fällen eines Zuständigkeitswechsels entfällt und die relevanten Informationen damit unverzüglich und zuverlässig von der zuständigen Ausländerbehörden verarbeitet werden können.

Durch die AZR-basierte Informationsübermittlung der Mitteilung nach Nummer 42 MiStra an die Ausländerbehörden wird die Informationsübermittlung zwischen Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten und Ausländerbehörden vereinfacht und beide öffentliche Stellen von Verwaltungsaufwand entlastet. Bevor sowohl auf Seiten der Staatsanwaltschaften und Gerichte als auch der Ausländerbehörden eine flächendeckende Nutzung der e-Akte sowie interoperable Kommunikationskanäle zwischen den unterschiedlichen Behördengruppen etabliert sind, bietet das AZR einen geeigneten Weg zur Effektivierung dieser Behördenkommunikation.

Die unverzügliche Bereitstellung der Informationen durch eine Verarbeitung aus dem AZR versetzt die Ausländerbehörden erst in die Lage, bei straffälligen ausländischen Personen zügig die notwendigen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zu treffen sowie dem BAMF relevante Informationen zu übermitteln, damit dieses ihrerseits entsprechende asylrechtliche Entscheidungen treffen kann. Der verbesserte Informationsaustausch führt dadurch zu einer Beschleunigung insbesondere aufenthaltsbeendender Maßnahmen und leistet damit auch einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit.

Neben dem besonders hohen öffentlichen Interesse an der Rückführung straffälliger ausländischer Personen oder vorbereitender aufenthalts- oder asylrechtlicher Entscheidungen, lässt sich die zentrale Speicherung der Mitteilungen nach Nummer 42 MiStra im AZR durch die bereits ausdifferenzierten flankierenden Schutzmaßnahmen nach dem AZRG rechtfertigen. Die §§ 9 und 13 sehen umfassende Protokollierungspflichten für die Datenverarbeitungen vor. Durch § 22 Absatz 3 Satz 2 steht zudem durch das Stichprobenverfahren ein effektives Kontrollinstrument bereit. Darüber hinaus sieht das Datenschutzcockpit nach § 34 Absatz 6 Satz 1 AZRG für die betroffene Person die Möglichkeit vor, neben den Bestandsdaten die nach den §§ 9 und 13 zu protokollierenden Datenübermittlungen auf dem Wege der Selbstauskunft überprüfen zu können. Schließlich ist die missbräuchliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus dem AZR gemäß § 42 AZRG strafbewehrt, wodurch eine wirkungsvolle Abschreckung vor missbräuchlicher Nutzung des AZR gewährleistet ist.

Darüber hinaus werden die Daten nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 AZRG-DV (vgl. Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc) nur für einen kurzen Zeitraum von sechs Monaten gespeichert, um sicherzustellen, dass die zuständige Ausländerbehörde die für sie relevanten Daten aus dem AZR verarbeiten können. Sofern die Daten bereits früher in die Ausländerakte übernommen werden, sind die Daten bereits vor Ablauf der sechs Monate zu löschen, sobald sie aus dem AZR abgerufen und in die Ausländerakte übernommen worden sind (§ 87 Absatz 4 Satz 2 AufenthG). Den Ausländerbehörden wird dafür als Teil der Umsetzung die technisch für Behörden bisher nicht vorgesehene Berechtigung geschaffen, die Daten unmittelbar im AZR zu löschen, obwohl sie die Daten nicht selbst an das Register übermittelt haben. Damit wird seinerseits dem Grundsatz der Datenminimierung hinreichend entsprochen.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die bisherige Regelung sieht für die durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Vorgaben für die bei der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes zu verwendenden Vordrucke eine Verordnungsermächtigung lediglich für die nähere Bestimmung von Anforderungen an biometrische Lichtbilder und biometrische Fingerabdrücke vor. Da nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 AufenthG jedoch auch die Unterschrift ein notwendiges Datum zur Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels darstellt, wird die Verordnungsermächtigung entsprechend um Angaben zu den Anforderungen an die Unterschrift ergänzt. Durch diese Regelung soll eine Kongruenz im Umgang mit allen zur Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels erforderlichen Daten sichergestellt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Verordnungsermächtigung umfasst Vorgaben über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Aufnahme, elektronische Erfassung, Echtheitsbewertung und Qualitätssicherung lediglich für Lichtbilder. Da nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 AufenthG jedoch auch die Unterschrift ein notwendiges Datum zur Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels darstellt, wird die Verordnungsermächtigung entsprechend um Angaben zu den Anforderungen an die Unterschrift ergänzt. Darüber hinaus sollen entsprechende Vorgaben auch für Fingerabdrücke gemacht werden können. Durch diese Regelung soll eine Kongruenz im Umgang mit allen zur Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels erforderlichen Daten sichergestellt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bisherige Verordnungsermächtigung umfasst Regelungen für die sichere Übermittlung des Lichtbilds an die zuständige Behörde sowie einer Registrierung und Zertifizierung von Dienstleistern zur Erstellung des Lichtbilds. Da nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 AufenthG jedoch auch die Fingerabdrücke und Unterschriften notwendige Daten zur Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels darstellen, wird die Verordnungsermächtigung entsprechend um Angaben zu Fingerabdrücken und Unterschriften ergänzt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die bisherige Verordnungsermächtigung umfasst das Verfahren und die Festlegung technischer Anforderungen für die Aufnahme, elektronische Erfassung, Echtheitsbewertung und Qualitätssicherung lediglich des Lichtbilds und Fingerabdrücke. Da nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 AufenthG jedoch auch die Unterschrift ein notwendiges Datum zur Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels darstellt, wird die Verordnungsermächtigung entsprechend um Angaben zu den Anforderungen an die Unterschrift ergänzt. Durch diese Regelung soll eine Kongruenz im Umgang mit allen zur Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels erforderlichen Daten sichergestellt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Verordnungsermächtigung umfasst lediglich die Speicherung der Fingerabdrücke und des Lichtbilds. Da nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 AufenthG jedoch auch die Unterschrift ein notwendiges Datum zur Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels darstellt, wird die Verordnungsermächtigung entsprechend um die Speicherung der Unterschrift ergänzt.

Bei der Streichung der Wörter „bis zur Aushändigung des Dokuments“ handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 11 sowie Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c. Auf die entsprechenden Begründungen wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bisherige Verordnungsermächtigung umfasst Anforderungen an die elektronische Erfassung, Qualitätssicherung sowie zur Übermittlung von Antragsdaten von der Ausländerbehörde an den Hersteller der Dokumente einzusetzenden technischen Systeme und Bestandteile sowie das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen lediglich für die Fingerabdrücke und das Lichtbild vor. Da nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13

AufenthG jedoch auch die Unterschrift ein notwendiges Datum zur Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels darstellt, wird die Verordnungsermächtigung entsprechend um Anforderungen an die Unterschrift ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die bisherige Verordnungsermächtigung umfasst Anforderungen an die Verarbeitung lediglich für Fingerabdruckdaten und das Lichtbild. Da nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 AufenthG jedoch auch die Unterschrift ein notwendiges Datum zur Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels darstellt, wird die Verordnungsermächtigung entsprechend um Anforderungen an die Unterschrift ergänzt.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Verordnungsermächtigung erfasst die Ermächtigung zu bestimmen, dass Justiz-, Polizei- und Ordnungsbehörden ohne Ersuchen den Ausländerbehörden personenbezogene Daten von Ausländern, Amtshandlungen und sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern sowie sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen haben, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörden nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich sind. Durch eine Änderung des § 74 Absatz 2 AufenthV sollen neben den Justizvollzugsbehörden auch die Maßregelvollzugseinrichtungen den Ausländerbehörden die in §§ 74 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthV normierten Informationen, sofern vorhanden, mitteilen. Für eine Verpflichtung der Maßregelvollzugseinrichtungen zur Mitteilung dieser Informationen wird mit dieser Änderung die entsprechende Verordnungsermächtigung geschaffen.

Zu Nummer 12

Mit der Neufassung des § 91a durch das DÜV-AnpassG besteht ein Bedarf für die Erwähnung in dieser Vorschrift nicht mehr. Die Verweise gehen zudem ins Leere; eine Streichung ist angezeigt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift des § 61a hat systematische Gründe. Denn durch die Änderung unter Buchstabe c wird ein neuer Absatz 3 geschaffen, der eine Löschverpflichtung bei Erwachsenen nach spätestens sieben Jahren und bei Kindern und Jugendlichen nach spätestens fünf Jahren sowie eine tatsächliche Nutzungsdauer der biometrischen Daten von höchstens zehn Jahren der im Chip des Aufenthaltstitels gespeicherten Fingerabdrücke, des Lichtbildes und der Unterschrift vorsieht. Da sich der bisherige § 61a ausschließlich auf den Umgang mit biometrischen Fingerabdrücken beschränkt hat, ist eine Anpassung auch der Überschrift erforderlich gewesen. Durch die neue Fassung der Überschrift wird verdeutlicht, dass die Vorschrift alle zur Erstellung des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums im Aufenthaltstitel erforderlichen biometrischen Daten einschließt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe b, der neben der Speicherung der zur Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels erforderlichen Unterschrift auch die Erweiterung der Norm um den Verarbeitungszweck der erneuten Ausstellung von elektronischen Aufenthaltstiteln vorsieht.

Die bisherige Regelung sah eine Speicherung der biometrischen Fingerabdrücke bei den Ausländerbehörden zur Herstellung eines Dokuments mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (elektronischer Aufenthaltstitel) nur bis zum Zeitpunkt der Aushändigung des Dokuments vor. Spätestens nach Aushändigung des Dokuments waren die Fingerabdrücke zu löschen. Die Verlängerung oder die Änderung eines Aufenthaltstitels erforderten damit die erneute Erfassung des Fingerabdrucks zur Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels.

Eine Neuerfassung dieser Daten machte wiederum eine erneute persönliche Vorsprache der betroffenen Person bei der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. Die Erforderlichkeit einer erneuten Vorsprache führt zu einer Verzögerung des Verwaltungsverfahrens. Um auf derartige erneute Vorsprachen zur erneuten Ausstellung eines befristeten elektronischen Aufenthaltstitels verzichten zu können und damit das Verwaltungsverfahren beschleunigen zu können, werden die erstmalig erfassten Fingerabdrücke zukünftig auch für die Verlängerung oder Änderung eines elektronischen Aufenthaltstitels verarbeitet. Da es für die volldigitalisierte Neuausstellung eines befristeten elektronischen Aufenthaltstitels jedoch auch der Speicherung des biometrischen Lichtbilds und der Unterschrift bedarf, wird diese Vorschrift um die Nachnutzung eines Lichtbilds sowie der Unterschrift für einen Zeitraum von maximal sieben Jahren bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und maximal fünf Jahren bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erweitert. Für einen Zeitraum von sieben bzw. fünf Jahren werden die Ausländerbehörden damit grundsätzlich in die Lage versetzt, einen erneuten oder veränderten befristeten elektronischen Aufenthaltstitel auszustellen, ohne dass es dazu einer erneuten persönlichen Vorsprache der betroffenen Person bedarf. Die erforderlichen Daten müssen damit in der Regel nur einmal erfasst werden, wodurch ein Vorgang wesentlich schneller und effizienter bearbeitet werden kann. Ungeachtet dessen sind die Ausländerbehörden berechtigt, biometrische Daten im Einzelfall ausnahmsweise vor Ablauf der Löschfrist erneut zu erheben statt auf die bereits gespeicherten Daten zurückzugreifen. Dies kann z. B. relevant werden in Fällen, in denen die Ausländerbehörde im Einzelfall Anlass zur Annahme hat, dass sich die biometrischen Merkmale der betroffenen Person gravierend verändert haben. Durch die Nachnutzung der biometrischen Daten und die dadurch entfallende persönliche Vorsprache bei den Ausländerbehörden wird die Verfahrensdauer zugunsten der betroffenen Person deutlich verkürzt. Die kürzere Speicherdauer von fünf Jahren bei Kindern ist der stärkeren Entwicklung körperlicher Merkmale geschuldet. Um qualitativ verlässliche biometrische Daten (Fingerabdrücke und Lichtbild) auch bei Kindern nutzen zu können, ist bei diesen daher eine erneute Erfassung der biometrischen Daten bereits nach fünf Jahren seit der erstmaligen Erfassung der Daten erforderlich. Sofern der Person ein unbefristeter Aufenthaltstitel erteilt wird, sind die Daten unverzüglich zu löschen, da die Neuausstellung eines elektronischen unbefristeten Aufenthaltstitels unter Verwendung der früher erhobenen biometrischen Daten dann ausscheidet.

Die Dauer der Speicherung der nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) besonders zu schützenden Daten von sieben bzw. fünf Jahren bei den zuständigen Ausländerbehörden ist erforderlich, damit dem Regelungsziel einer tatsächlichen Nachnutzung der Daten ohne erneute persönliche Vorsprache entsprochen werden kann. Eine kürzere Dauer der Speicherung der Daten würde erneute persönliche Vorsprachen in einer erheblichen Anzahl von Fällen notwendig machen, da die Neuausstellung von elektronischen Aufenthaltstiteln regelmäßig erst nach einigen Jahren relevant wird. Durch die Speicherdauer von höchstens sieben Jahren wird die Möglichkeit eröffnet, die biometrischen Daten nicht lediglich für eine Neuerstellung wiederverwenden zu können, sondern mehrfach. Aufgrund des besonders hohen öffentlichen Interesses an einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren in der stark belasteten Migrationsverwaltung ist der hier gewählte Zeitraum zur tatsächlichen Wiederverwendung der biometrischen Daten erforderlich. Die mit dieser Regelung vorgesehenen Speicherfristen stehen vor diesem Hintergrund auch im Einklang mit der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO vorgesehenen Öffnungsklausel zur Datenverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Aufgrund der bestehenden Regelung des § 61a Absatz 2 Satz 1 der Aufenthaltsverordnung, wonach Ausländerbehörden auf Verlangen Einsicht in die im Chip gespeicherten Daten zu gewähren haben, sind bereits flankierende Schutzmaßnahmen im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO vorgesehen.

Die tatsächliche Nutzung der biometrischen Daten im Rechtsverkehr wird ebenfalls begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren. Damit wird sichergestellt, dass die auf dem elektronischen Aufenthaltstitel gespeicherten biometrischen Daten nicht über einen Zeitraum von zehn Jahren im Rechtsverkehr genutzt werden. Diese Begrenzung der tatsächlichen Nutzungsdauer der biometrischen Daten ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Qualität der genutzten Biometrie gewährleistet ist, um im Rechtsverkehr reibungslos eingesetzt werden zu können. Nach einem Zeitraum von zehn Jahren ist nicht mehr grundsätzlich davon auszugehen, dass die Qualität der biometrischen Daten eine reibungslose Nutzung ermöglicht. Denn nach zehn Jahren ändern sich die körperlichen Merkmale regelmäßig in erheblicher Weise und machen damit die Aktualisierung der biometrischen Daten erforderlich. Die Begrenzung der Nutzungsdauer auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren führt in den Fällen, in denen sich die Dauer des Aufenthaltstitels nicht mit der noch zur Verfügung stehenden Nutzungsdauer der biometrischen Daten deckt, zur Notwendigkeit einer erneuten Erfassung der biometrischen Daten.

Die Möglichkeit der Speicherung biometrischer Daten zur Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren stellt auch keine mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbare Ungleichbehandlung gegenüber den Regelungen des Passgesetzes dar, durch die eine Speicherung biometrischer Daten bei deutschen Staatsangehörigen nicht vorgesehen ist. Denn bereits die einer etwaigen Ungleichbehandlung zugrunde liegenden Sachverhalte sind nicht vergleichbar. Während das Passgesetz die Ausstellung eines Ausweisdokuments für deutsche Staatsangehörige regelt, dessen Zweck mit der einmaligen Identitätsprüfung und Aushändigung erfüllt ist, betrifft die aufenthaltsrechtliche Datenverarbeitung Drittstaatsangehörige, deren Identität und Aufenthaltsstatus fortlaufend geprüft, verlängert oder geändert werden müssen. Die abweichende Behandlung gegenüber den Normadressaten des Passrechts ist daher Ausdruck der spezifischen Vollzugsbedürfnisse des Migrationsrechts, die in ihrer Funktionslogik vom Passrecht abweichen.

Diese Regelung findet keine Anwendung auf Drittstaatenangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben. Die Erfassung und Verarbeitung biometrischer Daten zur Erstellung elektronischer Aufenthaltsdokumente für diese Personengruppe ist in der Verordnung (EU) 2025/1208 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2025 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, geregelt. Die Verordnungsermächtigung für § 61a ist § 99 Absatz 1 Nummer 13a AufenthG. Darin wird auf § 78 AufenthG und die dieser Norm zugrundeliegende Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige verwiesen. Nach deren Artikel 5 gilt die Verordnung nicht für Drittstaatenangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben.

Die lokale Speicherung der biometrischen Daten bei den Ausländerbehörden erfolgt nur solange, bis alle Ausländerbehörden technisch in der Lage sind, die biometrischen Daten zentral aus dem AZR zu verarbeiten (vgl. Artikel 11 i. V. m. Artikel 14 Absatz 9). Durch die Regelungen zum Inkrafttreten in Artikel 14 Absatz 8 und 9 ist ein gestuftes Ablösen der lokalen Erfassung der biometrischen Daten bei den Ausländerbehörden durch eine zentrale Verarbeitung der Daten aus dem AZR vorgesehen: Das BVA schafft zunächst die technischen Voraussetzungen zur Speicherung der biometrischen Daten zentral im AZR. Dadurch werden bereits diejenigen Ausländerbehörden in die Lage versetzt, die Daten im AZR zu speichern und aus dem AZR zu verarbeiten, die bereits über die technischen Voraussetzungen zur Verarbeitung der Daten aus dem AZR verfügen. Ausländerbehörden, bei denen diese technischen Voraussetzungen zur Verarbeitung aus dem AZR noch nicht vorliegen, werden die biometrischen Daten weiterhin lokal verarbeiten bis auch bei ihnen die technischen Voraussetzungen zur Verarbeitung der biometrischen Daten aus dem AZR vorliegen. In dieser Phase besteht damit vorübergehend ein Nebeneinander aus lokaler und zentraler Speicherung biometrischer Daten. Für die Ausländerbehörden, die bereits eine Datenverarbeitung aus dem AZR vornehmen können, erübrigt sich damit jedoch eine lokale Speicherung der biometrischen Daten. Die Ausländerbehörden verarbeiten die biometrischen Daten entweder lokal oder zentral aus dem AZR. Eine doppelte Datenhaltung ist durch die einzelnen Ausländerbehörden auszuschließen, um dem Grundsatz der Datensparsamkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 zu entsprechen.

Schließlich erfolgt die Ablösung der lokalen Speicherung der biometrischen Daten erst, wenn neben dem Vorliegen der technischen Voraussetzungen beim BVA zusätzlich auch auf Seiten aller Ausländerbehörden die technischen Voraussetzungen zur Speicherung und zum Abruf der biometrischen Daten aus dem AZR vorliegen, sodass die Möglichkeit zur zentralen Speicherung die lokale Speicherung vollständig ablöst.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die mit dem DÜV-AnpassG vorgenommene Anpassung der Überschrift des § 74 AufenthV nennt lediglich die Justizvollzugsbehörden und Maßregelvollzugeinrichtungen, nicht aber die Strafvollstreckungsbehörden, deren Mitteilungspflicht in § 74 Absatz 1 geregelt wird. Da Strafvollstreckungsbehörden jedoch keine Justizvollzugsbehörden sind, ist die Überschrift des § 74 und die dazugehörige Angabe in der Inhaltsübersicht der AufenthV zu ergänzen, um die Adressaten der in § 74 AufenthV geregelten Mitteilungspflichten vollständig abzubilden. Zur Vermeidung einer zu langen Überschrift wird künftig der Oberbegriff „Justizbehörden“ gewählt, so dass es „Mitteilungen der Justizbehörden und der Maßregelvollzugeinrichtungen“ heißen wird. Der Oberbegriff „Justizbehörden“ erfasst sowohl die Justizvollzugsbehörden als auch die Strafvollstreckungsbehörden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist erforderlich, um Justizvollzugsbehörden und Maßregelvollzugseinrichtungen voneinander abzugrenzen.

Zu Nummer 4

Diese Änderung erfolgt, weil die Regelung des § 61a Absatz 3 keine Anwendung auf Drittstaatenangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, findet. Die Erfassung und Verarbeitung biometrischer Daten zur Erstellung elektronischer Aufenthaltsdokumente für diese Personengruppe ist in der Verordnung (EU) 2025/1208 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2025 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, geregelt. Die Verordnungsermächtigung für § 61a ist § 99 Absatz 1 Nummer 13a AufenthG. Darin wird auf § 78 AufenthG und die dieser Norm zugrundeliegenden Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige verwiesen. Nach deren Artikel 5 gilt die Verordnung nicht für Drittstaatenangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (Korrektur von § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 AZRG). Der Fehler ist mit dem DÜV-AnpassG (in Artikel 12 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee entstanden (Inkrafttreten zum 01.11.2026). Der betreffende Änderungsbefehl ist nicht ausführbar, da die Angabe „Nummer 3a“ in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 AZRG zweimal vorkommt und musste somit gestrichen werden.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des AZR-Gesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 6 Nummer 9 (Streichung des § 18e).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 9 (Streichung des § 18e).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 9 (Streichung des § 18e).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Klarstellung. Das Wort „sowie“ soll eine Abgrenzung darstellen zwischen der im Register gespeicherten Daten von Ausländern und der gespeicherten Daten von natürlichen oder juristischen Personen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG oder § 68 Absatz 1 AufenthG abgegeben haben.

Zu Nummer 3

Durch die Erfassung der Mitteilungen nach Nummer 42 MiStra im AZR werden die Staatsanwaltschaften und Gerichte von der Aufgabe einer bilateralen Übermittlung der Daten an die Ausländerbehörde entbunden. Die Ausländerbehörden werden in die Lage versetzt, die für sie bestimmte Mitteilung nach Nummer 42 MiStra nicht nur unmittelbar aus dem AZR abrufen zu können, sondern diese auch aus dem Register als automatisierte Benachrichtigung ausgeleitet zu bekommen.

Die AZR-Nummer ist aus Gründen der besseren Zuordnung im Regelfall bereits Bestandteil der Mitteilung nach Nummer 42 MiStra, so dass eine automatische, eindeutige Zuordnung der Mitteilungen nach Nummer 42 MiStra zu einem AZR-Datensatz möglich ist. Die Mitteilung nach Nummer 42 MiStra wird dem Datensatz des Ausländers im AZR hinzugefügt und ist auch im Falle eines Umzugs durch die örtlich zuständig gewordene Ausländerbehörde abrufbar. Die Übermittlung der Mitteilungen nach Nummer 42 MiStra durch die Staatsanwaltschaften

und Gerichte an das AZR führt dazu, dass die bislang fehleranfällige Suche der Strafjustiz nach den jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörden gerade in Fällen eines Zuständigkeitswechsels entfällt und die relevanten Informationen damit unverzüglich und zuverlässig von den Ausländerbehörden verarbeitet werden können.

Zu Nummer 4

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) sind Personen, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, berechtigt Ihren Geschlechtseintrag ändern zu lassen. Personen, die nicht über einen deutschen Personenstandseintrag verfügen, sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 SBGG berechtigt zu erklären, welche der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vorgesehenen Angaben für sie maßgeblich ist oder ob auf die Angabe zur Geschlechtsbezeichnung verzichtet werden soll. Gemäß § 6 Absatz 1 sind in der Folge einer solchen Erklärung die jeweils aktuelle Geschlechtsangabe und die jeweils aktuellen Vornamen im Rechtsverkehr maßgeblich, soweit auf die personenstandsrechtliche Zuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Nach Änderung des Geschlechtseintrags oder Abgabe einer entsprechenden Erklärung über die Geschlechtsangabe ist die Person angehalten, sich im jeweiligen Herkunftsland um eine Neuausstellung ihres Nationalpasses zu bemühen. Ist dies nachweislich nicht möglich, wird der Person ein deutsches Passersatzpapier mit den nach deutschem Recht geänderten Personalien (Vorname, Geschlechtsangabe) sowie ein neuer elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt.

Diesem Umstand tragen die vorliegenden Änderungen des § 3 Absatz 1 sowie Absatz 4 AZRG Rechnung. Unter § 3 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 4 Nummer 4 sollen zukünftig unter den „Grundpersonalien“ die im deutschen Rechtsverkehr maßgeblichen Geschlechtsangaben dokumentiert werden. Die Vornamen und die gegebenenfalls abweichenden Geschlechtsangaben, die sich aus dem Ausweisdokument des Herkunftsstaates ergeben, sowie die gegebenenfalls geänderten früheren Geschlechtsangaben und Vornamen der Person im In- oder Ausland werden nunmehr unter den „weiteren Personalien“ nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 sowie Absatz 4 Nummer 5 AZRG gespeichert. Mit dieser Änderung werden Änderungen des Vornamens im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) erfasst. Andere Änderungen des Vornamens bleiben hiervon unberührt. Nur bei Vornamensänderungen nach dem SBGG kommt es in Betracht, dass eine Vornamensänderung nicht mit einer Änderung des Ausweisdokuments des Herkunftsstaates einhergeht.

Eine automatisierte Auslistung von Personen, die ihre geschlechtliche Identität nach den Regelungen des SBGG geändert haben, ist technisch ausgeschlossen.

Unter den Grundpersonalien nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 4 Nummer 4 werden zukünftig auch die Familiennamen nach deutschem Recht gespeichert. Dies ist für die Fälle relevant, in denen Personen zum Beispiel durch Heirat einen neuen Familiennamen anlegen, dieser jedoch nicht in ihrem Herkunftsland registriert und damit auch nicht in den Reisepass übertragen wird. Dieser Sachverhalt wird nur dann an das AZR übermittelt, wenn dieser neben dem Familiennamen nach dem Recht des Herkunftslandes geführt wird, d. h. wenn das Ausweisdokument des Herkunftsstaates nicht geändert wurde. Der „Familiennamen nach dt. Recht“ wird ebenfalls auf einem Zusatzblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) aufgeführt. Der Familienname hingegen ist der Name, der sich aus den Ausweispapieren des Herkunftsstaates oder aus den sonstigen amtlichen Unterlagen oder diesbezüglichen amtlichen Übersetzungen ergibt.

Frühere Namen entstehen automatisiert im Register, wenn eine Änderung des Familiennamens oder Vornamens nach Änderung des Ausweisdokuments des Herkunftsstaates an das AZR übermittelt wird.

Bei Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd und Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 3 (Speicherung von Mitteilungen nach Nummer 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) im AZR). Die Übermittlungspflicht nach § 87 Absatz 4 AufenthG gilt gemäß § 11 Absatz 1 FreizügG/EU auch für Unionsbürger.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 3 (Speicherung von Mitteilungen nach Nummer 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) im AZR).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine erforderliche Anpassung der Behördenbezeichnung. Denn nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Bundesgesetz Aufgaben nicht übertragen werden. Aus diesem Grund erfolgt für die Träger der Jugendhilfe und die Unterhaltsvorschussstellen eine neutrale Bezeichnung der Behördengruppe, die nicht in die Autonomie der Länder zur Zuständigkeitsbestimmung eingreift.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und ee. Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, die biometrischen Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 an das AZR zu übermitteln.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 3 (Speicherung von Mitteilungen nach Nummer 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) im AZR).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur vorherigen Nummer 4 Buchstabe a (Anpassung der Behördenbezeichnungen) und zum anderen um die Korrektur eines Fehlers, der mit dem DÜV-AnpassG entstanden ist [Streichung der Angabe „und § 3 Absatz 6 Nummer 4 in den Fällen des § 2 Absatz 4“ nach der Angabe „Daten nach § 3 Absatz 3c in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a“ (die mit dem DÜV-AnpassG versehentlich auch an dieser Stelle eingefügt wurde); zudem war hier die Angabe „Nummer 3a“ durch die Angabe „Nummer 2“ zu ersetzen (§ 3 Absatz 3c bezieht sich auf „Ausländer nach § 2 Absatz 2 Nummer 2“)].

Zudem sollen die für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen zuständigen Behörden „Angaben zur Unterbringung und Unterstützung nach der Verordnung (EU) 2021/2303 (§ 3 Absatz 1 Nummer 5e) an das AZR übermitteln.

Zu Buchstabe c

Es handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 3 (Speicherung von Mitteilungen nach Nummer 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) im AZR). Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, die Mitteilungen als Dokument unmittelbar aus dem AZR abzurufen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Änderung der „weiteren Personalien“ in Bezug auf die „früheren Vornamen und früheren Geschlechtsangaben“ sowie auf die Sachverhalte „abweichende Vornamen und Geschlechtsangabe aus den vorgelegten Ausweisdokumenten des Herkunftsstaates“, welche im Falle einer Abweichung zu einem deutschen Passersatzpapier ebenfalls nur auf besonderes Ersuchen übermittelt werden).

Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen werden durch die Übermittlung des Zuzugs einer Person an das AZR als aktenführende Behörde gespeichert. Als jeweils sachnächste Behörde sollen sie zur Identifizierung einer Person in ihrem Zuständigkeitsbereich jederzeit die Möglichkeit haben, ein Ersuchen zu dieser Person auch nur durch Übermittlung der früheren Personalien stellen zu können, um daraufhin den Datensatz der betreffenden Person einschließlich der genannten Daten durch die Registerbehörde übermittelt zu bekommen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Änderung der „weiteren Personalien“ in Bezug auf die „früheren Geschlechtsangaben“ sowie auf „abweichende Vornamen und Geschlechtsangaben aus den vorgelegten Ausweisdokumenten des Herkunftsstaates“).

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c. Damit die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen ihrer Aufgabe nach § 68 Absatz 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes nachkommen können ist es erforderlich, dass sie alle in § 3 Absatz 6 genannten Daten zum jeweiligen Verpflichtungsgeber aus dem AZR ohne Einschränkung abrufen können.

Zu Nummer 9

Es handelt sich zum einen um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 5 (Einfügung eines Satzes in § 68 Absatz 2 AufenthG zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung in elektronischer Form) und zum anderen zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Streichung der Angabe „im Bundesgebiet“).

Absatz 2 war zu streichen und die dort genannten Daten in Absatz 1 aufzunehmen, da die Bundesagentur für Arbeit den Datenabruf aus dem AZR zentral für die als gemeinsame Einrichtungen organisierten, für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen (Jobcenter) vornimmt. Damit die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen ihrer Aufgabe nach § 68 Absatz 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes nachkommen können ist es erforderlich, dass sie alle in § 3 Absatz 6 genannten Daten zum jeweiligen Verpflichtungsgeber aus dem AZR ohne Einschränkung abrufen können.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 und 16. Sämtliche Datenübermittlungen in einem automatisierten Verfahren werden nunmehr in § 22a bzw. in Anlage 2 der AZRG-DV geregelt. § 18e war daher zu streichen.

Zu Nummer 11

Zu § 18e Nummer 1 bis 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 und 16. Sämtliche Datenübermittlungen in einem automatisierten Verfahren werden nunmehr in § 22a bzw. in Anlage 2 der AZRG-DV geregelt. Die bisherigen Absätze 1 und 2 in § 18f waren daher zu streichen.

Aufgrund der Streichung des § 18e rückt zudem die Vorschrift des bisherigen § 18f vor und regelt nunmehr die Datenübermittlung an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit.

Zu § 18e Nummer 4:

Nach dem neu geregelten Verfahren zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft ist in bestimmten Konstellationen die Zustimmung der Ausländerbehörde oder der deutschen Auslandsvertretungen als „mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen“ zu einer Anerkennung der Vaterschaft erforderlich. Im AZR wird werden künftig Angaben zum Verfahren nach den §§ 85a bis 85d AufenthG gespeichert, beispielsweise wenn die Ausländerbehörde nach § 85b Absatz 3 AufenthG die Zustimmung erteilt hat.

Künftig werden an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes und nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen Angaben zum Verfahren nach den §§ 85a bis 85d des Aufenthaltsgesetzes übermittelt. Damit sollen diese in die Lage versetzt werden, den Kindergeldanspruch in den einschlägigen Fällen zu prüfen. Denn ein Kindergeldanspruch besteht nur, wenn es sich um ein berücksichtigungsfähiges Kind handelt, d. h. wenn eine rechtliche Zuordnung des Kindes zu einem kindergeldberechtigten Vater vorliegt, was in den in § 85a AufenthG genannten Fällen voraussetzt, dass die Zustimmung der Ausländer-

behörde oder der deutschen Auslandsvertretung als „mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen“ zu einer Anerkennung der Vaterschaft erteilt wurde bzw. nicht zurückgenommen wurde und damit ein Kindschaftsverhältnis zum kindergeldberechtigten Vater besteht.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 10 (Streichung des § 18e, § 18f und § 18g werden zu § 18e und § 18f).

Zu Nummer 13

Im neu geregelten Verfahren zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft ist in bestimmten Konstellationen die Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft erforderlich. Hat keiner der Verfahrensbeteiligten zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist nach § 85c Absatz 4 Satz 3 AufenthG die deutsche Auslandsvertretung für die Entscheidung über den Antrag örtlich zuständig, die für die jeweils andere Person im Sinne des § 85a Absatz 1 Satz 1 örtlich zuständig ist. Damit haben in diesen Fällen die Auslandsvertretungen als „mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 die Angaben zum Verfahren nach den §§ 85a bis 85d AufenthG an das AZR zu übermitteln und sollen daher nach § 7 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 die Daten im Wege der Direkteingabe im automatisierten Verfahren übermitteln.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Änderung der „Grundpersonalien“ in Bezug auf die „Geschlechtsangabe“).

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Änderung der „Grundpersonalien“ in Bezug auf die „Namensführung nach deutschem Recht“ bzw. die „Geschlechtsangabe“).

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine Korrektur. Für die Unterhaltsvorschussstellen spielen für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) „Verpflichtungserklärungen“ und „Verpflichtungsgeber“ weder für die Leistungsgewährung noch für den sog. Rückgriff, also die Heranziehung der eigentlich barunterhaltspflichtigen Elternteile, eine Rolle. Insofern verfügen diese über keinerlei Informationen zu erfolglosen Inanspruchnahmen von Verpflichtungsgebern und waren daher hier zu streichen.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa. Das Dokument „Grenzübertrittsbescheinigung als Ausreisenachweis“ soll sechs Monate nach Übermittlung an das AZR durch die Registerbehörde gelöscht werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch die Aufnahmeeinrichtungen aktenführende Behörde sein können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Änderung der „Grundpersonalien“ in Bezug auf die „Geschlechtsangabe“ sowie Änderung des Sachverhalts „Schreibweise der Namen nach deutschem Recht“ in „Familiename nach deutschem Recht“).

Zudem wurde in Buchstabe b ein Fehler korrigiert, der mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters vom 9. Juli 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 42 vom 14.07.2021, S. 2467) entstanden ist. Nach Einfügung

des Buchstaben h („Doktorgrad“) wurde der bisherige Buchstabe h („Staatsangehörigkeit“) zu Buchstabe i. Dabei wurde versäumt, in Spalte D die Datenübermittlung an die Registerbehörde entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Änderung der „weiteren Personalien“ in Bezug auf die „früheren Geschlechtsangaben“ sowie Schaffung der Speichersachverhalte „abweichende Vornamen und Geschlechtsangabe aus den vorgelegten Ausweisdokumenten des Herkunftsstaates“).

Bei Buchstabe d Doppelbuchstabe kk handelt es sich zudem um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17 (Erweiterung der Abrufberechtigung des Statistischen Bundesamts auf den Sachverhalt „letzter Wohnort im Herkunftsland“) sowie um eine Korrektur: Nach § 23 Absatz 2 Nummer 6 werden dem Statistischen Bundesamt Angaben zu Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (und nicht zu „freiwillig gemachten Angaben zur Religionszugehörigkeit“) übermittelt.

Zu Buchstabe d

Bei den Doppelbuchstaben aa und bb handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Änderung der „weiteren Personalien“ in Bezug auf die „Geschlechtsangabe“ sowie Schaffung der Speichersachverhalte „abweichende Vornamen und Geschlechtsangabe aus den vorgelegten nationalen Ausweisdokumenten“).

Bei Doppelbuchstabe cc handelt es sich um eine Korrektur. Für die Unterhaltsvorschussstellen spielen für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) „Verpflichtungserklärungen“ und „Verpflichtungsgeber“ weder für die Leistungsgewährung noch für den sog. Rückgriff, also die Heranziehung der eigentlich barunterhaltspflichtigen Elternteile, eine Rolle. Insofern verfügen diese über keinerlei Informationen zu erfolglosen Inanspruchnahmen von Verpflichtungsgebern; diese Behörden waren daher in Spalte C zu streichen.

Bei Doppelbuchstabe dd handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 8 Nummer 8 (Einfügung einer Anlage 2).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 8 Nummer 8 (Einfügung einer Anlage 2).

Zu Buchstabe b

Durch diese Änderung wird normiert, dass die genauere Ausführung von automatisierten Datenübermittlungen nach § 22a AZRG durch die Anlage 2 der AZRG-DV bestimmt wird. Anlass, Inhalt und Umfang der Datenübermittlungen ergeben sich damit unmittelbar aus der Anlage 2 der AZRG-DV.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c. Die im AZR gespeicherten Fingerabdrücke, das Lichtbild und die Unterschrift werden nach § 61a Absatz 3 Nummer 1 i. V. m. Absatz 4 der Aufenthaltungsverordnung bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, spätestens nach sieben Jahren gelöscht.

Die Einfügung des Buchstaben g in § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 (Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc) und der neuen Nummer 2 erfordert zudem eine Änderung des Satzes 2 in Bezug auf die Regelung des jeweiligen Fristbeginns.

Es handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 3 (Speicherung von Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) im AZR). Die Daten werden nach 6 Monaten gelöscht, sofern sie nicht bereits vorher gemäß § 87 Absatz 4 Satz 2 AufenthG durch die Ausländerbehörden gelöscht werden; die Frist beginnt mit der Übermittlung der Daten an das AZR.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung des Halbsatzes zur Ausnahme von Fingerabdrücken nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 des AZRG erfolgt, um Fingerabdrücke von der längeren Speicherdauer auszunehmen. Denn diese werden allein zur Nachnutzung biometrischer Daten zum Zwecke der Erteilung eines nationalen Visums benötigt. Über die in Satz 1 normierte Speicherfrist von 5 Jahren hinaus besteht jedoch kein Bedarf für eine Nachnutzung. Durch die tatbestandliche Ausnahme für die Fingerabdrücke, deren Speicherzweck allein die Nachnutzung zur Neuerteilung von nationalen Visa ist, ist insgesamt eine Nachnutzungsmöglichkeit (auch für Lichtbilder) zu diesem Zweck ausgeschlossen.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe c (Einfügung der Buchstaben e und f in Nummer 4 Spalte A der Anlage 1 aufgrund der Einfügung in § 3 Absatz 1 Nummer 5 AZRG). Die Änderungen sind erforderlich, da Nummer 4 Spalte D in diesen Fällen auch mit Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe g Doppelbuchstabe cc DÜV-AnpassG geändert wird (Inkrafttreten zum 01.11.2025).

Bei Doppelbuchstaben aa bzw. dd handelt es sich zudem um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Mit Neufassung des § 19 AZRG durch das DÜV-AnpassG werden an die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden künftig auch Daten zu abweichenden Namensschreibweisen, anderen Namen sowie Aliaspersonalien übermittelt. Eine entsprechende Anpassung in Nummer 4 Spalte D erfolgte jedoch nicht. Nachdem die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden mit der Änderung im DÜV-AnpassG auch Daten zu Unionsbürgern erhalten, waren diese zudem in Spalte D Ziffer II zu streichen und in Ziffer I aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a (Einfügung der Jugendämter als öffentliche Stelle, an die Daten übermittelt werden).

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 8 Nummer 8 (Einfügung einer Anlage 2).

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 16 und Artikel 6 Nummer 11. Die Regelungen des bisherigen § 18f Absatz 1 und 2 finden sich nunmehr in § 22a des AZR-Gesetzes in Verbindung mit der Anlage 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 und 4 Buchstabe d (Speicherung von Angaben zum Verfahren nach den §§ 85a bis 85d AufenthG sowie der Personalien beteiligter Personen) und zu Artikel 8 Nummer 8 (Einfügung einer Anlage 2 in die AZRG-DV). Damit die Registerbehörde in den Fällen des Erlöschens eines Aufenthaltstitels nach § 51 Absatz 1 Nummer 9 AufenthG und Speicherung dieses Sachverhalts im AZR eine automatisierte Datenübermittlung nach Nummer 12 der Anlage 2 an die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit auslösen kann, war ein entsprechender Speichersachverhalt zu schaffen. Dieser Sachverhalt dient für die Familienkassen im Rahmen der Prüfung der Kindergeldberechtigung einer Person als Hinweis darauf, dass gegebenenfalls kein Kindschaftsverhältnis vorliegt und damit ein Antrag auf Kindergeldleistungen abzulehnen bzw. der laufende Bezug von Kindergeldleistungen einzustellen ist, wenn sich erweist, dass tatsächlich kein Kindschaftsverhältnis mehr besteht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 und 4 Buchstabe d (Speicherung von Angaben zum Verfahren nach den §§ 85a bis 85d AufenthG sowie der Personalien beteiligter Personen).

Die Speicherung des Datums des Antragseingangs ist erforderlich um prüfen zu können, ob bei anderen Ausländerbehörden oder deutschen Auslandsvertretung als „mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften be-

trauten öffentlichen Stelle“ bereits ein Verfahren nach den §§ 85a bis 85d AufenthG anhängig ist und ob dort ggf. bereits die Zustimmungsfiktion eingetreten ist.

Hat keiner der Verfahrensbeteiligten zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist nach § 85c Absatz 4 Satz 3 AufenthG die deutsche Auslandsvertretung für die Entscheidung über den Antrag örtlich zuständig, die für die jeweils andere Person im Sinne des § 85a Absatz 1 Satz 1 örtlich zuständig ist. Damit haben in diesen Fällen die Auslandsvertretungen als „mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 die Angaben zum Verfahren nach den §§ 85a bis 85d AufenthG an das AZR zu übermitteln und müssen diese auch abrufen können.

Die Übermittlung der Rücknahme der Zustimmung zu einer Anerkennung der Vaterschaft an die Familienkassen ist erforderlich, damit diese in die Lage versetzt werden, den Kindergeldanspruch zu prüfen. Denn ein Kindergeldanspruch besteht nur, wenn es sich um ein berücksichtigungsfähiges Kind handelt. Kindergeld wird gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit § 32 Absatz 1 EStG für im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder gezahlt. Maßgeblich für das Vorliegen eines Kindschaftsverhältnisses im Sinne dieser Vorschrift sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Anerkennung der Vaterschaft begründet den gesetzlichen Vaterschaftstatbestand des § 1592 Nummer 2 BGB und bestätigt das zwischen dem Kind und seinem Vater von der Geburt an bestehende echte Verwandtschaftsverhältnis im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 1 EStG. Wird die Vaterschaft entzogen (z. B. wegen der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde), ist auch kein Kindschaftsverhältnis im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 1 EStG begründet worden. Folglich besteht auch kein Anspruch auf Kindergeld.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 16 und Artikel 6 Nummer 11. Die Regelungen des bisherigen § 18f Absatz 1 und 2 finden sich nunmehr in § 22a des AZR-Gesetzes in Verbindung mit der Anlage 2.

Zu Buchstabe e

Es handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 3 (Speicherung von Mitteilungen nach Nummer 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) im AZR).

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 16 und Artikel 6 Nummer 11. Die Regelungen des bisherigen § 18f Absatz 1 und 2 finden sich nunmehr in § 22a des AZR-Gesetzes in Verbindung mit der Anlage 2.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c. Mit der Einfügung in § 29 Nummer 4 AZRG werden künftig Fingerabdrücke zum Zweck der Erstellung eines Dokumentes mit Chip nach § 78 AufenthG im AZR gespeichert. Diese Daten werden nur an die Ausländerbehörden und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten übermittelt.

Zu Buchstabe h

Es handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 3 (Speicherung von Mitteilungen nach Nummer 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) im AZR). Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, die Mitteilungen als Dokument unmittelbar aus dem AZR abzurufen.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 und 16. Sämtliche Datenübermittlungen in einem automatisierten Verfahren werden nunmehr in § 22a bzw. in Anlage 2 AZRG-DV geregelt.

Die Nummern 1 bis 5 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 15a Absatz 1 bis 5.

Zu Nummer 2.4 und 2.5:

Das BAMF benötigt diese Daten um seiner Aufgabe als Nationale Kontaktstelle (NKS) zur Koordination zwischen den deutschen Behörden und den Nationalen Kontaktstellen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäi-

schen Union nachkommen zu können. Als NKS hat das BAMF die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt, über den Inhalt und den Tag einer Entscheidung über einen entsprechenden Aufenthaltstitel zu unterrichten (§ 91c Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Push Meldungen des Registers führen dazu, dass die erforderlichen Informationen unverzüglich und zuverlässig an die NKS übermittelt werden, reduzieren Übertragungsfehler und Nachfragen und tragen damit zur Entlastung der Ausländerbehörden bei. Die NKS kann so zügig ihren Aufgaben nach Artikel 25 der Richtlinie 2003/109/EG geändert durch die Richtlinie 2011/51/EU, sowie nach Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2021/1883 nachkommen.

Zu Nummer 6:

Die Bundespolizei (BPOL) und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden führen in eigener Zuständigkeit auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Ab- und Zurückschiebungen) durch und können in diesem Kontext, insbesondere als Mindermaßnahmen die ausreisepflichtigen Ausländer mit Setzung einer Ausreisefrist zur Ausreise auffordern. Bei Feststellung dieser Personen beim Grenzübertritt (an der Außengrenze) veranlasst die feststellende Dienststelle der BPOL die Erfassung des Ausreisepflichtigen (Grenzübertrittsbescheinigung) und des Fortzugs in das Ausland im AZR und übermittelt der veranlassenden Dienststelle die Grenzübertrittsbescheinigung.

In der Praxis kommt es vor, dass ausreisepflichtige Personen entweder nicht fristgerecht ausreisen oder nach Ausreise erneut unerlaubt in das Bundesgebiet einreisen und sich dabei an Ausländerbehörden im Inland wenden. Im Falle der Bearbeitung z. B. durch die Ausländerbehörde und Anpassung des AZR-Datensatzes (Übermittlung „Zuzug“ oder „Fortzug ins Ausland“) erhält die jeweilige BPOL-Dienststelle oder Grenzbehörde davon derzeit keine Kenntnis. Zur Verbesserung der Informationslage innerhalb der BPOL soll daher die BPOL-Dienststelle, die eine Ausreisepflichtige Person mit Setzung einer Ausreisefrist an das Register übermittelt hat, eine Push-Meldung aus dem AZR erhalten, sobald eine andere Behörde Daten über einen Fortzug ins Ausland (freiwillige Ausreise) oder ggf. den Zuzug in ihren Zuständigkeitsbereich an das AZR übermittelt. Durch die Automatisierung wird zum einen der Verwaltungsaufwand minimiert und zum anderen gelangen die erforderlichen Informationen durch die unmittelbare Datenübermittlung schneller zur Kenntnis.

Zu Nummer 7.1 und 8.1:

Die unverzügliche Information an die Leistungsbehörden bei Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die in § 3 Absatz 1 Nummer 6a AZRG genannt sind, im Wege einer automatisierten Mitteilung aus dem AZR (sog. „Push-Nachricht“) ermöglicht den für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen und den Trägern der Sozialhilfe, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen und die Höhe der zu zahlenden Leistungen zu überprüfen. Des Weiteren kann der Bezug von existenzsichernden Leistungen bei anderen Leistungsträgern auch eine Indizwirkung für einen Fort- oder Umzug des Ausländers haben. Leistungen anderer Leistungsträger können zur Aufhebung oder Verminderung der Leistungen oder Verkürzung der Leistungsdauer nach dem SGB II oder dem SGB XII führen. Die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen und die Träger der Sozialhilfe erhalten bislang keine unverzügliche automatisierte Benachrichtigung über den Bezug von existenzsichernden Leistungen bei anderen Leistungsbehörden. Die bestehende Möglichkeit eines Datenabgleichs bspw. nach § 52 SGB II genügt für diese Prüfungen nicht, denn sie deckt nicht die automatische Mitteilung über den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Unterhaltsvorschussgesetz, SGB VIII und SGB XII ab. Hinzu kommt, dass diese nur einmal im Quartal durchgeführt werden kann. Push-Nachrichten aus dem AZR tragen dazu bei, diese Lücke zu schließen. Eine für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII zuständige Behörde hat nicht in jedem Fall Kenntnis davon, ob und ggf. bis wann eine Person Leistungen nach dem AsylbLG bezieht. Diese Kenntnis ist insbesondere erforderlich, um bei einem Wechsel der Rechtskreise den Anschlusszeitpunkt für die Gewährung der Folgeleistung bestimmen und Doppelleistungen entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II oder § 9 Absatz 1 AsylbLG und auch einen etwaigen Leistungsmissbrauch ausschließen zu können. Durch eine unverzügliche automatisierte Mitteilung an die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen wird eine zeitnahe Abstimmung zwischen den Leistungssystemen ermöglicht, sodass eine rechtssichere Berechnung der Ansprüche gewährleistet werden und dabei insbesondere der Bezug von Doppelleistungen und die Überzahlung von Leistungen vermindert werden kann.

Eine schnellere Informationsübermittlung im Vergleich zu deutschen Staatsangehörigen ist gerechtfertigt, denn nur bei im AZR gespeicherten Personen bestehen strukturell mehrere anspruchrelevante Schnittstellen (Aufent-

haltsrecht – AsylbLG – SGB II – SGB XII – SGB VIII), die gesetzlich häufige und zeitkritische Übergänge zwischen unterschiedlichen Leistungssystemen und unterschiedlichen Leistungsträgern vorsehen. Diese aufenthaltsrechtlich oder sozialleistungsrechtlich begründeten Rechtsgebietsübergänge erzeugen ein erhöhtes Risiko leistungsrechtlicher Überschneidungen und Doppelleistungen aufgrund von Zuständigkeitswechseln und damit einen objektiven Bedarf an beschleunigter Information.

Zu Nummer 7.2 und 8.2:

Die bisherigen Möglichkeiten des direkten automatisierten Datenaustauschs an der Schnittstelle zwischen Ausländerrecht und Sozialrecht sind unzureichend. Die Änderung des er aufenthaltsrechtlichen Status einer Person oder eine sonstige aufenthaltsrechtliche Entscheidung für oder gegen die Person kann eine leistungsrechtlich relevante Tatsache sein, bei der die Behörde prüft, ob Leistungen ggf. eingeschränkt oder aufgehoben werden müssen. Die in § 8 Absatz 2a des Asylgesetzes (AsylG) und § 90 Absatz 3 AufenthG für das BAMF und die Ausländerbehörden bestehenden Mitteilungspflichten betreffend Umstände und Maßnahmen nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz, deren Kenntnis für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erforderlich ist, werden zukünftig durch die Registerbehörde mittels unverzüglicher Mitteilungen durch die Registerbehörde beschleunigt. Hierzu zählt insbesondere, wenn ein Ausländer einen Aufenthaltstitel erhält, der den Bezug von Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II ausschließt oder ein Aufenthaltstitel, der ein hinreichendes Aufenthaltsrecht vermittelt, entzogen wird. Bestehende Datenübermittlungsverpflichtungen werden damit in einen digitalen Prozess übertragen. Damit entfallen bislang notwendige manuelle Arbeitsschritte, wodurch die aufgrund der demographischen Entwicklung mit zunehmenden Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung konfrontierten Ausländer- und Leistungsbehörden entlastet werden. Die automatisierte Übermittlung von Informationen aus dem AZR („Push-Nachrichten“) trägt dazu bei, administrative Aufwände signifikant zu reduzieren und Übertragungsfehler und -verluste zu vermeiden.

Zu Nummer 9:

Die unverzügliche Information über den Verlust oder die Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts von Unionsbürgern an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen ist erforderlich, damit diese in diesen Fällen den Anspruch auf Leistungen nach SGB II prüfen und ggf. Bewilligungen aufheben können.

Zu Nummer 10:

Aufgrund der Streichung des bisherigen § 18e AZRG (Regelung einer Datenübermittlung an die Meldebehörden in einem automatisierten Verfahren) in Artikel 6 Nummer 10 wurde die Regelung in Anlage 2 Nummer 10 aufgenommen.

Zu Nummer 11:

Nach § 1 Absatz 3 AZRG verarbeitet das Bundeskriminalamt (BKA) die nach § 16 Absatz 1 Satz 1 AsylG und § 49 AufenthG erhobenen Daten in Amtshilfe. Dies verursacht zwei unterschiedliche Datensätze jeweils beim BKA und der Registerbehörde. Bei einer Löschung aus dem AZR nach § 36 AZRG, zum Beispiel nach Einbürgerung der betreffenden Person, wird der Datensatz der Person im AZR gelöscht. Der Datensatz des BKA bleibt mindestens solange bestehen, bis das BKA vom Umstand der Löschung im AZR Kenntnis erlangt. Somit kommt es vor, dass der Datensatz des AZR bereits gelöscht ist, beim BKA allerdings noch besteht. Dies steht mit den gesetzlichen Regelungen des § 36 AZRG nicht in Einklang, wonach eine vollständige Löschung der Daten zu erfolgen hat.

Das BKA fällt als Auftragsdatenverarbeiter tatbestandlich auch nicht unter die Regelung des § 38 AZRG, sodass sie keine Nachberichte erhält. Dadurch ist das BKA auf die manuelle Information des BAMF angewiesen, um den eigenen Datensatz zu lösen. Die manuelle Benachrichtigung durch das BAMF erfolgt bislang nur lückenhaft.

Ohne die Mitteilung an das BKA über die im AZR gelöschten Datensätze werden die korrespondierenden Daten im BKA länger gespeichert als es die Bestimmungen des § 36 AZRG vorsehen.

Eine unverzügliche automatisierte Benachrichtigung an das BKA über die im AZR nach § 36 AZRG gelöschten Datensätze unter Einbeziehung des Löschrundes ist damit erforderlich, damit die korrespondierenden Daten im BKA nicht länger gespeichert sind als es die Bestimmungen des § 36 AZRG vorsehen und führt darüber hinaus zu einer wesentlichen Verbesserung der Datenqualität.

Zur eindeutigen Zuordnung zu einem im BKA vorhandenen Datensatz werden an das BKA neben den Informationen über die Löschung des Datensatzes im AZR auch die AZR-Nummer als auch die zu den Fingerabdruckdaten gehörende E-Nummer übermittelt. Bei der E-Nummer handelt es sich um eine der zu den Fingerabdruckdaten gehörende Referenznummer (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 1 AZRG). Neben der E-Nummer wird im AZR auch die D-Nummer als eine der zu den Fingerabdruckdaten gehörende Referenznummer gespeichert.

Zu Nummer 12.1:

Die bisher in § 18f Absatz 1 geregelte Datenübermittlung an die Familienkasse Direktion wird in die Vorschrift des § 22a in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 12 überführt.

Zu Nummer 12.2:

Erlischt ein Aufenthaltstitel nach § 51 Absatz 1 Nummer 9 des Aufenthaltsgesetzes oder wird die Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft zurückgenommen, müssen die Familienkassen hierüber informiert werden, damit sie prüfen können, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach § 62 EStG und nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) noch vorliegen.

Mit dem Gesetzentwurf zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennung der Vaterschaft wird in § 51 Absatz 1 Nummer 9 des Aufenthaltsgesetzes geregelt, dass aufgrund der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde oder der deutschen Auslandsvertretung als „mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stelle“ nach dem neu eingefügten § 85d AufenthG und dem Verlust der Staatsangehörigkeit für das betreffende Kind, wiederum die Grundlage für einen hieran anknüpfenden Aufenthaltstitel zum Familiennachzug des Anerkennenden oder der Mutter entfällt und dieser erlischt.

Mit der Datenübermittlung dieser Information aus dem AZR an die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit in einem automatisierten Verfahren sollen die Familienkassen in die Lage versetzt werden, den Kindergeldanspruch in den einschlägigen Fällen zu prüfen. Denn ein Kindergeldanspruch besteht nur, wenn es sich um ein berücksichtigungsfähiges Kind handelt. Kindergeld wird gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG i. V. m. § 32 Absatz 1 EStG für im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder gezahlt. Maßgeblich für das Vorliegen eines Kindschaftsverhältnisses im Sinne dieser Vorschrift sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Anerkennung der Vaterschaft begründet den gesetzlichen Vaterschaftstatbestand des § 1592 Nummer 2 BGB und bestätigt das zwischen dem Kind und seinem Vater von der Geburt an bestehende echte Verwandtschaftsverhältnis i. S. d. § 32 Absatz 1 Nummer 1 EStG. Wird die Vaterschaft entzogen (z. B. wegen der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde), ist auch kein Kindschaftsverhältnis im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 1 EStG begründet worden. Folglich besteht auch kein Anspruch auf Kindergeld.

Die neue Übermittlungsvorschrift trägt dazu bei, ungerechtfertigte Kindergeldzahlungen aufgrund missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen zu verhindern sowie rechtzeitig stoppen zu können.

Die Übermittlung des „Familienstands“ und der „Staatsangehörigkeit des Ehegatten oder des Lebenspartners“ dient der eindeutigen Identifizierung des jeweiligen Kindergeldberechtigten.

Die Daten zu den Bürgern, die Kindergeld beanspruchen, werden für alle Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in einem zentralen Datenbestand gepflegt. Die Zugriffe der einzelnen Familienkassen auf diesen Datenbestand werden über eine datenschutzkonforme, rollenbasierte Zugriffskontrolle gesteuert. Die Verpflichtung zur Vorprüfung durch die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit gewährleistet, dass eine Prüfung im Einzelfall erfolgt, ob die betroffene Person tatsächlich Kindergeld bezieht beziehungsweise einen Antrag auf Kindergeld gestellt hat, der noch nicht beschieden wurde. Zudem wird die Verwendung der Daten klar auf das erforderliche Maß beschränkt. Übermittelte Daten, die im Ergebnis der Vorprüfung keinem Kindergeldfall zugeordnet werden können, sind durch die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit unverzüglich zu löschen. Übermittelte Daten, die hingegen einem Kindergeldfall zugeordnet werden können, werden nur der im Einzelfall zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zugewiesen und insoweit Teil der elektronischen Aktenführung. Unberührt bleiben die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Gewährleistung erforderlicher organisatorischer und technischer Maßnahmen, zur Löschung und zur Kontrolle.

Zu Artikel 9 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass, bei Vorliegen einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG, der Tatbestand der Leistungseinschränkung grundsätzlich gegeben ist. Denn eine Duldung gemäß § 60a AufenthG mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ wird gemäß § 60b Absatz 1 Satz 1 AufenthG nur erteilt, wenn die Abschiebung aus von dem Ausländer selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ausländer gemäß § 60b Absatz 4 AufenthG die Mitwirkungshandlungen jederzeit nachholen kann und in diesem Fall die Verletzung geheilt ist. In dem Zeitraum zwischen der Nachholung der Mitwirkungshandlung und dem Ausstellen einer neuen Duldung nach § 60a Absatz 4 AufenthG ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ liegen keine vom Ausländer selbst zu vertretenden Gründe vor.

Liegen der Leistungsbehörde konkrete Anhaltspunkte vor, dass der Leistungsberechtigte die Gründe, aus denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, nicht oder nicht mehr selbst zu vertreten hat, so hat die Leistungsbehörde den Sachverhalt vor Einschränkung der Leistung selbst zu prüfen, auch wenn eine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt wurde. Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus der glaubhaften Darlegung des Leistungsberechtigten im Rahmen der Anhörung ergeben.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 10 (Streichung des § 18e AZRG). Sämtliche Datenübermittlungen in einem automatisierten Verfahren werden nunmehr in § 22a bzw. in Anlage 2 der AZRG-DV geregelt. Die Angabe „nach § 18e des AZR-Gesetzes“ war daher entsprechend zu ersetzen.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Durch diese Regelung wird die vorherige Regelung des § 61a Absatz 3 AufenthV abgelöst. Nach der alten Regelung konnten biometrische Daten zum Zwecke der Erstellung von befristeten elektronischen Aufenthaltstiteln lokal bei den Ausländerbehörden gespeichert werden. Durch diese Regelung wird die lokale Speicherung der biometrischen Daten (Lichtbild, Fingerabdrücke und Unterschrift) ersetzt durch eine Regelung wonach dieselben Daten unter Beibehaltung des Verarbeitungszecks nunmehr ausschließlich zentral im AZR gespeichert werden. Die entsprechenden Löschfristen für das AZR ergeben sich aus § 18 Absatz 1 Nummer 2 der AZRG-DV (vgl. Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb). Das Inkrafttreten dieser Regelung ist geknüpft an das Vorliegen der technischen Voraussetzungen bei den Ausländerbehörden zur ausschließlichen Verarbeitung der Daten zentral aus dem AZR.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Es handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 3 (Speicherung von Mitteilungen, die nach Nummer 42 Absatz 1 und 3 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) im AZR übermittelt werden). Durch die Erfassung der Mitteilungen im AZR werden die Staatsanwaltschaften und Gerichte jedenfalls insoweit von der Verpflichtung einer bilateralen Übermittlung der Daten an die zuständige Ausländerbehörde nach § 87 Absatz 4 AufenthG entbunden. Die Ausländerbehörden werden nicht nur in die Lage versetzt, die für sie bestimmte Mitteilung unmittelbar aus dem AZR abrufen zu können, sondern werden auch automatisiert über das Vorliegen einer Mitteilung in Strafsachen benachrichtigt.

Zu Artikel 13 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Bei der Ergänzung zu § 87 Absatz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)**Zu den Absätzen 1 und 5 bis 7**

Das Inkrafttreten wird auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gelegt. Die differenzierte Inkrafttretensregelung ist der erforderlichen Vorlaufzeit zur technischen Umsetzung der verschiedenen Änderungen geschuldet.

Die Änderungen am AZRG und an der AZRG-DV, die umfangreiche technische Änderungen erforderlich machen, können insbesondere wegen der zu beachtenden Releasezeiträume teilweise erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Der Standard XAusländer ist ein standardisiertes Datenaustauschformat für die behördenübergreifende Kommunikation der am Ausländerwesen beteiligten Behörden und wird als Fachmodul im Rahmen des gemeinsamen Betriebes der Standards der Innenverwaltung (XInneres) betrieben. Demzufolge sind seine Release-Zyklen (jährlich zum 1. Mai und 1. November) mit den korrespondierenden Standards abgestimmt. Ein Inkrafttreten zum ersten Tag eines Quartals ist damit nicht möglich.

Zu Absatz 2

Die genannten Regelungen treten rückwirkend zum 1. Mai 2025 in Kraft. Hierbei handelt es sich um Überarbeitungen von Regelungen, die aus Anlass des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) im Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG) geschaffen wurden. Im Nachhinein hat sich herausgestellt, dass diese Regelungen nicht mit dem durch das SBGG verfolgten Gesetzeszweck übereinstimmen. Die Regelungen des DÜV-AnpassG wurden deshalb nie technisch umgesetzt. Durch das rückwirkende Inkrafttreten der Regelungen in diesem Gesetz soll die Rechtslage nachvollziehbar und lückenlos dargestellt werden um ein Umsetzungsdefizit zu vermeiden. Nachteilige Rechtsfolgen entstehen weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Nutzerinnen und Nutzer des AZR; eine Verletzung des Vertrauensschutzes liegt ebenfalls nicht vor.

Zu Absatz 3

Die genannten Regelungen treten rückwirkend zum 1. November 2025 in Kraft. Durch das DÜV-AnpassG wurden fehlerhafte Regelungen geschaffen, die rechtstechnisch teilweise nicht umgesetzt werden konnten und daher einer Korrektur bedürfen. Die fehlerhaften Regelungen bezogen sich z. B. auf fehlerhafte Datenübermittlungsvorschriften. Die korrekte Rechtslage soll nachvollziehbar und lückenlos abgebildet werden. Nachteilige Rechtsfolgen entstehen weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Nutzerinnen und Nutzer des AZR; eine Verletzung des Vertrauensschutzes liegt ebenfalls nicht vor.

Zu Absatz 4

Das Inkrafttreten wird auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gelegt. Aufgrund von Änderungen des § 1a Absatz 3 AsylbLG durch das GEAS-Anpassungsgesetz (BT-Drucksache 21/1848) fällt dieses Datum auf den 13. Juni 2026.

Zu den Absätzen 8 und 9

Die Regelungen treten unter der Bedingung in Kraft, dass die technischen Voraussetzungen zur Speicherung der biometrischen Daten zur Erstellung von befristeten eAT sowie von nationalen Visa im AZR (Absatz 8) sowie zusätzlich die technischen Voraussetzungen durch die Ausländerbehörden zur Übermittlung der biometrischen Daten und zum Abruf dieser Daten aus dem AZR (Absatz 9) vorliegen. Die technischen Voraussetzungen zur Speicherung der Daten im AZR werden durch das Bundesverwaltungsamt geschaffen. Die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung und zum Abruf der speicherfähigen Daten müssen durch die Ausländerbehörden geschaffen werden. Das Bundesministerium des Innern gibt jeweils den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Zu Absatz 10

Die Regelungen zur Übermittlung der Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) an das AZR treten an dem Tag in Kraft, an dem die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung und Speicherung dieser Daten im AZR vorliegen. Das Bundesministerium des Innern gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung (NKR-Nr. 7649, BMI)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf vom 1. Dezember 2025 mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand (Entlastung): Einmalige Sachkosten (Entlastung):	rund 1,2 Mio. Stunden (-30 Mio. Euro) -17,6 Mio. Euro
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 495 000 Euro rund 5,4 Mio. Euro rund 37 Mio. Euro keine Auswirkungen
Evaluierung	Eine Evaluation ist nicht vorgesehen.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
<p><u>Regelungsfolgen</u></p> <p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.</p> <p><u>Digitaltauglichkeit</u></p> <p>Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis vorgelegt. Der NKR hebt positiv hervor, dass das Ressort nach Hinweis des NKR die Anpassung im Föderalen Informationsmanagement (FIM) angestoßen hat. Der NKR empfiehlt hinsichtlich der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften, Gerichten und Ausländerzentralregister (AZR) bzw. Ausländerbehörden die Betroffenen im Rahmen der weiteren Umsetzung aktiv einzubinden.</p>	

II. Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben soll der Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen im Migrationsbereich verbessert und antragstellende Personen für Aufenthaltstitel entlastet werden. Dazu sollen im Ausländerzentralregister in Zukunft neben biometrischen Daten u. a. die Rechtsgrundlage, antragsbegründende Unterlagen für nationale Visa sowie nichtamtliche Dokumente zur Identitätsklärung gespeichert werden.

III. Bewertung

III.1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Bislang werden bei der Beantragung von (befristeten) Aufenthaltserlaubnissen die biometrischen Daten nach der Aushändigung der Dokumente gelöscht. Zukünftig dürfen bei einer Verlängerung oder Neuausstellung bei einem geänderten Zweck oder einem Verlust einer Aufenthaltserlaubnis die biometrischen Daten von Erwachsenen 7 Jahre und von Kindern 5 Jahre nachgenutzt werden. Dadurch können die Aufenthaltstitel im besten Fall ohne persönliche Vorsprache ausgestellt werden und es entfallen Wegezeiten und Kosten für die Erstellung von biometrischen Bildern. Dadurch werden die Bürgerinnen und Bürger um jährlich rund 1,2 Mio. Stunden (rund 30 Mio. Euro) sowie um jährlichen Sachaufwand von rund 17,6 Mio. Euro entlastet.

Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Verwaltung

Der Bundesverwaltung entsteht nach Schätzungen des Ressorts einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,4 Mio. Euro sowie jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 495 000 Euro. Die Länder werden nach Schätzungen des Ressorts von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 37 Mio. Euro entlastet.

Die Änderungen des Erfüllungsaufwandes resultieren im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

Bund

Jährlich

- Datenspeicherung der Grenzübertrittsbescheinigung im AZR

Bislang übermitteln Grenzbehörden (Bundespolizei) Grenzübertrittsbescheinigungen in der Regel per Post an die zuständige Ausländerbehörde. Künftig kann diese im AZR gespeichert und von der Ausländerbehörde abgerufen werden, der Postweg entfällt. Dadurch reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für den Bund um rund 436 000 Euro.

- Speicherung Rechtsgrundlage einschließlich der visumantragsbegründenden Unterlagen

Bei der Erteilung eines nationalen Visums sollen zukünftig sowohl die Rechtsgrundlage als auch die antragsbegründenden Unterlagen in der Visadatei (Teil des AZR) gespeichert werden. Für die Datenspeicherung durch die Auslandsvertretungen geht das Ressort nachvollziehbar von einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 930 000 Euro aus.

Einmalig

- Technische Anpassung des AZR (BVA)

Für die Anpassung des AZR mit Hilfe von IT-Dienstleistern nimmt das Ressort nachvollziehbar einen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 3,6 Mio. Euro an.

- Technische Anpassung IT der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Für die Anpassung der IT der BA für die Jobcenter als gemeinsame Einrichtungen geht das Ressort von einmaligem Erfüllungsaufwand von rund 1,8 Mio. Euro aus. Dabei entfallen 900 000 Euro auf den Rechtskreis SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende), 100 000 Euro auf den Rechtskreis SGB III (Arbeitsförderung) und 800 000 Euro auf die Familienkasse.

Länder

Jährlich

- Nachnutzung biometrischer Daten bei Verlängerung oder Neuausstellung der Aufenthaltserlaubnis

Bislang werden bei der Beantragung von (befristeten) Aufenthaltserlaubnissen die biometrischen Daten nach der Aushändigung der Dokumente gelöscht. Zukünftig dürfen bei einer Verlängerung oder Neuausstellung bei einem geänderten Zweck einer Aufenthaltserlaubnis die biometrischen Daten von Erwachsenen 7 Jahre und von Kindern 5 Jahre nachgenutzt werden. Dadurch entfallen die persönlichen Vorsprachen der betroffenen Personen. Das Ressort geht dadurch von einer jährlichen Entlastung der Länder von rund 25,3 Mio. Euro aus.

- Elektronische Übermittlung der Einleitung von Straf- oder Bußgeldverfahren an Ausländerbehörden

Bei der Einleitung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens sollen die zuständigen Stellen (Staatsanwaltschaften, Gerichte) die dafür vorgesehene Meldung (MiStra 42) direkt im AZR erfassen. Dort sind die Informationen für die jeweils zuständigen Ausländerbehörden abrufbar und diese können über das Vorliegen der neuen Daten benachrichtigt werden. Durch den Wegfall des Papierwegs geht das Ressort davon aus, dass jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 6,2 Mio. Euro entfällt.

- Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis

Bei der Erteilung eines nationalen Visums sollen zukünftig sowohl die Rechtsgrundlage als auch die antragsbegründenden Unterlagen im AZR gespeichert werden. Dadurch können die Ausländerbehörden bei einem im Inland folgenden Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf die vorhandenen Daten zugreifen. Das Ressort schätzt, dass die Länder (inkl. Kommunen) dadurch jährlich um rund 4,8 Mio. Euro entlastet werden.

- Weitere wesentliche Vorgaben

Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Speicherung und Nutzung nichtamtlicher Dokumente und Dokumentation der Validität zur Identitätsklärung (Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen)	-685
Unterrichtung von übermittelnden Stellen	-44
Datenspeicherung von Angaben zur Identitätsklärung im AZR	29
Datenspeicherung von Angaben zur Vaterschaftsanerkennung im AZR	88
Summe	-612

Tabelle 1: Weitere wesentliche Vorgaben mit Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand

III.2. Digitaltauglichkeit

Der NKR weist zudem auf die besondere Bedeutung des Föderalen Informationsmanagements (FIM) hin*. Es reduziert den redaktionellen Aufwand in Ländern und Kommunen durch Nachnutzungsmöglichkeiten bereits erstellter, qualitätsgesicherter Beschreibungen von Verwaltungsleistungen sowie durch standardisierte Beschreibungen von Datenfeldern für die digitale Antragsbearbeitung. Dadurch wird ein systematischer Übergang zwischen der Gesetzgebung und dem Vollzug von Handlungsgrundlagen (z. B. Gesetzen und Verordnungen) auf Bundes-, Landes- bzw. Kommunalebene geschaffen. Das Ressort hat auf Hinweis des NKR die Erarbeitung der FIM-Artefakte in Auftrag gegeben. Der NKR empfiehlt hinsichtlich der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften, Gerichten und AZR bzw. Ausländerbehörden die Betroffenen im Rahmen der weiteren Umsetzung aktiv einzubinden.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Berichterstatte­rin für das
Bundesministerium des Innern

* <https://fimportal.de/>

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1061. Sitzung am 30. Januar 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 AZRG), Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe e₁ – neu – (Anlage Nummer 23 Buchstabe c AZRG-DV)
 - a) Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:
 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 6 wird die Angabe „Inobhutnahme oder Ingewahrsamnahme“ durch die Angabe „Inobhutnahme, Ingewahrsamnahme oder Identitätsklärung“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 <... weiter wie Vorlage ...>‘
 - b) Nach Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe e ist der folgende Buchstabe e₁ einzufügen:
 - e₁) In Nummer 23 Spalte A Buchstabe c wird die Angabe „Inobhutnahme oder Ingewahrsamnahme“ durch die Angabe „Inobhutnahme, Ingewahrsamnahme oder Identitätsklärung“ ersetzt.‘

Begründung:

Mit dem am 27. Februar 2024 in Kraft getretenen Rückführungsverbesserungsgesetz wurden in § 50 Absatz 6 Satz 2 AufenthG die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, Ausländer mit ungeklärter Identität in den nationalen Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Identitätsklärung auszuschreiben. Ziel ist, dass im Fall einer polizeilichen Kontrolle oder im Rahmen polizeilicher Ermittlungsarbeit Maßnahmen zur Sicherstellung identitätsklärender Dokumente bzw. Datenträger ergriffen werden können und die Polizei über die ungeklärte Identität der Person in Kenntnis gesetzt wird.

Nachdem auch die technische Umsetzung der neuen Ausschreibungsart in INPOL erfolgt ist, werden zwischenzeitlich die Ausschreibungen über die Datenstationen der Polizeipräsidien in die Fahndungshilfsmittel der Polizei eingegeben.

Aktuell besteht allerdings noch nicht die Möglichkeit, entsprechende Ausschreibungen auch im AZR abzubilden. Dies hat zur Folge, dass die Ausländerbehörden ggf. keine Kenntnis von bereits bestehenden Ausschreibungen haben, etwa wenn die ausschreibende Behörde bzw. die die Ausschreibung initiiierende Behörde nicht mit der unteren Ausländerbehörde identisch ist, oder im Fall von (bundeslandübergreifenden) Zuständigkeitswechseln. Um die Ausländerbehörden in die Lage zu versetzen, Kenntnis von bereits bestehenden Ausschreibungen zur Identitätsklärung zu erlangen, sollen entsprechende Ausschreibungen zukünftig im AZR erfasst werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 3 Absatz 1 Nummer 6a AZRG)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc § 3 Absatz 1 Nummer 6a ist nach der Angabe „existenzsichernden Leistungen“ die Angabe „und offene Rückforderungsansprüche gegen den Leistungsberechtigten“ einzufügen.

Folgeänderung:

Nach Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe c ist folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

„c₁) Nummer 7a Spalte A wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „existenzsichernden Leistungen“ wird die Angabe „und offene Rückforderungsansprüche gegen Leistungsberechtigte“ eingefügt.

bb) Folgender weiterer Buchstabe wird angefügt

„e) Offene Rückforderungsansprüche gegen Leistungsberechtigten

– Höhe

– Leistungsbehörde.“

Begründung:

Im Sinne einer effizienten Verwaltung und zur konsequenten Durchsetzung und Vollzug der leistungsrechtlichen Vorschriften wäre es wünschenswert, einen zusätzlichen Speichersachverhalt für noch offene Forderungen gegenüber dem Ausländer mit aufzunehmen. Hintergrund ist hier, dass Ausländer/AsylbLG-Leistungsberechtigte regelmäßig untertauchen ohne noch offene, staatliche Forderungen gegen sich zu begleichen. Häufig entsteht die (Rück-)Forderung von AsylbLG-Leistungen auch durch das Untertauchen, da in diesem Fällen regelmäßig Leistungen im Voraus ausbezahlt wurden, auf die dann kein Anspruch mehr besteht. Entsprechende Rückforderungsbescheide können selbst bei Wiederauftauchen aufgrund der fehlenden Informationen nur schwer vollstreckt werden. Eine zentrale Speicherung dieser Forderungen würde hier Abhilfe schaffen.

3. Zum Gesetzentwurf allgemein

Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 22a AZRG), Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AZRG-DV-E), Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b (§ 87 Absatz 4 AufenthG), Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (§ 3 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 4 Nummer 9 AZRG), Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 6 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 5b AZRG) u. a.):

Der Bundesrat begrüßt, dass die Übersendung der Mitteilungen in Straf- und Bußgeldverfahren (Nummer 42 MiStra) nicht mehr bilateral und postalisch an die Ausländerbehörden erfolgt, sondern die Mitteilungen bzw. Informationen auf Grundlage von § 87 Absatz 4 AufenthG-E in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 4 Nummer 9, § 6 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 Nummer 5b AZRG-E zukünftig elektronisch an das Ausländerzentralregister (AZR) zu übermitteln sind, dort gespeichert werden und die Daten außerdem gemäß § 22a AZRG-E automatisiert den Ausländerbehörden übermittelt werden sollen, da auf diese Weise sicherstellt wird, dass die zuständige Ausländerbehörde die entsprechende Mitteilung zügig und zuverlässig erhält.

Zugleich stellt der Bundesrat aber fest, dass aus fachlich-praktischer Sicht folgende Problemfelder (fort)bestehen:

Zum einen wird das bestehende Problem, dass die für die Aufenthaltsbeendigung zuständige Behörde vor Einleitung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen mit teilweise großem Aufwand Ermittlungen zu anhängigen Ermittlungsverfahren und für diese zuständigen Strafverfolgungsbehörden betreiben muss, um das gemäß § 72 Absatz 4 AufenthG erforderliche Einvernehmen einholen zu können, mit der aktuell vorgesehenen Regelung weiterhin nicht gelöst.

Zum anderen stellen sich mögliche weitere praktische Probleme, insbesondere wenn zu einer Person zum Zeitpunkt der MiStra-Mitteilung noch kein Datensatz im AZR angelegt wurde.

Der Bundesrat bekräftigt das hohe öffentliche Interesse an der Rückführung straffälliger ausländischer Personen und bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelungen in § 87 Absatz 4 AufenthG-E sowie im AZRG und in der AZRG-DV so auszugestalten, dass allen relevanten Akteuren eine effektive Aufgabenwahrnehmung ermöglicht wird. Insbesondere ist auch der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen (zentralen) Stelle die Möglichkeit einzuräumen, Informationen zu Ermittlungsverfahren abzurufen bzw. zu erlangen, um Rückführungen beschleunigt und effektiv durchführen zu können.

4. Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b, Artikel 6 Nummer 3, 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd, Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd, Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c, Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 7 Buchstabe e und h, den Artikeln 12, 13 und 14 Absatz 10 (Mitteilungen in Strafsachen an das Ausländerzentralregister)
- a) Der Bundesrat nimmt Bezug auf Ziffer 10 seines Beschlusses in Drucksache 567/23 (Beschluss) und begrüßt, dass der Forderung der Justiz nach einer zentralen bundesweiten Eingangsstelle bzw. Erreichbarkeit für Mitteilungen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer durch die vorgesehene Übermittlung an das Ausländerzentralregister (AZR) nähergetreten wird.
 - b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass vor dem Inkrafttreten der einschlägigen Gesetzesänderungen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen bei den übermittelnden Stellen zu schaffen sind. Hierzu gehört die Ertüchtigung der bestehenden Fachverfahren der Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Ermöglichung einer automatisierten Datenübermittlung an das AZR. Die Erklärung des Einvernehmens im Sinne von Artikel 14 Absatz 10 Satz 2 des Gesetzentwurfs bedarf daher der vorherigen Abstimmung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit den Landesjustizverwaltungen. Diese müssen frühzeitig und unter Beteiligung der zuständigen IT-Fachgremien in den erforderlichen technischen Umsetzungsprozess eingebunden werden.

Begründung:

Im Rahmen ihrer Frühjahrskonferenz 2023 haben sich auch die Justizministerinnen und Justizminister mit dem Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten einerseits und den zuständigen Ausländerbehörden andererseits befasst (vgl. TOP II.1: „Verbesserung des Informationsaustausches in ausländer- und asylrechtlichen Sachverhalten“).

Sie sind zu der Auffassung gelangt, dass eine praxismgerechte Handhabbarkeit für die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Unterrichtungspflichten unerlässlich sei und dass durch eine zentrale bundesweite Eingangsstelle für MiStra-Mitteilungen deren zeitnaher Eingang bei der aktenführenden Ausländerbehörde sichergestellt werden könnte. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, Mitteilungen an das Ausländerzentralregister zu richten, wo sie dann für die zuständigen Ausländerbehörden einsehbar wären.

Vor diesem Hintergrund wird die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Umstellung des Übermittlungsweges grundsätzlich begrüßt. Zur konkreten Form der zu übermittelnden Daten (strukturierter Datensatz oder Volltextdokument) oder auch zum Kommunikationsweg (Nutzung eines Fachverfahrens und Übermittlung der Daten über eine AZR-Schnittstelle bzw. die EGVP-Infrastruktur oder händische Eingabe bzw. Speicherung über das browserbasierte Registerportal) verhält sich der Entwurf jedoch nicht eindeutig. Dabei ist auch im Sinne einer Arbeitsentlastung für die Justiz eine weitestgehend automatisierte Datenübermittlung unter Nutzung der Fachverfahren notwendig. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Ertüchtigung dieser Systeme, die eine auskömmliche Vorlaufzeit benötigt, so dass eine Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen im Vorwege der für das Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 10 Satz 2 notwendigen Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz notwendig ist.

5. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (Anlage Nummer 3 Spalte A Buchstabe k Doppelbuchstabe ee – neu – AZRG-DV)

In Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa ist nach Buchstabe k Doppelbuchstabe dd der folgende Doppelbuchstabe ee einzufügen:

„ee) bewertende Stelle“.

Begründung:

Die Klärung der Identität ist eine zentrale Aufgabe der Migrationsverwaltung. Gerade da, wo Ausländerinnen und Ausländer ihre Identität zu verschleiern versuchen, ist eine zentrale Speicherung der vorhandenen Urkunden und sonstigen Beweismittel von enormer Bedeutung. Allerdings ist nach aktuellem Recht keine Stelle in Deutschland befugt, für sämtliche Verfahren verbindlich festzulegen, dass eine geführte Identität geklärt bzw. nicht geklärt ist. Die Praxis zeigt, dass viele als geklärt geltende Fälle sich im Nachhinein als falsch herausgestellt haben.

Es wäre daher für die tägliche Arbeit im Umgang mit dem Ausländerzentralregister (AZR) verheerend, wenn ein Speicherdatensatz der Sachbearbeitung in der kommunalen Ausländerbehörde den Eindruck vermitteln würde, eine Identität sei geklärt. Denn die zuständigen Behörden könnten daraufhin eigene Ermittlungen unterlassen, selbst wenn sie sich aufdrängten. Aus diesem Grund sollte im besten Fall der Buchstabe k ganz entfallen. Es ist aber zuzugestehen, dass auch die Bereithaltung des Ergebnisses der Bewertung vorhandener Erkenntnismittel für die tägliche Arbeit von hoher Relevanz sein kann. Dann muss aber das AZR selbst darüber Auskunft geben, wer die Identität aufgrund welcher Unterlagen wie bewertet hat. Dies ließe sich entweder darüber darstellen, dass die entsprechende Bewertung zu jeder Erkenntnisquelle in Buchstabe j hinzugefügt wird, oder – wie hier vorgeschlagen – der Speichersachverhalt zur Bewertung um die Angabe der bewertenden Stelle ergänzt wird.

Zudem ist sicherzustellen, dass Veränderungen zum Speichersachverhalt in der Anlage Nummer 3 Spalte A Buchstabe k AZRG-DV fortgeschrieben und entsprechend als geklärt bzw. nicht geklärt dargestellt werden.

6. Zu Artikel 3 Nummer 6a – neu – (§ 73 Absatz 3a Satz 4a – neu – AufenthG)

Nach Artikel 3 Nummer 6 ist die folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. In § 72 Absatz 3a wird nach Satz 4 der folgende Satz eingefügt:

„Die Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Aufhebung oder Änderung einer aufgrund anderer Vorschriften dieses Gesetzes erlassenen Wohnsitzverpflichtung.“

Begründung:

Im Aufenthaltsgesetz ist die Begründung einer Wohnsitzauflage an drei verschiedenen Stellen geregelt:

- in Anlage 1 für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel in § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit Nr. 12.2.5.2.2 AVwV-AufenthG,
- in Anlage 2 für anerkannte und aufgenommene Flüchtlinge in § 12a AufenthG und
- in Anlage 3 für Geduldete in § 61 Absatz 1d AufenthG.

In der ausländerbehördlichen Praxis führen Verfahren zur Aufhebung oder Änderung einer Wohnsitzauflage immer wieder zu Problemen, insbesondere bei länderübergreifenden Umzügen. Daher sollte die für die Anwendungsfälle des § 12a AufenthG in § 72 Absatz 3a AufenthG bestehende Verfahrensregelung auch für Verfahren zur Aufhebung oder Änderung einer aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage im AufenthG erlassenen Wohnsitzauflage Anwendung finden.

7. Zu Artikel 3 Nummer 8a – neu – (§ 81b – neu – AufenthG), Artikel 10a – neu – (§ 34a – neu – StAG)

- a) Nach Artikel 3 Nummer 8 ist die folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. Nach § 81a wird der folgende § 81b eingefügt:

„§ 81b

Digitale Antragstellung

(1) Soweit für antrags- oder sonstige Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ein digitaler Verwaltungsdienst nach dem Onlinezugangsgesetz oder ein sonstiger von einer zuständigen Behörde bereitgestellter digitaler Verwaltungsdienst zur Verfügung steht, soll die Vornahme dieser Verfahrenshandlungen über diesen digitalen Verwaltungsdienst erfolgen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist ein anderer Übermittlungsweg zuzulassen, wenn der digitale Verwaltungsdienst aus technischen Gründen nicht verfügbar ist oder den Antragstellenden oder Anzeigenden die Nutzung des digitalen Verwaltungsdienstes wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nutzung des digitalen Verwaltungsdienstes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn die Antragstellenden oder Anzeigenden nach ihren individuellen Kenntnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten nachweislich nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, den Dienst zu nutzen.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten sowohl für die Vornahme der Verfahrenshandlungen durch die betroffene Person selbst als auch durch vertretungsberechtigte Personen.“ ‘

- b) Nach Artikel 10 ist der folgende Artikel 10a einzufügen:

„Artikel 10a

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 34 wird der folgende § 34a eingefügt:

„§ 34a

Digitale Antragstellung

(1) Soweit für antrags- oder sonstige Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ein digitaler Verwaltungsdienst nach dem Onlinezugangsgesetz oder ein sonstiger von einer zuständigen Behörde bereitgestellter digitaler Verwaltungsdienst zur Verfügung steht, soll die Vornahme dieser Verfahrenshandlungen über diesen digitalen Verwaltungsdienst erfolgen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist ein anderer Übermittlungsweg zuzulassen, wenn der digitale Verwaltungsdienst aus technischen Gründen nicht verfügbar ist oder den Antragstellenden oder Anzeigenden die Nutzung des digitalen Verwaltungsdienstes wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nutzung des digitalen Verwaltungsdienstes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn die Antragstellenden oder Anzeigenden nach ihren individuellen Kenntnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten nachweislich nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, den Dienst zu nutzen.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten sowohl für die Vornahme der Verfahrenshandlungen durch die betroffene Person selbst als auch durch vertretungsberechtigte Personen.“ ‘

Begründung:

Die parallele Nutzung analoger und digitaler Kommunikationswege führt zu erheblichen Ineffizienzen und hemmt die Prozessoptimierung in der Migrationsverwaltung. Die Rechtsprechung stellt klar, dass die verbindliche Vorgabe eines bestimmten Antragswegs – etwa ausschließlich digital – ein Formerfordernis dar-

stellt, das einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die vorgeschlagene Regelung schafft diese Grundlage, um die Antragstellung auf digitale Verfahren zu konzentrieren und so die angestrebten Entlastungs- und Beschleunigungseffekte des MDWG vollumfänglich zu realisieren.

Die Digitalisierung der Antragstellung ist ein zentrales Element zur Modernisierung der Verwaltung und zur Bewältigung der steigenden Fallzahlen im Bereich des Aufenthalts- und des Staatsangehörigkeitsrechts. Die Nutzung digitaler Verwaltungsdienste ermöglicht eine effizientere Bearbeitung, reduziert Medienbrüche und entlastet die Behörden von vermeidbaren Routinetätigkeiten. Die Konzentration auf digitale Verfahren trägt dazu bei, die Bearbeitung von Anträgen zu beschleunigen und die Zahl unvollständiger oder fehlerhafter Anträge zu verringern, da digitale Formulare die erforderlichen Angaben und Nachweise gezielt abfragen.

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen bei der Personalgewinnung in den Ausländer- und den Staatsangehörigkeitsbehörden ist es umso bedeutsamer, digitale Möglichkeiten zu nutzen, um Mitarbeitende von automatisierbaren Tätigkeiten zu entlasten und gezielt für die inhaltliche Bearbeitung von Anträgen einsetzen zu können.

Die Nutzung digitaler Dienste ist für die Antragstellenden zumutbar. Die vorgesehenen Ausnahmen in Absatz 2 gewährleisten, dass technische Störungen und individuelle Härtefälle angemessen berücksichtigt werden.

Mit der Einführung einer „digital by default“-Regelung wird das Digitalisierungspotenzial zur Effizienzsteigerung und zur Beschleunigung von Verfahren ausgeschöpft. Die Regelung dient damit nicht nur der Entlastung der Verwaltung, sondern auch den Antragstellenden, da sie zu einer schnelleren und transparenteren Bearbeitung beiträgt.

8. Zu Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b (§ 87 Absatz 4 AufenthG), Artikel 13a – neu – (§ 492 Absatz 3 Satz 4 StPO), Artikel 13b – neu – (§ 6 Absatz 1 Nummer 7 – neu – ZStVBetrV)

a) Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird ... < weiter wie Vorlage >

bb) Der neue Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Unterrichtung der Zeugenschutzdienststelle gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde über Beginn und Ende des Zeugenschutzes für einen Ausländer. Die zuständige Ausländerbehörde erhält zudem über die Einleitung des Strafverfahrens sowie die Erledigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde Auskunft aus dem Zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister.“

b) Nach Artikel 13 sind die folgenden Artikel 13a und 13b einzufügen:

,Artikel 13a

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 492 Absatz 3 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Waffengesetzes, § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes, § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes, § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, § 31 Absatz 4a Satz 1 des Geldwäschegesetzes und § 87 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes bleiben unberührt; die Auskunft über die Eintragung wird insoweit im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat, erteilt, wenn hiervon eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist.“

Artikel 13b

Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen
Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters

Die Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters vom 23. September 2005 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird die Angabe „Eurojust-Gesetzes.“ durch die Angabe „Eurojust-Gesetzes,“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. Die Ausländerbehörden nach § 492 Satz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 87 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes.“

Begründung:

Die gegenwärtige Ausgestaltung der Unterrichtungspflicht der Strafverfolgungsbehörden ist defizitär und entspricht nicht den Anforderungen an eine digitale Verwaltung. Das gilt erst recht für die aktuelle Übermittlung von Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), die meist sogar papiergebunden ist.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Verwendung des AZR als bloßen Briefkasten erscheint ist zwar ein richtiger Schritt in Richtung Digitalisierung. Er soll daher durch diesen Änderungsantrag nicht tangiert werden. Er löst aber die bereits aktuell bestehenden Probleme in diesem Bereich nicht auf.

Auch bei Verwendung des AZR als „Briefkasten“ der zuständigen Ausländerbehörde erfolgt die tatsächliche Verarbeitung der relevanten Informationen erst nach Zugang bei der Empfängerin bzw. dem Empfänger und der Übernahme in das jeweilige Fachverfahren. Darüber hinaus können weitere erhebliche Verzögerungen auch bei der digitalen Informationsübermittlung eintreten, wenn die MiStra infolge eines inzwischen eingetreten Zuständigkeitswechsels an eine unzuständige Ausländerbehörde übermittelt wurde. So ergibt sich aus dem Gesetzentwurf nicht, welche Folgen ein Abruf der MiStra durch eine nicht mehr zuständige Behörde bzw. eine noch nicht zuständige Behörde hat. Ermittlungsverfahren, die bei verschiedenen Staatsanwaltschaften sowie in verschiedenen Bundesländern anhängig sind, werden den Ausländerbehörden durch die Form der bilateralen Informationsübermittlung nur unzureichend bekannt. Auch diese Problematik wird durch den vorgesehenen Gesetzentwurf nicht hinreichend adressiert. Bei Verbindung und Übernahme von Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften und funktionellen Staatsanwaltschaften kann die Ausländerbehörde überhaupt erst durch eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) verfolgen, wohin die Verfahren mit welchem Aktenzeichen übergegangen sind. Denn ein hinzuverbundenes Verfahren löst keine neue Mitteilungspflicht nach MiStra aus. Den Ausländerbehörden wird darüber hinaus zum Teil erst verspätet bekannt, dass Ermittlungsverfahren eingestellt wurden oder dass sich der Tatvorwurf geändert hat.

Nur die digitale Datenübermittlung durch die Möglichkeit des Direktabrufs aus dem ZStV behebt in effizienter Weise die genannten Defizite für die Bearbeitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis sowie im Rahmen der Planung von Abschiebungsmaßnahmen bei der Einholung des staatsanwaltschaftlichen Einvernehmens nach § 72 Absatz 4 AufenthG. Der unmittelbare Zugriff der Ausländerbehörden auf das ZStV führt dazu, dass die Notwendigkeit der bislang fehleranfälligen Suche der Staatsanwaltschaften nach den jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörden gerade in Fällen eines Zuständigkeitswechsels entfällt und die relevanten Informationen damit unverzüglich und zuverlässig von den Ausländerbehörden abgerufen werden können. Zudem entbindet der Direktabruf die Staatsanwaltschaften grundsätzlich davon, Mitteilungen an die Ausländerbehörden auszulösen.

Die in das ZStV eingepflegten Daten sind zudem stets tagesaktuell, so dass der Abruf der Informationen aus dem ZStV einen deutlich höheren Aktualitätsgrad aufweist als eine manuelle Informationsübermittlung von den Staatsanwaltschaften an die Ausländerbehörden. Die Möglichkeit eines bundesweiten Überblicks über anhängige Strafverfahren ist gerade zum Zweck der Einholung des Einvernehmens der Staatsanwaltschaft

gemäß § 72 Absatz 4 AufenthG relevant. Denn für eine unverzügliche Einholung des staatsanwaltschaftlichen Einvernehmens ist eine zeitnahe und vollständige Kenntniserlangung über die in den jeweiligen Ländern anhängigen Ermittlungsverfahren zwingend erforderlich. Aber die Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt nach § 70 Absatz 2 AufenthG zwingend die Kenntnis aller im Zeitpunkt der Prüfung laufenden Ermittlungsverfahren voraus.

Durch die Möglichkeit eines Abrufs der nach § 87 Absatz 4 AufenthG definierten Informationen durch die Ausländerbehörden werden diese in die Lage versetzt, die für sie relevanten Informationen eigenständig abzurufen, statt auf die manuelle Datenübermittlung durch die Staatsanwaltschaften angewiesen zu sein, welche in der Praxis fehleranfällig ist.

Hinsichtlich der aus dem ZStV abrufbaren Daten werden nicht mehr Daten zur Verfügung gestellt als schon bislang nach § 87 Absatz 4 AufenthG durch die Staatsanwaltschaften zu übermitteln sind. Es liegt mithin keine Intensivierung des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) vor. Es wird lediglich die Art und Weise der Informationsübermittlung neu ausgerichtet und an die Anforderungen an eine effektive, digitale Verwaltung angepasst.

Mit Blick auf den Schutz des Untersuchungszwecks des Ermittlungsverfahrens ist durch die Regelung des § 492 Absatz 3 Satz 4 StPO bereits für alle auf das ZStV zugriffsberechtigten Behörden – darunter Waffen- und Sprengstoffbehörden, Luftsicherheitsbehörden, die FIU und Behörden nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz sowie das BKA zur Gefahrenabwehr – eine flankierende Schutzmaßnahme getroffen worden. Danach wird die Auskunft über die Eintragung im ZStV insoweit im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft erteilt, welche die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat, wenn hiervon eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist.

9. Zu Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b (§ 87 Absatz 4 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b § 87 Absatz 4 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Empfehlung zur ersatzlosen Streichung des Satzes 2 des Gesetzentwurfs begründet sich bereits aus grundsätzlichen Erwägungen darin, als die beabsichtigte Neuregelung den bisher geltenden Prinzipien aus § 62 AufenthV und § 8 AZRG widerspricht. Nach der aktuellen Systematik sollen gerade keine Daten nur lokal von den Ausländerbehörden gespeichert werden und ist eine Abweichung zwischen den lokal gespeicherten Ausländerakten und dem AZR zu vermeiden.

Überdies findet eine Datenpflege im Sinne einer Berichtigung oder Löschung nach der geltenden Berechtigungssystematik des AZR ausschließlich durch die jeweils originär einpflegende Stelle statt. Somit ist darüber hinaus auch aus technischer Sicht fraglich, ob eine Löschung von Daten, die eine Strafverfolgungsbehörde zuständig eingepflegt hätte, überhaupt durch eine Ausländerbehörde erfolgen könnte.

Zudem käme dem AZR in der aktuell vorgesehenen Änderung des § 87 Absatz 4 AufenthG-E (lediglich) eine Art „Postfach“-Funktion zu, die so nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich ist. Die Schaffung eines bloßen zusätzlichen Übermittlungswegs für Informationen – die auch nur für einen Anwendungsfall, nämlich Informationen nach MiStra 42, einschlägig wäre – ist nicht zielführend.

Vielmehr sollten die von der Justiz im AZR gespeicherten Informationen dort dauerhaft abrufbar sein, bzw. bis ein zwingender Grund für die Löschung der Historie eines Strafverfahrens – etwa eine Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO oder das Greifen von Löschpflichten aufgrund Zeitablaufs – eintritt. Erst dann besteht keine weitere Relevanz des Strafverfahrens für das ausländerrechtliche Verfahren mehr.

Mithin soll das AZR keinen bloßen temporären Ablageort für Informationen bilden – wie es in der aktuellen Fassung § 87 Absatz 4 Satz 1 und 2 AufenthG-E der Fall wäre – sondern umfassend ausländerrechtlich relevante Informationen abbilden, die insbesondere für die Stärkung der öffentlichen Sicherheit relevant sind. Wenn dies nicht gewährleistet ist, werden auch die weiteren, mit dem Gesetzgebungsverfahren verfolgten Ziele der Entlastung der Behörden sowie der Beschleunigung der Verwaltungsprozesse konterkariert.

10. Zu Artikel 8 Nummer 7 Buchstabe e Nummer 24b Spalte A Buchstabe b (Anlage 1 der AZRG-Durchführungsverordnung)

In Artikel 8 Nummer 7 Buchstabe e Nummer 24b Spalte A Buchstabe b der Anlage 1 zur AZRG-Durchführungsverordnung ist nach der Angabe „aufgehoben“ die Angabe „bzw. in Vollzug gesetzt/außer Vollzug gesetzt“ einzufügen.

Begründung:

In Artikel 8 Nummer 7 Buchstabe e wird die Anlage 1 der AZRG-Durchführungsverordnung um die Anlässe für Mitteilungen in Strafsachen ergänzt. In Buchstabe b der Spalte A der neu eingeführten Nummer 24b der Anlage 1 zur AZRG-Durchführungsverordnung sind der Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls aufgeführt. § 87 Absatz 4 Satz 2 AufenthG sieht jedoch weiterhin vor, dass auch die Invollzugsetzung bzw. die Aussetzung des Vollzugs mitzuteilen sind, weshalb eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen ist.

11. Zu Artikel 8 Nummer 8 (Anlage 2 Ziffer 3.2. – neu – zu § 9 Absatz 6 AZRG-DV)

Nach Ziffer 3.1. ist die folgende Zeile einzufügen:

<p>„3.2.</p>		<p>(1)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, – Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, – Angaben zum Asylverfahren, – die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet, – begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen, – das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt, – die Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen, sowie dazugehörige Kursinformationen,“ 	<p>(1)</p>	
--------------	--	------------	--	------------	--

Begründung:

Insbesondere § 6 Absatz 1 Nummer 6a AZRG-E und die vorgeschlagenen Änderungen in Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand Nummer 7a der Anlage zur AZRG-DV sollen zwar dazu führen, dass die Ausländerbehörden und das BAMF mehr Informationen erhalten, insbesondere um feststellen zu können, ob die von ihnen übermittelten Informationen zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss nach dem AsylbLG geführt haben. Dadurch erübrigen sich diesbezüglich Anfragen bei der jeweils zuständigen Leistungsbehörde. Allerdings werden aber umgekehrt keine Erleichterungen für die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen geschaffen. Vor diesem Hintergrund ist ein „funktionierender Informationskreislauf“, wie ihn der Gesetzentwurf anstrebt, nicht gewährleistet. Dieser würde erst vorliegen, wenn die Push-Nachrichten bidirektional zwischen den beteiligten Behörden liefen. Dem soll die Ergänzung durch Nummer 3.2 Rechnung tragen.

12. Zu Artikel 11 (§ 61a Absatz 3 Satz 1 AufenthV)

In Artikel 11 § 61a Absatz 3 Satz 1 ist die Angabe „Nummer 2 bis 2c“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Nachnutzung biometrischer Daten ausschließlich für befristete elektronische Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 2c AufenthG zulässig ist. Für die Ausstellung unbefristeter Aufenthaltstitel, wie der Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG), ist weiterhin eine erneute Erhebung der biometrischen Daten erforderlich. Die aktuelle Regelung führt dazu, dass der Entlastungseffekt des Gesetzes deutlich geschmälert und das Potenzial zur Verfahrensbeschleunigung und zum Bürokratieabbau nicht voll ausgeschöpft wird. Diese Beschränkung ist aus verwaltungspraktischer und datenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Auch für unbefristete Aufenthaltstitel sollte die Nachnutzung biometrischer Daten ermöglicht werden. Dies ist insbesondere im Bereich der Fachkräfteeinwanderung relevant, da eine Niederlassungserlaubnis bereits nach kurzer Zeit (z. B. 21 Monaten) erteilt werden kann und die erneute Erhebung biometrischer Daten einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht.

Die im Gesetz vorgesehene Begrenzung der Speicherdauer (sieben Jahre für Erwachsene, fünf Jahre für Kinder) stellt sicher, dass biometrische Daten nicht unbegrenzt vorgehalten werden. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Einhaltung der Löschfristen, bleiben gewahrt. Die Erweiterung der Nachnutzungsmöglichkeit auf unbefristete Aufenthaltstitel ist sachgerecht und trägt dazu bei, die Ziele des MDWG – insbesondere die Entlastung der Verwaltung und die Beschleunigung der Verfahren – umfassend zu erreichen.

13. Zu Artikel 14 Absatz 8 bis 10 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob die Inkrafttretensanordnung in Artikel 14 Absatz 8 bis 10 mit Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes vereinbar ist, und regt die Überarbeitung der Inkrafttretensanordnung zu Gunsten eines unter praktischen Gesichtspunkten vertretbaren bestimmten Ereignisses oder Datums an.

Begründung:

Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG gibt grundsätzlich dem Gesetzgeber auf, den Tag des Inkrafttretens zu bestimmen. Daraus folgt, dass die Bestimmung des Tags des Inkrafttretens nicht delegiert werden darf; Bedingungseintritt und Inkrafttreten dürfen nicht beliebig Dritten überlassen werden (BVerfG, Urteil vom 8. Juli 1976 – 1 BvL 19/75 = BVerfGE 42, 263-312 – zitiert nach juris, Rn. 91). Zudem muss die Bedingung so klar formuliert sein, dass über deren Bedeutung keine Unsicherheit besteht; der Bedingungseintritt muss für alle Beteiligten, insbesondere für Bürgerinnen und Bürger, erkennbar sein (BVerfG, Beschluss vom 29. September 2020 – 1 BvR 1550/19 = BVerfGE 155, 378-417 – zitiert nach juris, Rn. 38).

Ob die Regelung, nach der als Tag des Inkrafttretens der in Artikel 14 Absatz 8 bis 10 in Bezug genommenen Bestimmungen jeweils der Tag vorgesehen ist, an dem die technischen Voraussetzungen zur Speicherung (Artikel 14 Absatz 8), für die Übermittlung bzw. den Abruf (Artikel 14 Absatz 9) bzw. zur Übermittlung und Speicherung (Artikel 14 Absatz 10) der jeweils maßgeblichen Daten vorliegen, den für eine gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG noch vertretbare Bedingung zu fordernden Grad der Bestimmtheit aufweist, erscheint fraglich. Denn der Beurteilung, ob die jeweiligen technischen Voraussetzungen vorliegen, dürfte die wertende Erkenntnis der Anwendungsreife der jeweiligen Datenverarbeitung vorausgehen, die nach der Regelungskonzeption nicht mehr in der Hand des Gesetzgebers liegt.

14. Zu Artikel 14 Absatz 10 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob in Artikel 14 Absatz 10 die Regelungen zur Übermittlung der Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) an das AZR am Ende des Folgejahres in Kraft treten können, an dem die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung und Speicherung dieser Daten im AZR einschließlich der automatisierten Mitteilung über die AZR-Schnittstelle der Fachverfahren auf Seiten der Justiz und des Bundesverwaltungsamts vorliegen und diesbezüglich das Inkrafttreten bekanntgegeben wird.

Begründung:

Unabhängig von Fragen im Zusammenhang mit der Bestimmtheit der Inkrafttretensanordnung begegnet vor allem die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung Bedenken, wonach die Regelungen zur Übermittlung der Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) an das AZR an dem Tag in Kraft treten, an dem die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung und Speicherung dieser Daten im AZR vorliegen. Auch das Fachverfahren MESTA muss für einen Versand von MiStra-Mitteilungen an das AZR zunächst erst ertüchtigt werden. Hierfür bedarf es zunächst eines durch den MESTA-Verbund zu erstellenden Pflegewunsches. Anschließend ist dieser durch den Entwickler, die Firma Dataport, umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund wird eine gesetzliche Regelung angeregt, die den Staatsanwaltschaften der Länder einen Umsetzungszeitraum von mindestens einem Jahr zur Schaffung der erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen ab Verkündung einräumt. Gegebenenfalls könnte diese Regelung so ausgestaltet werden, dass die jeweiligen Behörden die Ertüchtigung bis zu einem im Gesetz festgelegten Datum vorzunehmen haben, sodass der Umsetzungszeitraum zugleich für Pilotierungen genutzt werden kann.

15. Zu Artikel 14 Absatz 10 Satz 1 (Inkrafttreten)

In Artikel 14 Absatz 10 Satz 1 ist nach der Angabe „zur“ die Angabe „automatisierten“ einzufügen.

Begründung:

Zu begrüßen ist, dass mit dem Entwurf die Übermittlung der notwendigen Mitteilungen an die Ausländerbehörden vereinfacht und erleichtert werden soll und insbesondere die oftmals schwierige Bestimmung bzw. Ermittlung der zuständigen Ausländerbehörde entfallen kann, indem die Mitteilungen direkt an das Ausländerzentralregister (AZR) übermittelt werden.

Jedoch sind die Regelungen für das Inkrafttreten dahingehend nachzuschärfen, dass die Bedingung für das Inkrafttreten erst gegeben ist, wenn die technischen Voraussetzungen für eine automatisierte Übermittlung und Speicherung der notwendigen Daten vorliegen. Denn es würde insbesondere bei den Staatsanwaltschaften einen erheblichen Mehraufwand auslösen, wenn die Mitteilungen nicht automatisiert aus dem jeweiligen Fachverfahren an das AZR übermittelt werden könnten, sondern manuell bspw. über einen gesonderten webbasierten Zugang zum AZR eingegeben oder hochgeladen werden müssten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mitteilungen in Massenverfahren.

16. Zu Artikel 14 Absatz 10 Satz 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 14 Absatz 10 Satz 2 ist nach der Angabe „Verbraucherschutz“ die Angabe „sowie mit Zustimmung des Bunderates“ einzufügen.

Begründung:

Zu begrüßen ist, dass mit dem Entwurf die Übermittlung der notwendigen Mitteilungen an die Ausländerbehörden vereinfacht und erleichtert werden soll und insbesondere die oftmals schwierige Bestimmung bzw. Ermittlung der zuständigen Ausländerbehörde entfallen kann, indem die Mitteilungen direkt an das Ausländerzentralregister (AZR) übermittelt werden.

Da jedoch die Länder für die Schaffung der technischen Voraussetzungen in den Fachverfahrensprogrammen der Landesjustizverwaltungen zuständig sind, sollte eine Beteiligung der Länder über den Bundesrat im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 AZRG), Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe e₁ – neu – (Anlage Nummer 23 Buchstabe c AZRG-DV)):

Die Bundesregierung unterstützt das Ziel, Angaben zur Identitätsklärung ausländischer Personen strukturiert im AZR zu erfassen. Deshalb wird im AZRG durch diesen Gesetzentwurf ein neuer Speichersachverhalt zur Identitätsklärung geschaffen, der auch Treffer aus Polizeilichen Personenfeststellungsverfahren abbildet (vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa i. V. m. Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa). Inwieweit ein darüberhinausgehender Bedarf besteht, weitere polizeiliche Ausschreibungen im AZR abzubilden, bedarf einer eingehenden Prüfung.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 3 Absatz 1 Nummer 6a AZRG)):

Die Bundesregierung teilt das Ziel, den Vollzug leistungsrechtlicher Vorschriften konsequent durchzusetzen und den dafür erforderlichen Informationsaustausch zu verbessern. Es ist jedoch nicht erkennbar, welche Behörden außer der zuständigen Leistungsbehörde von einer zentralen Erfassung dieser Information im AZR profitieren. Eine Speicherung von Daten im AZR, die lediglich von der einspeichernden Behörde benötigt werden, sollte nicht erfolgen.

Zu Nummer 3 (Zum Gesetzentwurf allgemein):

Die Bundesregierung weist auf folgendes hin:

Das Verfahren zur Einholung des staatsanwaltlichen Einvernehmens zur Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach § 72 Absatz 4 AufenthG wird durch die Erfassung der MiStra 42 im AZR zur Übermittlung an die zuständige Ausländerbehörde nicht unmittelbar beeinflusst. Die zügigeren und zuverlässigeren Informationen der Ausländerbehörden über Informationen nach MiStra 42 führen jedoch insgesamt zu einer Beschleunigung auch des Verfahrens nach § 72 Absatz 4 AufenthG.

Die Konstellation, dass die Übermittlung einer MiStra 42 erforderlich wird, ohne dass bereits ein AZR-Datensatz vorliegt, dürfte v. a. theoretischer Natur sein. Denn AZR-Datensätze werden, sofern noch nicht vorhanden, durch die Polizeien bereits im Rahmen erkennungsdienstlicher Behandlungen angelegt, sodass Staatsanwaltschaften regelmäßig auf einen bestehenden AZR-Datensatz zurückgreifen können.

Die Bundesregierung prüft, ob die nach Landesrecht zuständigen zentralen Stellen zur Aufenthaltsbeendigung befugt werden müssen, die MiStra 42 ebenfalls aus dem AZR abrufen zu können. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass eine automatisierte Benachrichtigung aus dem AZR aus technischen Gründen nur an die jeweils zuständige Ausländerbehörde erfolgen kann und nicht an weitere (interessierte) Behörden. Zudem erfolgt eine Übermittlung der MiStra 42 auch bisher nicht an zuständige zentrale Stellen. Insoweit sind die Länder, wie bislang, für einen bilateralen Informationsaustausch zwischen zuständiger Ausländerbehörde und der nach Landesrecht zuständigen zentralen Stellen zur Aufenthaltsbeendigung verantwortlich.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b, Artikel 6 Nummer 3, 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd, Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd, Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c, Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 7 Buchstabe e und h, den Artikeln 12, 13 und 14 Absatz 10 (Mitteilungen in Strafsachen an das Ausländerzentralregister)):

Der Entwurf des MDWG schafft die Rechtsgrundlage dafür, die MiStra 42 strukturiert im AZR zu erfassen und als Volltextdokument im AZR zu speichern. Die technische Ausgestaltung dieser Datenverarbeitungen ist noch genau zu bestimmen. Dafür wird BMI zusammen mit BMJV kurzfristig ein Format aufsetzen, das die Praktikerrinnen und Praktiker aus den Ländern aktiv an einer Erarbeitung der technischen Umsetzung beteiligt. Dadurch ist eine Berücksichtigung der Bedarfe der Landesjustizverwaltungen sichergestellt. Das Inkrafttreten dieser Regelung ist an die materielle Bedingung geknüpft, dass die technischen Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Regelung bei den betroffenen Verwaltungsbehörden und den betroffenen Justizbehörden tatsächlich vorliegen. Die Feststellung wird gemeinsam von BMI und BMJV getroffen und setzt daher notwendigerweise eine vorherige Abstimmung von BMI und BMJV mit den Landesinnenverwaltungen und mit den Landesjustizverwaltungen voraus.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (Anlage Nummer 3 Spalte A Buchstabe k Doppelbuchstabe ee – neu – AZRG-DV)):

Das Anliegen, aus dem AZR unmittelbar erkennen zu können, welche Behörde eine Identitätsprüfung vorgenommen hat und zu welchem Ergebnis sie gekommen ist, wird in der Sache geteilt. Praktisch gibt es für die vorgeschlagene Ergänzung des Speichersachverhaltes jedoch keinen Bedarf. Denn über das AZR wird bereits technisch gelöst, dass für die jeweilige Sachbearbeitung bei Aufruf des Speichersachverhaltes zur Identitätsklärung sichtbar ist, welche Behörde die Angaben zur Identitätsklärung sowie das entsprechende Ergebnis der Prüfung in das AZR eingepflegt hat. Dadurch ist hinreichend transparent, welche Behörde die jeweilige Identitätsprüfung vorgenommen hat.

Dass bei Veränderungen des Speichersachverhaltes die entsprechenden Einträge im AZR zu aktualisieren sind, sieht bereits § 8 AZRG vor.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 3 Nummer 6a – neu – (§ 73 Absatz 3a Satz 4a – neu – AufenthG)):

Der KoaV enthält in Ziff. 3066-3069 den Auftrag zur Fortentwicklung der Wohnsitzregelung einschließlich der Residenzpflicht, der Wohnsitzauflage und der Ausnahmetatbestände. Änderungen sollen in diesem Zusammenhang geprüft werden. Das Vorhaben soll Ende des Jahres umgesetzt werden.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 3 Nummer 8a – neu – (§ 81b – neu – AufenthG), Artikel 10a – neu – (§ 34a – neu – StAG)):

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die mit der Stellungnahme zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung, die Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden zu entlasten und Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und die betroffenen Bürger zu entlasten. Die konkreten Regelungsvorschläge wird die Bundesregierung prüfen.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b (§ 87 Absatz 4 AufenthG), Artikel 13a – neu – (§ 492 Absatz 3 Satz 4 StPO), Artikel 13b – neu – (§ 6 Absatz 1 Nummer 7 – neu – ZStVBetrV)):

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass die Informationsübermittlung zwischen Strafjustiz und Ausländerbehörden derzeit defizitär ist. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund mithilfe des AZR eine vollständige Digitalisierung der gegenwärtig in vielen Fällen noch analog übermittelten MiStra 42 vor. Die Bundesregierung lehnt den vorliegenden Antrag jedoch ab, da der Umfang der Daten, die sich aus dem ZStV abrufen lassen, geringer ist, als der Umfang der über die MiStra 42 übermittlungsfähigen Daten. Das gilt

namentlich für den Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls, die im ZStV nicht gespeichert sind. Nur die MiStra 42 enthält die vollständigen von den Ausländerbehörden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Daher wäre die Einrichtung einer Abrufmöglichkeit der im ZStV gespeicherten Daten durch die Ausländerbehörden zusätzlich zu der weiterhin erforderlichen Übermittlung von Daten nach Nummer 42 MiStra an die Ausländerbehörden datenschutzrechtlich besonders rechtfertigungsbedürftig. Überzeugende Gründe für den Zugriff auf zwei Datenquellen zur Erlangung teilweise identischer Daten sind – vor allem mit Blick auf den Grundsatz der Datenminimierung - jedoch nicht ersichtlich. Zudem besteht beim ZStV keine technische Möglichkeit, die Ausländerbehörden über eine Veränderung des Datensatzes automatisiert zu unterrichten. Während die im MDWG vorgeschlagene Lösung zur Erfassung der MiStra im AZR die Möglichkeit bietet, die erfassten MiStra über das AZR automatisiert an die jeweils zuständigen Ausländerbehörden auszuleiten, bietet das ZStV lediglich eine statische Abrufmöglichkeit und kein fortlaufendes „updating“. Die Ausländerbehörden müssten folglich, um von der Tagesaktualität des ZStV zu profitieren, ggf. täglich einen Abruf aus dem Register vornehmen. Die MiStra tragen dem dadurch Rechnung, dass bei Änderungen des Verfahrensstatus eine Aktualisierung durch die Staatsanwaltschaften erfolgt.

Das Verfahren zur Einholung des staatsanwaltlichen Einvernehmens zur Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach § 72 Absatz 4 AufenthG wird durch die Erfassung der MiStra 42 nicht unmittelbar beeinflusst. Die zügigeren und zuverlässigeren Informationen der Ausländerbehörden über Informationen nach MiStra 42 führen jedoch insgesamt zu einer Beschleunigung auch dieses Verfahrens.

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b (§ 87 Absatz 4 Satz 2 AufenthG)):

Die Bundesregierung lehnt den vorliegenden Antrag ab. Die zitierten Regelungen, § 62 AufenthV und § 8 AZRG geben nicht vor, dass die Erfassung von Informationen in den lokalen Ausländerakten grundsätzlich entfallen sollen. Vielmehr sieht die Regelung des § 62 AufenthV vor, dass die Daten der – nicht mit den lokalen Ausländerakten zu verwechselnden – sog. „Ausländerdatei A“ zukünftig ausschließlich im AZR erfasst werden sollen. Damit stellt die Übernahme der im AZR erfassten MiStra in die lokalen Ausländerakten keinen gesetzlichen Wertungswiderspruch dar.

Zutreffend ist, dass bislang nur Behörden Daten aus dem AZR löschen konnten, die diese auch selbst an das AZR übermittelt haben. Mit der Neuregelung des § 87 Abs. 4 AufenthG wird für den vorliegenden Sachverhalt, der Erfassung der MiStra im AZR, eine gesetzliche Normierung für diesen Fall geschaffen. Da vorliegend einspeichernde und abrufende öffentliche Stellen stets unterschiedliche Behördentypen sind und die zentrale Speicherung der sensiblen Informationen der MiStra im AZR für die Ausländerbehörden nur für die kurze Zeit bis zur Übermittlung an die Ausländerbehörde erforderlich ist, ist die Löschung dieser Daten aus dem AZR an die Übernahme der Informationen aus dem AZR in die lokale Ausländerakte geknüpft. Damit wird dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) vorgegebenen Grundsatz der „Datenminimierung“ Rechnung getragen. Für eine dauerhafte Speicherung oder Löschung der Daten erst mit Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO besteht kein Bedürfnis. Die MiStra liegen nach Übernahme in die Ausländerakten lokal vor. Zudem werden die MiStra durch die Staatsanwaltschaften bei Änderungen des Verfahrensstatus fortlaufend aktualisiert, sodass an einer Historisierung von MiStra im AZR bereits aufgrund dieser begrenzten „Halbwertszeit“ der Mitteilungen kein Bedarf besteht.

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 8 Nummer 7 Buchstabe e Nummer 24b Spalte A Buchstabe b (Anlage 1 der AZRG-Durchführungsverordnung)):

Dem Antrag wird zugestimmt Die Informationen über die Invollzugsetzung bzw. Außervollzugsetzung der Haft sind in der Tat Gegenstand des seit dem 16. Mai 2024 geltenden § 87 Absatz 4 Satz 2 AufenthG.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 8 Nummer 8 (Anlage 2 Ziffer 3.2. – neu – zu § 9 Absatz 6 AZRG-DV)):

Die Bundesregierung teilt die Zielsetzung, eines funktionierenden und effektiven Informationskreislaufes zwischen Leistungs- und Ausländerbehörden und prüft die Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Ergänzung, auch die zuständigen Leistungsbehörden insgesamt neben den bereits für die automatisierte Übermittlung vorgesehenen

Leistungsbehörden automatisiert über die vorgeschlagenen Informationen nach Speicherung der Angaben im AZR zu benachrichtigen. Um die Speicheranlässe auf das erforderliche Maß zu beschränken, wurden in Ziffer 7.2 und 8.2 der Anlage 2 der AZRG-DV bereits bewusst Einschränkungen bei der automatisierten Datenübermittlung von Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status oder zu einer für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidung an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen bzw. die Träger der Sozialhilfe vorgesehen.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine automatisierte Benachrichtigung aus dem AZR nur dann sinnvoll ist, wenn die empfangende Behörde diese Informationen auch unmittelbar über ein Fachverfahren strukturiert zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten kann. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um nicht praktikable Datenübermittlungen. Die Praxis zeigt, dass automatisierte Benachrichtigungen in den Sammelpostfächern von Behörden in der großen Menge an Nachrichten untergehen und eher zu Mehraufwänden in der manuellen Bearbeitung führend würde.

Die Bundesregierung prüft vor diesem Hintergrund zudem, inwieweit die Leistungsbehörden technisch in der Lage sind, diese Informationen durch eine automatisierte Benachrichtigung strukturiert zu verarbeiten.

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 11 (§ 61a Absatz 3 Satz 1 AufenthV)):

Der Antrag ist aus fachlicher Sicht nicht zielführend. Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Bundesregierung vorgelegte Regelung eine Möglichkeit der Speicherung und Nachnutzung von biometrischen Daten zur Erstellung von elektronischen Aufenthaltstiteln (eAT) bewusst nur für befristete eAT vorsieht, da nur bei dieser Personengruppe eine Mehrfachnutzung der biometrischen Daten im gesetzlich vorgesehen Zeitraum regelmäßig zu erwarten ist. Bei der Erteilung von unbefristeten Aufenthaltstiteln und Ausstellung von zehn Jahre gültigen eAT besteht innerhalb des Gültigkeitszeitraums das Bedürfnis für die erneute Erstellung eines eAT und für die damit verbundene Nachnutzung der biometrischen Daten in der Regel nur, wenn der ausländische Reisepass abgelaufen ist und ein neuer Reisepass ausgestellt wurde, sowie dann, wenn die Gültigkeitsdauer des eAT-Dokuments abgelaufen ist. Für die Ausstellung eines eAT mit zehnjähriger Gültigkeit in Fällen von unbefristeten Aufenthaltstiteln sollen biometrische Daten aber wegen der langen Gültigkeitsdauer des eAT ohnehin stets neu erhoben und vorhandene biometrische Daten nicht nachgenutzt werden. Ohne Neuerhebung wäre die Gültigkeitsdauer eines neu ausgestellten eAT unter Verwendung von früher erhobenen Fingerabdrücken, Lichtbild oder Unterschrift nicht für die Dauer von zehn Jahren möglich, da die zulässige Nutzungsdauer dieser Daten gemäß § 61a Absatz 3 Satz 3 AufenthV-E auf zehn Jahre nach Erhebung der Daten begrenzt ist. Die vorgeschlagene Regelung würde deshalb im Ergebnis zu einem Mehraufwand führen.

Angesichts der Tatsache, dass es sich vorliegend nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, beschränkt sich der vorgelegte Entwurf zur fortgesetzten Speicherung biometrischer Daten auf die Personengruppe, die aufgrund der Befristung ihrer eAT innerhalb eines zehn-Jahres-Zeitraums bislang mehrfach biometrische Daten zur Verfügung stellen musste.

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 14 Absatz 8 bis 10 (Inkrafttreten)):

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Regelung zum Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 8 bis 10 des MDWG hinreichend bestimmt ist. Die Regelungen enthalten jeweils ein bedingtes Inkrafttreten. Das Inkrafttreten ist an materielle Bedingungen geknüpft, nämlich jeweils das Vorliegen bestimmbarer technischer Voraussetzungen, deren Vorliegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verlässlich prognostizierbar ist. Das Vorliegen der technischen Voraussetzungen führt zu einer deklaratorischen Verkündung des Inkrafttretens.

Voraussetzung für das Inkrafttreten ist nach Artikel 14 Absatz 10 des MDWG das Vorliegen der technischen Voraussetzungen zur Übermittlung und Speicherung der MiStra im AZR. Wenn die in Artikel 14 Absatz 10 des MDWG angeführten Bedingungen eingetreten sind (oder der Tag des Bedingungseintritts ganz konkret feststeht), gibt das BMI im Einvernehmen mit dem BMJV den Tag des Inkrafttretens der in Artikel 14 Absatz 10 des MDWG angeführten Regelungen bekannt.

BMI und BMJV werden kurzfristig gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder ein Format aufsetzen, in dem die technische Umsetzung zur Erfassung der MiStra im AZR erarbeitet wird.

Erst wenn die Länder, v. a. die Landesjustizverwaltungen, die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung der MiStra an das AZR tatsächlich geschaffen haben, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Regelungen vor und wird BMI, im Falle des Absatzes 10 im Einvernehmen mit BMJV, den Eintritt dieser Bedingungen bekannt geben und das damit verbundene Inkrafttreten veröffentlichen.

Zu Nummer 14 (Zu Artikel 14 Absatz 10 (Inkrafttreten)):

Der Antrag wird abgelehnt. Die Bundesregierung erkennt das Interesse an einer geordneten Umsetzung der Übermittlungsverpflichtungen für die Staatsanwaltschaften und Gerichte an. Ein bedingtes Inkrafttreten, so wie vorliegend ausgestaltet, bietet nach Auffassung der Bundesregierung allerdings hinreichend Sicherheit für die Landesjustizverwaltungen, dass eine Bekanntgabe des Vorliegens der technischen Voraussetzungen zur Erfassung MiStra im AZR erst dann erfolgt, wenn die technischen Voraussetzungen tatsächlich vorliegen.

BMI und BMJV werden kurzfristig gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder ein Format aufsetzen, in dem die technische Umsetzung zur Erfassung der MiStra im AZR erarbeitet wird. Erst wenn die Länder, v. a. die Landesjustizverwaltungen, die technischen Voraussetzungen zur Erfassung der MiStra im AZR tatsächlich geschaffen haben, tritt die aufschiebende Bedingung für das Inkrafttreten ein (und darf BMI im Einvernehmen mit BMJV den Bedingungseintritt bekannt geben). Damit wird dem Anliegen der Landesjustizverwaltungen zur Schaffung der für die Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung erforderlichen technischen Voraussetzungen vor einem Inkrafttreten der Regelungen hinreichend Rechnung getragen. Für ein zusätzliches Aufschieben des Inkrafttretens um ein Jahr besteht aus diesem Grund kein Bedarf.

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 14 Absatz 10 Satz 1 (Inkrafttreten)):

Der Antrag wird abgelehnt. Auch wenn die Bundesregierung die Zielsetzung des Antrags teilt, dass Datenübermittlungen an das AZR grundsätzlich automatisiert erfolgen sollen, bieten die bestehenden Regelungen des AZRG sowie die durch das MDWG geschaffenen Regelungen grundsätzlich bereits die Möglichkeit, Daten automatisiert an das AZR zu übermitteln. Die vorgelegten Regelungen sind insoweit „technologieoffen“. BMI und BMJV werden kurzfristig gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder ein Format aufsetzen, in dem die technische Umsetzung zur Erfassung der MiStra im AZR erarbeitet wird. Diesem Prozess soll, durch eine gesetzliche Regelung nicht vorgegriffen werden. Die Erarbeitung einer effizienten Lösung soll gerade durch die vorliegende Ausgestaltung des Inkrafttretens ermöglicht werden.

Zu Nummer 16 (Zu Artikel 14 Absatz 10 Satz 2 (Inkrafttreten)):

Der Antrag wird abgelehnt. Die Zustimmung zu einer einzelnen Norm eines Zustimmungsgesetzes ist verfassungsrechtlich nicht vorgesehen. Das Grundgesetz kennt das Zustimmungsgesetz, nicht jedoch die Möglichkeit einzelne Regelungen eines solchen Gesetzes nochmals unter einen Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates zu stellen.

In der Sache wird eine (erneute) Zustimmung des Bundesrates zum Inkrafttreten der vorliegenden Regelung auch nicht für erforderlich gehalten. Ein bedingtes Inkrafttreten, so wie vorliegend ausgestaltet, bietet nach Auffassung der Bundesregierung hinreichend Sicherheit für die Landesjustizverwaltungen, dass das Gesetz erst dann in Kraft tritt (und die Bekanntgabe dieses Bedingungseintritts erst dann erfolgt), wenn die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung und Speicherung der MiStra im AZR tatsächlich vorliegen. Erst dann kann das BMI im Einvernehmen mit dem BMJV deklaratorisch bekannt machen, dass dies der Fall ist.

BMI und BMJV werden kurzfristig gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder ein Format aufsetzen, in dem die technische Umsetzung zur Erfassung der MiStra im AZR erarbeitet wird. Erst wenn die Länder, v. a. die Landesjustizverwaltungen, die technischen Voraussetzungen zur Erfassung der MiStra im AZR tatsächlich geschaffen haben, wird BMI im Einvernehmen mit BMJV den Bedingungseintritt und damit das Inkrafttreten der bekannt geben.

